

**Die peinliche
gerichtsordn...
kaiser Karls
Constitutio
criminalis ...**

Holy Roman
Empire. Emperor
(1519-1556 : ...

Gen 1625.1.2



HARVARD COLLEGE LIBRARY



HOHENZOLLERN COLLECTION

**IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR**

**PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY**

1904

No 44 5042

DIE

PEINLICHE GERICHTSORDNUNG

KAISER KARLS V.

CONSTITUTIO CRIMINALIS CAROLINA.

Charles V., Roman emperor.

AUSGABE FÜR STUDIERENDE

VON

J. KOHLER,
PROFESSOR DER RECHTE
IN BERLIN.

UND

WILLY SCHEEL,
OBERLEHRER AM GYMNASIUM
ZU STEGLITZ.

HALLE A. S.

VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.



Acc. 1525.1.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

OCT 28 1905

HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAR 16 1970

Vorbemerkung.

Die Besonderheiten des Druckes, im Vergleich zur kritischen Ausgabe, sollen zur Erleichterung des Verständnisses dienen. Sie mögen für sich selbst sprechen. Das Titelblatt ist der Princeps entnommen.

D Es alledurchleuchtig=
 sten großmechtigste vn=
 überwindlichsten Key=
 ser Karls des fünfften: vñnd des
 heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtes ord=
 nung/auff den Reichszägen zu Augspurg
 vnd Regenspurg / in jaren dreissig / vñ
 zwey vnd dreissig gehalten / auff=
 gericht vnd beschlossen.



Cum gratia et priuilegio Imperiali.

[Druckprivilegium.]

WJr Karl der fünfft von gotts gnadenn Römischer Keyser, zu allen zeitten merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien etc. könig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi etc., Graff zu Habspurg, Flandern, Tyrol etc. Thun kundt allermeniglich vnd sonderlich allen vnd jeden Bücktruckern, wo vnd an welchen orten die im heyligen Römischen Reich gessen sind, zu wissen: dass wir vnserm vnd des Reichs lieben getrewen, Jvo Schöffern, burgern zu Meyntz, den Abschiedt jetzgehalten Reichsstags zu Regenspurgk, dergleichen die Reformation vnser Keyserlichen Cammergerichts im eyn vnd dreissigsten jar auffgericht vnd geschehen, auch die halss oder peinlich gericht ordnung inn truck zu bringen bevelhen lassen haben. Dieweil er sich nun des, vnss zu vndertheniger gehorsam vnd gefallen, in der eil etwas mit vnstatten vndernommen, damit er dan davon widerumb, wie billich, zimlich ergetzlicheyt empfahe, So gebietten wir allen obgemelten Bücktruckern vnd sunst meniglich bei straff vnd peen zehen marck Lottigs golts, vnss halb in vnser vnd des heyligen Reichs Cammer, vnd den andern halben theyl gedachtem Jvoni vnablässig zu bezalen, Vnd wollen, dass obgemelte Bücktrucker noch sunst jemant von jrent wegen den berürten Abschiedt, auch die Reformation vnser Keyserlichen Cammergerichts, darzu die halss oder peinlich gericht ordnung gedachtem Jvoni in zweyen jaren, den nechsten noch eynander volgend, nit nachtruckten oder zum feylen kauff haben oder ausslegen, bei verlierung obgemelter

peen vnd des selben jres trucks, den gemelter Jvo durch sich selbs oder eyn andern von seinet wegen, wo er den bei jr jedem finden wirt, auss eygem gewalt on verhinderung meniglichs zů sich nemen vnd damit nach seinem gefallen handeln vnd thůn mag, daran er auch nit gefrevelt haben. Es soll auch keynem andern getruckten Abschiedt an eynichem ort, inn oder ausserhalb gerichtts oder rechts, geglaubt werden, sonder geferde; das ist vnser ernstlich meynung. Geben vnder vnserm zů ruck auffgetruckten Secret, in vnser vnd des heyligen Reichs statt Regenspurg, am letsten tag des Monats Julij, nach Christi, vnsers lieben herrn, geburt tausent fünffhundert vnd im̄ zwey vnd dreissigsten, vnsers Keyserthůmbs im̄ zwölfften, vnd vnserer Reich im̄ sibentzehenden jaren.

Vorrede des peinlichen halssgerichts.

W J R Karl der fünfft vonn gotts gnaden Römischer Keyser, zů allen zeitten merer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arrogon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Maioricarum, Hispalis, Sardinie, Cordube, Corsice, Murcie, Giennis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltaris vnd der Jnsulen Canarie, auch der Jnsulen Indiarum vnd terre firme, des meers Oceani etc. Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterick, zu Brabandt, zu Steyer, Kernten, zu Crain, Limpurg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Grave zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, Parsiloni, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltzgraff in Henegaw, zu Holand, zu Seeland, zu Pfordt, zu Kiburgk, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan vnd zu Zůtphen, Landtgraff in Elsas, Margraff zu Burgaw, zu Oristani, zu Gotiani vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia etc., Herr in Friesslandt, auff der Windischen marck, zu Portenaw, zu Biscaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli vnd zu Mecheln Bekennen offentlich:

Nach dem durch vnser vnd des heyiligen Reichs Chürfürsten, Fürsten vnd andere Stende stattlich an vnss gelangt, wie im Römischen Reich teutscher Nation, altem gebrauch vnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnser Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder übung haben, besetzt werden, Vnd dass auss dem selben an viel orten offtermals wider recht vnd gäte vernunft gehandelt, vnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt, oder aber die schuldigen durch vnordenliche, gefערliche vnd verlengerliche handlung, den peinlichen klegern vnd gemeynem nutz zu grossem nachtheyl, gefristet, weggeschoben vnd erledigt werden, vnd das nach gelegenheyt Teutscher land in disen allen, altem langwirigem gebrauch vnd herkommen nach, die peinlichen gericht an manchen orten mit rechtverstendigen erfarn vnd geübten personen nit besetzt werden mögen;

Demnach haben wir, sampt Chürfürsten, Fürsten vnd Stenden, auss gnedigem geneygttem willen etlichen gelerten trefflichen erfaren personen bevolhen, eyn begrieff, wie vnd welcher gestalt in peinlichen sachen vnd rechtfertigungen dem rechten vnd billicheynt am gemessen gehandelt werden mag, zü machen, in eyn form züsammen zü ziehen; Welchs wir also in druck zü bringen verschafft haben, dass alle vnd jede vnser vnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter in peinlichen sachen in bedenckung der gross vnd ferligkeynt der selben jetzt angezeygten begrieff, dem gemeynen rechten, billicheynt vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemess, halten mögen, wie eyn jetlicher on zweifel für sich selbst zu thun geneygt vnd desshalben von dem Almechtigen belonung zü empfangen verhofft. Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Chürfürsten, Fürsten vnd Stenden an jren alten wolherbrachten rechtmessigen vnd billichen gebreuchen nichts benommen haben.

1 Vonn Richtern, Vrtheilern vnd gerichtspersonen.

Jtem erstlich setzen, ordnen vnd wollen Wir, das alle peinliche gericht mit Richtern, vrtheilern vnd gerichtsschreibern versehenn vnd besetzt werden sollen, von fromen, erbern, verstendigen vnd erfahren personen, so duglichst vnd best dieselben nach gelegenheit eins jeden orts gehabt vnd zu bekommen sein, Darzu auch edeln vnd gelerte gebraucht werden mogen; In dem allem ein jede obrikeit moglichen vleis anwenden soll, damit die peinlichen gericht zum besten verordent vnd nyemandt vnrecht geschehe, alsdan zu diser grossen sachen, welche des menschen erhe, leib, leben vnd gut belangen sein, dapffer vnd wolbedachter vleis gehorich; Darumb dan in solcher vberfarung nyemands mit rechtmessigem, vurdreglichem grundt sein verlassung vnd hinlessigkeit entschuldigen mage, Sonder pillich derhalb vermoge diser vnser ordnung gestrafft: des also alle obrigkeitt, so peinlich gericht haben, hiemit ernstlich gewarnet sein sollen.

Vnd dweill sich dann ein zeitt here ann etlichen orten ettliche vom Adell vnd anderen, den sollich gericht eigener persone Ampts halber vnd sunst zu besitzen gepurt, sich bey sollichenn gerichtten zu sitzen geweygert vnd jrs stands halben gescheuht, dardurch dann das vbell mermalls vngestraftt pliebenn ist: so mogen dieselbigen, — dhweill jnen doch sollich gerichtbesitzung ann jrer Achtbarkeit oder stanndt ganntz kein Nachteyll geperenn soll noch khan, sonder mehr zu furderung der gerechtigkeit, straff der bosshafften vnd denselben vom adell vnd ampter zu eren reichen vnd dienen ist, — sollich peinlich gericht, So oft vnd vill sie nach gestalt der sachen fur gut vnd notturfutig ansehen wurdet, als Richter vnd vrtheiler selbst besitzen vnd darjnne handeln vnd furnemen, wes sich nach diser vnser ordnung eget vnd gepurt. Wan aber etliche vom Adell vnd andere sollich gericht von altherkomen biss anher eigner person besessenn, Wollen wir, das dieselben hin-

furter auch on ferrer weigerung besitzen vnd sollich herkomen vnd geprauch jn jren krefftten vnnnd wesen pleiben sollen.

2 Von denen, so die gerichtte jrer guter halb Besitztenn.

Jtem welliche persone von jrer gutter wegenn die peinlichenn gericht zu besitzenn schuldig sein vnnnd dasselb ausschwachheit vnnnd geprechlicheit jres leips, vernunfft, jugenandt, allter oder anderer vnschicklicheit halbenn nit besitzenn noch verwesen mogen, so oft das nodt geschicht, solle der oder die selbigenn andere tugliche personen zu Besetzung des peinlichen gerichtts ann jr statt ordnen vnd bestellen mit wissenn vnd zulassen desselben Obrrichters.

3 Des Richters eyde vber das plut zu richtenn.

Jch N. schwer,

das ich soll vnnnd will jnn peynlichen Sachen Recht ergen lassenn, Richtenn vnd vrteilen dem Armen als dem Reichen, vnd das nit lassen weder durch lieb, leid, miet, gab noch keiner andern sachen wegen; Vnnnd sonderlich so will jch Keiser Karls des fünfften vnnnd des heilligen Reichs peinlich gerichtts ordnung getreulichenn geleben vnd nach meinem besten vermögen hallten vnd handthaben, Alles getreulich vnd vngeferlich:

Allso helff mir gott vnnnd die heilligen Evangelia.

4 Schepffen oder Vrteilsprecher eidt.

Jtem soll ein jeder Schepff oder vrteilsprech des peinlichen gerichtts dem Richter desselbenn globen vnd schwern, wie hernach vollgt; Welliche pflicht jme dem Schepffen furgelesen vnnnd er allso nachsprechen soll:

Jch N. schwer,

das jch sol vnnnd will jnn peinlichenn sachen Recht vrteill geben vnnnd Richten will dem armen alls dem Reichen, vnnnd Das nit lassenn weder durch lieb, leidt, miet, gab noch

keiner andern sachen wegen; vnd sonnderlich so will jch Keiser Karlls des funfften vnd des heilligenn Reichs peinlich gerichtordnung getreulichenn geleben vnd nach meiner besten verstandtnuss hallten vnd handthaben, Alles getreulich vnd vngeferlich:

Also helff mir got vnd die heilligenn evangelia.

5 Schreybers Eydt.

Jch N. schwer,

das jch soll vnd will in den sachen, das peinlich gericht bedreffenndt, fleissigs vffmercken habenn, Clag vnd Anntwurt, anzeigung, argkwon, verdacht oder beweynung, Auch die Vrgiecht des gefanngnen, vnd was gehandeltt wurdet, getreulich vffschreiben, verwaren vnd, so es not thut, verlesenn, Auch darjnnen keinerley geferde suchen vnd geprauchen; vnd sonderlich so wil ich Kaiser Karls des funfften vnd des heilligenn Reichs peinlich gericht Ordnung vnd alle sachen darzu dienende getreulich furderen vnd, sovil mich berurt, halltenn:

Also helff mir got vnd die heiligen Evangelia.

6 Annemen der angegebenn vbellthatter vonn der oberkeit vnd Ampts wegen.

Jtem so jemanndt einer vbellthat durch gemeynen ley-muth berüchtiget oder ander glaubwirdig anzeigung verdacht vnd argwenich vnd derhalb durch die obrigkeit Ampts halben angenommen wirdt, der soll doch mit peinlicher frag nit angegriffenn werdenn, Es sey dan zuvor Redlich vnd derhalb genugsame annzeigung vnd vermuttunge von wegen derselbenn missenthatt vff jnen glaubwirdig gemacht. Darzu soll auch ein jeder Richter in diesen grossen sachen vor der peinlichen frage, sovil muglich nach gestalt vnd gelegenheit einer jeden sachen bescheen kan, sich erkundigen vnd vleissigs nachfragen haben, ob die missethat, darumb der angenommen beruchtiget

vnd verdacht, auch beschehen sey oder nit; wie hernach in diser vnser ordnung ferner befunden wirdt.

7 Jtem so die gemeltten vrteiler jn bestimpter erkanntnuss zweifellich wirdenn, obe des furprachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frag genügsam were oder nit, so sollen die desshalbenn Rats bey der oberkeit, so der ende on mittell die peinlich oberkeit der straff hatt, suchen vnd doch dieselbenn oberkeit jn sollichem Rathsuchen aller vmbstende vnd gelegenheit jres erfarenns des verdachts eigentlich jnn schriftten berichten.

8 Jtem so die missethat, einer todstraff halben, kundtlich oder aber desshalb redliche anzeigung, darvon vor berurt ist, erfunden wurde, so soll es vor der peinlichen frag vnd aller erkundigung halber, so zu erfindung der warheit diennstlich ist, auch mit Rechtfertigung vff des thatters Bekennen gehalten werden, Wie clarlich hernach vonn den Jhennen, die vff anleger jnpracht werdenn, geschryben vnd geordennt ist.

9 Jtem wollt aber ein sollicher gefangner der verdachten missthatt ann oder durch peinlich frage nit bekenntlich sein, vnd er doch desselben vberwiesenn werdenn möchte, so soll es mit der selbenn weisung vnd Rechtfertigung daruff, der dotstraff halbenn, gehalten werdenn, wie auch clarlich hernach gesetzt ist von den jhennen, die durch anleger jnpracht werden.

10 Jtem so aber ein person, einer genugsamen, vnzweifellichen, vberwundenen vnd erfunden missethatt halben, nach lut disser vnser vnd des heilligen Reichs ordnung vonn der oberkeit vnd Ampts wegen enndtlich an jrem leibe oder gliedern gestrafft werden sollte, Also das dieselbig straff nit zum tode oder ewiger gefenngknuss furgenomen wurde: Mit erkanntnuss

sollicher straff soll es sunderlich auch gehalten werden, Als jm 196. artickell, anfehennndt: *Jtem so ein person etc.*, angezeigt erfunden wurdet.

11 **Vonn annemen eines angegebenn vbelaters, So der klager Rechts begert.**

Jtem So der klager die oberkeit oder Richter anrufft, ymandt zu strengem peinlichem Rechtenn zu gefennknuss zu legen, so soll derselbig anclager die vbelthat vnd derselben Redlichen Argkwon vnnnd verdacht, die peinlich straff vff jnen tragen, zufferst annsagen, vnangesehen ob der anlager den angeclagten vff sein that gefencklich einzulegen oder sich zu dem beclagten zu setzen begeren vnd erpieten wurde; Vnnnd so er das thut, soll der beclagt jnn gefennknuss gelegt vnnnd des clegers angeben eigentlich vffgeschriben werdenn; Vnnnd ist dabey sonnderlich zu vermercken, das die gefennknuss zu behaltung vnnnd nit zu schwerer gefeiger peynigung der gefangen sollenn gemacht vnnnd zugericht sein; Vnnnd wann auch der gefangenen Meher dan einer ist, soll man sy, sovil gefenglicher behallnuss halb sein mag, vonn einander theillen, damit sy sich vnwarhafftiger sage mit einander nit Vereynigen vnnnd, wie sy jr that beschönen wollen, vnnnderreden mögenn.

12 **Vonn verheftung des Anclagers biss er Burgschafft gethann hatt.**

Jtem so balldt der angeclagt zu gefennknuss Angenomen ist, soll der anlager oder sein gwallthaber mit seinem leip verwart werden, biss er mit burgenn, Caution vnd bestannndt vnd sicherung, die der Richter mitsampt Vier Schepfenn nach gelegenheit der sache vnd achtung beder personen fur genugsam erkennt, gethan hat, Wie hernachvolgt; Vnnnd Nemblich also: Das er, der anlager,

wa er die peinlichen Rechtfertigung nit ausfure oder dem rechten verfolgen wurde vnd die beclagtenn Missthatt oder

aber redlich vnd genugsame annzeigung vnd vermuthung derselbenn jnn zimblicher zeit, die jme der Richter setzenn wurde, nit dermassenn bewiese, das der Richter vnd Gericht oder der merertheill auss jnenn fur genugsam erckenten, oder sunst jm rechten fellig wurde,

Allsdann den Kosten, so daruff ganngen ist, Auch dem beclagten vmb seine zugefugte schmahe vnd scheden Abtrag thun woll; vnd damit derselbig gefangen beclagt seiner erlitten costen, schmehe vnd scheden dester ausstreglicher vnd furderlicher ergetzung vnd abtrag erlangen möge, So soll zu seinem gefallen vnd willen stehen, den peinlichen anleger vor desselben anlagers ordenlichen Richter oder dem peinlichen gericht, darfur sich die gerichtlich vbung vnd rechtvertigung erhalten hatt, vmb solchen costen, schmehe vnd schedenn rechtlich furzunemen, darjnn auch summarie vnd on zirlicheit des rechtlichen Process procedirt, gehandelt vnd die Vrthell on weitther Appellation vnd suchens vollentzogen werden; dadurch doch demselben peinlichen gericht ausserhalb diser fell vnd weitther, dan es vur gehabt, kein burgerlicher gerichtszwangk vnd erkantnus zuwachsen soll:

alles nach burgerlicher Rechtlicher erckantnuss desselben peinlichen gerichtts.

13 Von Burgschafften des Anelegers, So der beclagte der that bekäntlich ist vnd Redliche entschuldigung sollicher thatt halb furgipt.

Jtem so der thatter der thatt on leugknen were, aber deshalb redliche enntschuldigung, die jne, wo er die bewiese, vonn peinlicher straff entledigen möcht, anzeigt, Vnd jme der anleger sollicher seiner furgewandten Vrsachenn vnd entschuldigung nit gestunde, So soll der anlager jn sollichem fall dannocht auch, nach gelegennheit der person vnd sachen vnd erckantnuss des Richters sampt vier gerichtts personen oder schepffenn, nach Notturfft verpurgen, Wa der beclagt sol-

liche enntschuldigung also aussfuren wurde, das er, der beclagtenn that halben, nit peinliche straff verwurckt hette, jme allsdann vmb solliche gefenngklich einpringen, schmach vnd schedenn Vor gericht, wie obgemelt, enndtlichs Burgerliches Rechtens zu pflegenn, Vnnd darzu alle gerichts schedenn vsszurichtenn Nach erkantnuss desselbenn gerichts schuldig sein; Vnnd soll nach sollicher gescheener Burgschafft mit aussfuring der entschuldigten thatt, wie hernach jnn dem hundert vnd Einvndfünfftzigisten [151] Artickell, anfahennde: *Item, so ymands einer thatt bekanntlich ist etc.*, geschribenn steet, gehalten vnd gehandelt werden, Vnnd jn disem fall vor sollicher aussfuring vnd sonnder erkanntnuss peinliche frage nit gepraucht werden.

14 So der Cleger nit burgenn haben mag, Wie die **gegenhaftung** bescheen soll.

Jtem allslanng vnd dweill der anleger gemellter Burgschafft nit habenn mag Vnnd doch dem strengen peynlichen rechtenn nachvollgenn wollte, so soll er mit dem beclagtenn biss nach endung vorangezeigter Rechtlicher aussfuring jnn gefenngknuss oder verwarung Nach gelegenheit der persone vnd sachenn gehalten werden; Vnnd dem anlager, auch dem, der sein entschuldigung aussfurenn wollt, soll gegunndt werden, das die leut, so sy zu burgschafft oder beweisung, wie obsteet, geprauchenn wollen, zu vnd von jme wandelln mogen. So auch die anlag von wegen furstenn, geistlicher personen oder gemeinen, oder sunst hoher personenn wegen gegen denen, die geringers standts seindt, geschicht: jnn sollichem fall mögen sich andere personen vngeferlich nit geringerer achtung, dann der beclagt, an jr stat neben dem beclagten gefenngklich legenn oder verwaren lassen; Vnnd ob auch die selb jngelegt persone sunst burgschafft gebenn wollte, wie obgemelt, das allsdann dieselb person jrer gefenngknuss erledigt werdenn soll.

- 15 Vonn einer **andern Burgschafft**, so der cleger den argkwon der missethatt bewiesenn hat oder die missethat sunst bekentlich ist.

Jtem wo der cleger den Argkwon vnn verdacht bewiesenn hat oder die geclagt missethat sunst vnlaugpar ist, Vnnnd der thatter genugsam entschuldigung derhalb, alls vorberurt ist, nitt vssfuren khan, so soll der anlager allsdann verpurgen, dem strengen peinlichen Rechtenn, darumb der beclagt angenommen ist, nach disser vnnsere vnnnd des Reichs ordnung nachzukomen, vnnnd zu weiterer Burgschafft in sollichem fall nit verpunden werden. Vnd was also durch annemung des beclagten mit Clag, Anntwurt, Burgschafft, fragen, erfahrung, weisung vnnnd anders gehandelt, Auch daruff geurtheyllt werde, das soll alles der gerichtsschreiber ordentlich vnd vnnderschiedlich beschreibenn, Wie desshalb hernach jm hundertsten vnnnd ein vnd Achzigisten [181] Artickell, anfahrenndt: *Jtem ein jeder gerichtsschreiber solle etc.*, Vnnnd zu ettlichen plettern darnach ein gemeine anzeigung vnd forme, sollicher beschreibung halb, erfunden wirdt.

- 16 Von **vnzweifelichen Missethatten**.

Jtem sollenn sonnderlich Richter vnnnd vrteiller ermanet sein: Wo ein Missethat vsserhalb Redlicher vrsachen, die vonn peinlicher straff Rechtlich enntschuldigt, offenentlich vnnnd vnzweifelich ist oder gemacht werde,

Alls so einer on Rechtmessig vnnnd getrungen vrsach Ein offenentlicher Mutwilliger feindt oder fridtbrecher were, Oder so man einen ann warer vbellthatt betritt, Auch so einer den gethanen Raub oder diebstall wissenentlich bey jme hat vnd das mit keinem grundt widersprechen oder Rechtlichenn verursachen oder verleugnen moge, alls hernach bey jeder gesagter peinlicher straff, wann die enntschuldigung hatt, fundenn wirdt:

jnn sollichenn vnd dergleichenn offenentlichen vnzweifelichen vbellthattenn,

(vnd so der theder die offenen vnzweifellichen vbelthat frevenlich widersprechenn wolt, So soll jne der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekantnus der warheit halten, die jm Rechtenn ein genugsame vnnnd volkomliche beweisung macht,)

Soll man one alle gerichtliche verlengerung, so sunst jn disser ordnung allein zu erfahrung der warheit vnnnd nit, die vnzweifelliche Missthatte damit zu fristenn, gesetzt sein, Abschneidenn: damit jnn sollichen offentlichen vnzweifellichen missthatte die enndtlich vrtheill vnnnd straffe mit dem wenigsten kostenn, als gesein khan, gefurdert vnd vollnzogett werden.

- 17 Wie der anlager nach verhefftung des beclagten nit abscheidenn solle, Er habe dann zufferst ein **Nemliche Stat**, Wohin man jme gerichtlichen verkunden solle, **benant**.

Item der clager soll auch nach gefengklichem annemen des beclagten von dem Richter nit Abscheidenn, Er hab jme dann ein Nemlich hause ann einer bequemen, sicheren, vngeferlichenn statt oder ende benant, dahyn furter der Richter Alle gerichtliche notturfittige verkundigung zuschickenn soll; Vnd soll der cleger dem jhennen, der jme solliche verkundigung zupringt, von einer jeden meill, so er von gericht auss zu jme lauffen muss, ein zimlichenn pottenlon Nach gemeynner jeder lanndt art gewonheit zu gebenn schuldig vnnnd pflichtig sein; Vnnnd wie der Anclager sollich ende benennt, Soll der gerichtschreiber auch jnn die gerichtsch Acta schreiben.

- 18 Von den Sachenn, daruss man redliche **aunzeygung** einer Misshandlung nemen mage.

Jtem jnn disser vnnser vnnnd des heilligen Reichs peinlicher gerichtsch ordnung, alls vor vnnnd nach steet, jst gemeynem Rechtenn nach, Annemens vnnnd gefengklichsch halltens, Auch peinlicher frage halb der jhennen, so für myssthatte verdacht vnnnd

verclagt werdenn vnnnd dess nit gestenndig sein, vff redlich anzeigung, warzeichenn, Argkwon vnnnd verdacht der misshandellung gesetzt: dieselbenn sach oder warzeichenn, so ein Redlich genugsam anzeigen, Argkwon oder verdacht gebenn, seindt nit muglich alle zu beschreibenn. Damit aber dannocht die Amptleute, Richter vnnnd vrteiller, so sunst disser sachenn nit bericht seindt, dester bass merckenn mögen, Waruss ein Redlich anzeigung, Argkwon oder verdacht einer Misshandlung komen, So seinndt desshalben die nachfolgenden gleichnuss einer Redlichenn anzeigung, Argkwons oder verdachts, wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen oder erkennen kan, hernach gesetzt.

19 **Vonn begreiffunge des worttlins Anzeigung.**

Jtem wo wir nachmallt Redlich anzeigung melden, Da wollenn wir allewegenn Redliche warzeichenn, Argkwon, Verdacht vnnnd vermuttung auch gemeynt habenn vnnnd damit die vberigen wortter Abschneidenn.

20 **Das on Redliche anzeigung niemant sol peinlich gefragt werdenn.**

Jtem wo nit zuvor Redliche anzeigung der missethat, darnach man fragenn wollt, vorhanden vnnnd beweisst wurde, Soll nymands gefragt werden; Vnnnd ob auch gleich wol auss der Martter die Missthatt bekannt wurde, so solle doch der nit geglaubt, Noch yemannds daruff verurtheilt werdenn. Wa auch einiche oberkeit oder Richter jnn sollichem vberfuren, sollenn die dem, so also wider Recht one die bewisen anzeigung gemartert were, seine schmach, schmerzen, Costen vnd schadenn der gepure ergezung zu thun schuldig sein; Es soll auch kein oberkeit oder Richter jnn dissem fall kein vrphede hellffenn, schutzen oder schirmen, das der gepeynigt seine schmache, schmerzenn, Costenn oder schadden mit Recht, doch alle thetliche handlung aussgeschlossen, nit suchenn moge.

21 Von **anzeigung** der, die mit **zauberey** warzusagen vndersteen.

Jtem es soll auch vff der anzeigen, die auss zauberey oder andern kunsten warzusagen sich anmassen, nymands zu gefennknuss oder peinlicher frage angenommen, Sonnder dieselben angemasseten warsager vnd anlager sollenn darumb gestrafft werdenn. So auch der Richter daruber vff sollich der Warsager angebenn weiter furfüre, soll er dem gemarterten kostenn, schmerzen, jniurien vnd schedenn, Wie jm Nechst obgesetzten Artickell gemelldt, abzulegenn schuldig sein.

22 Das vff **anzeigung** einer **Missetatt** allein **peinlich** frag vnd nit ander **peinlich** straffe soll erkannt werden.

Jtem es ist auch zu vermerckenn, das nymandt vff einicherley **anzeigung**, Argkwon, warzeichen oder verdacht enndtlich zu **peinlicher** straff soll verurtheyllt werdenn, sonnder allein **peinlich** mag man daruff fragenn, so die **anzeigung**, alls hernach funden wirdet, genugsam ist; dann, soll yemandt endlich zu **peinlicher** straff verurtheyllt werden, das muss auss eigenem bekennen oder beweisung, wie ann andern ennden jnn diser Ordnung clarlich funden wirdt, bescheen, vnd nit vff vermutung oder **anzeigung**.

23 Wie die genugsam **anzeigungen** einer **Missethat** bewiesen werden sollen.

Jtem ein jede genugsame **Anzeigung**, daruff man **peinlichen** fragen möge, soll mit zweien guten zeugen bewiesen werdenn, wie dann jnn ettlichen Artickelln darnach von genugsamer beweisung geschribenn steet. Aber so die hauptsach der missethat mit einem gutten zeugen bewiesen wirdt, dieselb alls ein halbe beweisung macht ein genugsam **anzeigung**, alls hernach jnn dem dreissigsten [30] artickell, anfabendt: *Jtem ein halbe beweisung, alls so einer jnn der hauptsach etc., funden wirt.*

24 Das man aus den nachgesetzten anzeygungen jnn vnbenannten vnd hierjnne **onaussgedrucktenn** argkwönigkeiten der Missethatt gleichnus nemen moge.

Item auss diessenn nachgesetzten Artickelln, vonn Argkwon vnd anzeigung der Missthat sagend, Soll jnn fellenn, so darjnne nicht benannt seind, gleichnus genomen werden; Wann nit muglich ist, alle Argkwonige vnd verdecktliche fell vnd vmbstende zu beschreibenn.

25 Vonn **gemeinen Argkwonen vnd annzeygungen**, so sich vf alle Missethatt ziehen.

Erstlich vonn Argkwonigen theillen mit anhangender erclerung, wie vnd wann die ein Redlich anzeigung machen mogen.

Item so man der anzeigung, die jnn vielen nachgesetzten Artickelln gemellt vnd zu peinlicher frag genugsam verordennt seind, nicht gehalten mag, so soll man erfahrung haben nach den nachvollgennden vnd dergleichenn argkwonigen vmbstenden, so man nit alle beschreiben khan:

Erstlich, ob der verdacht ein solliche verwegene oder leychtfertige person vonn bosem leymdadt vnd geruch sey, das man sich der Missethat zu jr versehen möcht, oder ob dieselbig person dergleichenn missethat vormalls geupt, vnderstanden hab oder beziegen wordenn sey; Doch solle sollicher boser leymdadt nit vonn veinden oder leychtfertigen leuten, Sonnder von vnpartheillichen Redlichen leutten komen.

Zum andern, ob die verdacht persone ann gefערlichen orten zu der that verdecktlich gefunden oder bedreten wurde.

Zum drittenn, ob ein thetter jnn der that oder, dweill er vff dem wege darzu oder davon gewest, gesehen worden; vnd jm fall, so einer nit erkannt were, Soll man vffmerckung haben, ob die verdacht person ein solich gestallt, cleyder, wafen, pferdt oder andders habe, alls der thatter obbemellter massen gesehenn worden.

Zum vierden, ob die verdacht person bey sollichenn leutten woung oder gesellschaftt habe, die dergleichen missethat vbenn.

Zum funfften soll man jnn beschedigungen oder verletzungen war nemen, ob die verdacht person auss Neidt, feindschafft, vorgeender trou oder gewartung einichen nutz zu der gedachtenn Missethat vrsach nemen möcht.

Zum Sechsten, so ein verletzter oder beschedigter auss etlichenn vrsachen ymandt der Missethat selbs zeyhet, daruff stirbt oder bey seinem eid betheurt.

Zum Siebenden, so ymandt einer Missenthat halb fluchtig wirdt.

26 Zum Achten, so einer mit dem andern vmb gross gut rechtet, das dann den merrern theill seiner Narung, habe vnd vermögens antrifft, der wirt fur einen myssgunder vnd grossen feindt seines widertheills geacht: darumb, so der widertheill heimlich ermordet wurdet, ist ein vermuttung wider dissenn theill, das er sollichenn Mordt gethan hab; Vnd wo sunst die persone jres wesens verdecktlich were, das er den Mordt gethann, die mag man, wo er derhalb nit redlich enntschuldigung hett, gefenniglich annemen vnd peinlich fragen.

27 Ein Regell, wann die vorgemelten Argkwonigen teil oder stuck **samentlich oder sonderlich ein genugsame anzeigen** zu peinlicher frag machen.

Jtem jn nechstem obgesatztem artickell werden acht Argkwonige theill oder stuck von anzeigen peinlicher frage funden: derselben argkwonigenn theill oder stuck jst keiner allein zu Redlicher anzeigung, daruff peinlich frage frage möcht geprauchet werden, genugsam; Wa aber sollicher Argkwonigen theill oder stück ettliche bey ein annder vff ymandt erfundenn werden, so sollenn diejhennen, den, peinlicher frag halber, zu erkennen vnd zu handeln gepurt, ermessenn, ob dieselben obbestimpten oder

dergleichenn erfunden Argkwonigen theill oder stück sovil redlicher anzeigung der verdachten missethat thuen mögen, alls die nachvollgende Artickell, der ein jeder allein ein Redlich anzeigung macht vnd zu peinlicher frag genugsame ist.

28 **Aber ein Regell** jnn obgemelten Sachenn.

Item meher ist zu bedenncken, wann yemand einer Missethat mit etlichen argkwonigen theillenn oder stucken, alls vorsteet, verdacht wirdet, das allwegen zweyerley gar ebenn war genomen werden soll:

Erstlich der erfundenn Argkwonigkeit,

Zum andern, was die verdacht person guter vermuttunge, die sy vonn der Missenthat entschuldigen mögen, fur sich hab; vnnnd so dann daruss ermessenn mag werden, das die vrsachen des Argkwons grosser seindt, dann die vrsache der enntschuldigung, so mag allsdann peinlich frag gepraucht werdenn;

Wo aber die vrsachen der enntschuldigung ein merrer ansehen vnnnd Achtung haben, dann etliche geringe Argkwonigkeit, so erfunden sein, so soll die peinlich frag nit gepraucht werden. vnd so jn dissen dingen gezweifelt wird, sollen die jhennen, so peinlicher frag halben zu erkennen vnd zu handeln gepurt, bey den rechtverstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu ende diser vnser ordnung angezeigt, Rathes pflegenn.

29 **Gemeine anzeigung** deren jegliche **allein** zu peinlicher frage genugsam ist.

Item so einer jnn vbung der that etwas verleusst oder hinder jme ligenn oder fallenn lasst, das man hernachmalls findet vnd ermessen mage, das es des thatters gewessenn ist, mit erkundigung, wer solliches am nechsten vor der verlust gehapt hat: jst peinlich zu fragen, er wurde dann etwas dargegenn furwenden; Wo es sich erfindt oder bewiesenn wurd, das es bemellten argkwon ableynet, allsdann soll dieselb enntschuldigung vor aller peinlicher frag zu erfahrung furgenomen werden.

30 **Jtem ein halbe beweisunge:** alls so einer jnn der hauptsache die missethat grundtlich mitt einem einzigen guten tuglichen zeugenn, alls hernach vonn gutenn zeugen vnd weisungen gesatz ist, beweiset, das heisset vnnnd ist ein halbe bewysung, vnnnd solche halb beweisung macht auch ein Redliche anzeigung, argkwon oder verdacht der Missennthatt. Aber so einer ettliche vmbstennende, Warzeichen, anzeygung, Argkwon oder verdacht beweisenn will, Das soll er zum allerwenigstenn mit zweien gutten, tuglichen, vnverwerfflichenn zeugen thun.

31 **Jtem so ein vberwundner missethatter,** der jn seiner Missetatt helffer gehapt, jemant jnn der gefennknuss **besagt,** der jme zu seinen geupten erfundenen Missethatten gehollffen haben: jst auch ein arckwonigkeit widder den besagten, So fern bej solher besagung nachvolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden:

Erstlich, das dem sager die beclagte persone jnn der Marter mit namen nit furgehalten vnnnd also vff dieselbig person sonnderlich nit gefragt oder gemarttert worden sey, Sonnder das er, jnn einer gemein gefraget, wer jme zu seiner Missethat gehollffenn, den besagten von jme selbst bedacht vnd benant hab.

Zum Andern gepurt sich, das der selbssager gar eigenntlichen gefragt werde, Wie, Wo vnnnd wann jme der besagt gehollffen, Vnnnd was gesellschaft er mit jm gehapt hab; Vnnnd in sollichem soll man den sager fragenn aller muglicher vnnnd Notturfftiger vmbstennende, die nach gelegenheit vnnnd gestalt jeder sache aller best zu nachvollgender erfindung der warheit dienstlich sein mogenn, die alhie nit alle beschribenn werden, Aber ein jeder fleissiger vnnnd verstenndiger selbs wol bedencken khan.

Zum dritten gepurt sich zu erkunden, ob der sager jn sonder feindtschafft, vnwillen oder widerwertigkeit mit dem versagten stee; Dann, Wo solliche feindtschafft, vnwillen oder

widerwertigkeit offenentlich were oder erkundigt wurde, So were dem sager solliche sage wider den besagten nit zu glauben, Er zeigte dann desshalben sunst so glauplich Redlich vrsach vnd warzeichen an, die man auch jnn erkundigung erfinde, die ein Redlich anzeigung machen.

Zum vierdtenn, das die besagt persone also argkwönig sey, das man sich der besagten missethat zu jr versehenn mug.

Zum funfften so soll der sager vff der besagung bestendig pleibenn; jedoch so habenn ettliche Beichtvätter einen Missbrauch, das sy die Armen jnn der Beycht vnnderweisen, jre sage, so sy mit warheit gethon habenn, am letzten zu wider ruffen: Das soll man, sovil das gesein kan, by den Beychtvattern furkomen, Wann nymandt gezimpt, wider ein gemeinen nutz den vbellthattern jre bossheit decken zu hellffenn, die den vnschuldigen menschen zu nachteill komen mogen. Wa aber der sager sein Besagung oder dargebenn am letzten widderrufft, die er doch vor mit guten erzeltenn vmbstendennd gethan hette, vnnd geacht mocht werden, Er wollt seinen hellffern damit zu gut handelln, oder das er villeicht dess durch seinen Beychtvatter, alls obgemelt ist, vnnderwiesen were: Allsdann muss man ansehen des sagers anzeigte vnd andere erkundigte vmbstende Vnnd daruss ermessenn, Ob die versagung ein Redliche annzeygung der Missethat geb oder nit. Vnd jn sollichem ist sonnderlich auch ein vfsehens zu haben vnnd zu erfarn den guten oder bösen standt vnd leymannt des versagten, Vnd was gemeinschafft oder gesellschafft Er mit demversager gehapt hab.

32 Jtem so einer, Wie vor vonn gantzer Weisung gesagt ist, genugsam vberwiesenn wirt, das er von jme selbs Rums oder anderer weis vngenötter ding gesagt hett, das er die beclagte oder verdachte myssethat gethon oder solche myssethat vor der geschicht zu thun getrowen het vnnd die that auch daruff jnn kurtzer zeit erfollgt were, Vnnd es were ein solliche person,

das man sich derselben that zu jr versehenn mag: Wurdt auch fur ein Redliche anzeigung der missethat gehalten vnnnd ist peinlich daruff zu fragen.

Von **anzeigung**, so sich vff **sonderlich Missethattenn** ziehen, vnnnd ist ein yeglicher artickell zu Redlicher anzeigung derselben **Missenthat** genugsam vnnnd daruf peinlich zu fragen.

33 Von **mordt**, der heimbleichenn geschicht, genugsame anzeigung.

Jtem so der verdacht vnnnd beclagt des Mords halber vmb dieselbig zeit, alls der Mort geschehen, verdecktlicher weiss mit plutigen kleidern oder waffenn gesehen worden, oder ob er des ermorten habe genomen, verkaufft, vergebenn oder noch bey jme hett: das ist fur ein Redlich anzeigen anzunemen Vnnnd peinlich frag zu geprauchten, Er khönde dan solchen verdacht mit glauplicher anzeige oder beweisunge ableynen: das soll vor aller peinlicher frag gehort werden.

34 Von **offenentlichen todtschlegen**, so jnn Schlachtung oder Rumoren vnnnder vielen leutten geschehen, das nymandt gethan will haben, Genugsam anzeigung.

Jtem todtschlaeg, so jnn offenparen schlagen oder Rumoren beschehenn, des Nymands thaeter sein will: Jst dann der verdacht bey dem schlagen auch mit dem entleipten widerwertig gewest, sein Messer gewonnen vnnnd vff den entleipten gestochen, gehawen oder sunst mit geferlichen straychen geschlagen, hat: sollichs ist ein Redlich anzeigung, der geupter thatt halben vnd peinlich zu fragen; Vnnnd wirt sollicher verdacht noch meher gesterckt, wo sein Weher pluttig gesehenn worden were. Wo aber solcher oder dergleichen nit vor handen, ob er dan gleich vngeferlicher weiss bey dem handel gewest, Soll er peinlich nit gefragt werden.

Vonn heimlichenn **kinder** haben vnnnd **tötten** durch jre **Mutter** Genugsame anzeigunge.

35 Jtem so man ein diernen, so fur ein junckfraw geet, jme argkwon hat, das sy heimlich ein kindt gehapt vnnnd ertödt hab: Soll man sonnderlich erkunden, Ob sy mit einem grossen vngewonlichenn leib gesehen worden sey, Meher ob jr der leib kleiner worden vnnnd darnach bleych vnd schwach gewest sey: So solliches vnnnd dergleichenn erfunden wirdet, Wo dann dieselbig diern ein person ist, darzu man sich der verdachten that versehenn mage, soll sy durch verstenndige frawen an heimlichen stetten, alls zu weitherer erfahrung diennstlich ist, besichtiget werden; Wirdt sy dann daselbst auch argkwonig erfunden vnnnd will die that dannocht nit bekennen, Mag man sy peinlich fragenn.

36 Jtem wa aber das kindlin so kurtzlich ertödt wordenn ist, das der mutter die Milch jnn den Brüsten noch nit vergangen: die mag ann jren Brüsten gemolcken werden; Wellicher dann jnn den Brusten Rechte vollkommenen Milch erfunden wurd, die hat desshalb ein starcke vermuttung, peinlicher frag halbenn, widder sich. Nachdem aber etlich leipartzt sagen, Das vss etlichen Naturlichen vrsachenn ettwan Eine, die kein kindt getragen, Milch jnn Brüsten habenn möge, Darumb, so sich ein diern jnn dissen fellen also entschuldigt, soll desshalbenn durch die Hebānen oder sunst weiter erfahrung geschehen.

37 Vonn heimlichem **vergeben** Genugsame anzeigunge.

Jtem so der verdacht vberwiesenn wirdt, das er gifft kaufft oder sunst damit vmbgangen, Vnd der verdacht mit dem vergifftenn jnn vneynigkeit gewest Oder aber von seinem tode vorthells oder Nutz wartende were, oder sunst ein leichtfertig person, zu der man sich der that versehenn mochte: Das macht ein Redliche anzeigung der Missenthatt, Er könt dann

mit glauplichem schein anzeigen, das er sollich giff zu andern vnstrafflichen Sachenn gepraucht hett oder geprauchen wollen.

Jtem so einer giff kaufft vnnnd dess vor der oberkeit jnn leugknen stunde vnnnd doch dess kauffs vberwiesenn wurde: macht auch genugsam vrsache zu fragen, Warzu er sollich giff gepraucht oder geprauchen wollen.

Jtem es sollenn auch alle oberkeiten ann jeden orten die Apotegker vnnnd andere, so giff verkauffenn oder damit handtierenn, jnn glupt vnnnd eid nemen, das sy nymands einich giff verkauffen noch zustellen one anzeigen, Vorwissen vnnnd erlaubung derselben oberkeit.

38 Von Verdacht der Rauber Genugsam Anzeygenn.

Jtem so erfundenn wurd, das yemandt der gutter, so geraupt sein, bey jme, oder dieselben verkaufft, vbergebenn oder jnn andere gestallt damit verdachtlicher weise gehandelt Vnnnd seinen verkauffer oder wherman nit antzeigen wollt: der hat ein Redlichs anzeigen, sollichs Raubs halbenn, wider sich, dweill er nit vssfundig macht, das er nit gewisst, das solliche gutter geraubt sein, sonnder die mit einem guten glaubenn ann sich pracht hab.

39 Jtem so Reysig oder Fussknecht gewonlich bey den Wirtten ligen vnnnd zeren Vnd nit solliche Redliche dinst, hanndtierung oder güllte, die sy habenn, anzeigen khonnden, davon sy solliche zerung zimlich thun möchten: die seindt Argkwonig vnnnd verdecktlich zu vielen bosenn sachen, vnnnd allermeyst zu Rauberey, alls sonnderlichen vss vnserm vnnnd des Reichs gemeynem landtfridenn zu mercken, darjnne gesatz ist, das man solliche Buben nit leidenn, Sonnder annemen, herttigklich fragen vnnnd vmb jre Misshendell mit ernst straffenn soll. Dessgleichen soll ein jede obrikeit vf die verdecktlichen Betler vnd Landfarer auch vleissigs vffsehens haben.

40 Vonn genugsamen Verdacht derjhenen, so **Raubern oder Diebenn helffen.**

Jtem so einer vonn gerauptem oder gestolem gut peuth oder theill nymbt, oder so einer die thätter wissenntlich vnd gefeherlicher weise Etzet oder drenckt, Auch die thaetter oder obgemelt vnrecht gut gar oder zum theill wissenntlich annympt, heimlich verbyrgt, beherberigt, verkaufft oder vertreibt, Oder so ymandt den thättern sunst jnn andere dergleichenn wege gefeherlich furderung, Rathe oder beistanndt thutt Oder jnn jren thattē vnzimblich gemeynschafft mit jnen hett: Ist auch ein anzeigung, peinlich zu fragenn.

Jtem so einer gefangnen heimlich hellt, die jme enntlauffen vnd anzeigen, wo sy gelegen seindt, Meher so ein verdachtlicher, dem man jnn der sach nit viell guts vertraut, Aber partheilich vnd vff der thatter seittenn auss guten vrsachen hellt, on vorwissen des gefangnen obrigkeit Vertrege vmb schatzung macht vnd die schatzung einnympt oder burg daruber wirdt: disse ding alle in beden obbemelten Artickeln samentlich vnd sonnderlich seind warzeichen, die ein Redliche anzeigung, der missthatigen hillff halber, machen, vnd peinlich zu fragen.

41 Von heimlichem **Brandt** genugsame Anzeigung.

Jtem so einer eines heimlichen Brandts verdacht oder beclagt wurd, Wa dann derselbig sunst ein Argkwonig gesell ist Vnd man sich erkundenn mag, das er kurtzlich vor dem prandt heliger vnd verdechtlicher weise mit vngewonlichen verdechtlichen vnd gefeherlichenn feurwercken, damit man heimlich zu prennen pflegt, vmbgangen ist: Das gipt Redliche anzeigung der Missethatt, Er könnde dann mit gutten glauplichen vrsachenn anzeigen, das er solchs zu vnstrafflichenn sachen geprauchet hette oder geprauchenn wollen.

42 Von **Verrätherey** genugsam anzeigung.

Jtem so der verdacht helicher, vngewonlicher vnd gefeherlicher weiss bey den Jhenigen, den er verrathen zu habenn

jnn verdacht steet, gesehen worden vnd sich doch stellet, alls sey er vor demselbenn vnsicher, Vnnd ist ein persone, darzu man sich sollichs versehenn mag: jst ein annzeigung zu peinlicher frage.

3 Vonn genugsamen verdacht der Dieberey.

Item so der diepstall bey dem verdachtenn gefunden oder erfarn wirdt, das er den gar oder zum teill gehapt, verkaufft, vergebenn oder anworden hab, Vnd seinen verkauffer Vnd wherman nit antzeigen wolt: So hat derselbig ein Redlich anzeigen der missenthat widder sich, dweill er nit aussfuret, das er solliche gutter vngeferlicher, vnstrafflicher weise mit einem guten glaubenn an sich pracht hab.

Item so der diebstall mit sondern Sperr odder prechzeugen bescheen were, So dann der verdacht am selben ende gewest vnd mit sollichen geferlichen Sperr- oder prechzeugen vmbgangen, damit der diepstall bescheen, vnd der verdacht ein solliche persone ist, darzu man sich der missenthat versehen mag: Jst peinlich frage zu geprauchenn.

Item so ein Mercklicher grosser diepstall geschicht vnnd ymands des verdacht wirdet, der nach der that mit seinem aussgeben Reichlicher erfunden wirdt, dann sunst ausserhalb des diepstalls sein vermogenn sein khan, vnd der verdacht nit anddere gute vrsachen anzeigen khan, Wo jme das angezeigt argkwonig gut herkomen, Jst es dann ein solliche persone, zu der Man sich der Missenthat versicht: So ist Redliche anzeygung der missethat wider sy vorhanden.

Vonn Zauberey genugsam anzeigung.

44 Item so ymandt sich erpeut, anddere menschen zauberey zu lernen, oder ymands zu bezaubern betröwet Vnnd dem betröuten der gleichenn beschicht, Auch sonnderliche gemeinschafft mit zaubern oder zauberin hat oder mit sollichenn verdachtlichen dingen, geberden, worten vnnd weisenn vmbgeet, die zauberey vff sich tragenn, vnd dieselbig persone desselbenn sunst auch

beruchtiget: Das gipt ein Redliche anzeigung der zauberey vnd genugsam vrsach zu peinlicher frage.

45 Vonn peinlicher frag.

Jtem so der Argkwon vnd verdacht einer beclagten vnd vermeinten Misshandlung, alls vorsteet, erfundenn vnd fur bewiesen angenommen Oder bewysen erkant Wirdt, So soll dem anlager vff sein begerenn alls dann ein tage zu peinlicher frage benannt werden.

46 Jtem so man dann den gefangnen peinlich fragen will von ampts wegen oder vff ansuchen des clagers, soll derselbig zuvor jnn gegenwertigkeit dess Richters, zweier dess gerichtts vnd dess gerichtsschreibers vleissigklich zu rede gehalten werden mit Worten, die nach gelegennheit der personen Vnd sachen zu weitterer erfahrung der vbelthat oder Argkwonigkeit aller bast dienen mögen, Auch mit betröwung der Marter bespracht werdenn, Ob er der beschuldigten missenthat bekaenntlich sey oder nit, Vnnd was jme, sollicher Missenthat halber, bewust sey: vnd Was er alls dann bekennt oder Verneint, soll vffgeschribenn Werden.

47 Ausfurnge der Vnschuldt, Vor der peinlichen frag zu ermanen, vnd weitere handlung daruff.

Jtem so jnn dem vorgemellten fall der beclagt die angezogenne Vbellthat verneynt, so soll jme alls dann furgehalten werden, ob er anzeigenn khöndt, das er der vffgelegten missenthat vnschuldig sey; vnd Man soll den gefangnen sonderlichen erjnndern, ob er khönde weisenn vnd anzeigen, das er vff die zeit, alls die angezogenne Missthat gescheen, bey leutenn, auch ann enden oder orten gewest sey, dadurch verstanden, das er die verdachtenn missthat nit gethan haben khonndt; Vnnd sollicher erjnderung ist darumb nodt, das mancher vss einfallt oder schreckenn nit furzuschlagenn weiss, ob er gleich vnschuldig ist, Wie er sich dess enntschuldigen vnd

vssfuren soll. Vnd so der gefangnen berurter massen oder mit andern dinstlichen vrsachen sein vnschuld anzeigt, sollicher angezeigten entschuldigung soll sich allsdann der richter vff des verclagten oder seiner freundschaftt costen vff das furderlichst erkundigen, oder aber vff zulassung des Richters die zeugen, so der gefangen oder sein freundschaftt desshalbenn stellen Wolten, wie sich gepurt vnnnd hernach von weisung ann dem 62^{ten} Artickell, anfaهندt: *Item, wo der beclagt nichts bekennen etc.*, Vnnnd jnn etlichenn Artickellnn hernach gesetzt ist, vff jr begere verhört werdenn: solliche obgemellte kundtschaftstellung auch dem gefanngnen oder seinen freunden vff jr begern on gut Rechtmessig vrsachenn nit abgeschlagen oder aberkannt werdenn soll; Wa aber der verclagt oder sein freuntschaftt solichen obgedachten kosten, Armudt halber, nit ertragenn oder erleiden möcht, damit dann nichts destminder das vbell gestrafft oder der vnschuldig wider Recht nit vbereyllt werde, so soll die oberkeit oder das gericht den kostenn darlegenn vnnnd der Richter jm Rechten furfarn.

Item so jnn der jetzt gemellten erfahrung des beclagteu vnschuld nit erfunden wirt, so soll er allsdann vff vorgemelt erfindung Redliches argkwons oder verdachts peinlich gefragt werdenn jnn gegenwertigkeit des Richters vnd zum wenigsten zweier des gerichtts Vnnnd des gerichtschreibers; vnnnd wes sich jnn der vrgiecht oder seiner bekantnuß vnnnd aller Erkundigung befindet, sol eigentlich vffgeschribenn, dem cleger, sovil jnen betrifft, eröffennt vnd vff sein begere Abschrift gegeben vnnnd gefeherlich nit Verzogenn oder verhalten werden.

Wie die Jhennen, so aus peinlichenn fragenn einer Missenthatt **bekennen**, nachvollgennds vmb vnnnderriecht weiter, aussershalb Marter, **gefragt** sollen werden.

Erstlich vom Mordt.

Item so der gefragt der angezognen Missenthatt durch dy martter, alls vorsteet, Bekenntlich ist, vnnnd sein bekantnuß

vffgeschriben Wirt, so sollenn jnen die verhörer, seiner bekanntnuss halber, gar vnnderschiedlich, wie zum theill hernach berurt wurdet, vnnd dergleichenn, so zu erfahrung der warheit diennstlich, Vleissig befragenn; Vnnd Nemlich: bekennt er eins Mordts, man soll jne fragen, vss wass Vrsachenn er die that gethan, vff wellichen tage vnnd stunde, auch ann wellichem ende, ob jme jmands, vnd Wer jme darzu gehollffenn, Auch wo er den todten hin vergrabenn oder gethan, Mit was Waffenn sollicher Mordt beschehen sey, Wie vnnd was er dem todten fur schlege oder wunden geben oder gehawen oder sunst vmpracht hab, Was der ermordt bey jm gehapt vonn gelt oder annderm, vnnd was er jme genomen, Wa er auch solliche Name hingethon, verkaufft, vergeben, anworden oder verporgenn hab; Vnnd solliche frag ziehenn sich auch jnn vielen stucken wol vff Rauber vnnd Diep.

49 So der gefragt **Verratherey bekennt.**

Jtem Bekennt der gefangnen Verreterey: Man soll jnen fragenn, wer jnen darzu bestellt, vnnd was er darumb empfangnen; Auch wa, Wie vnnd wann sollichts gescheen sey, vnd was jnen darzu verursacht habe.

50 Vff **bekanntnus von Vergiftunge.**

Jtem bekennt der gefragt, das er jmands vergifft habe oder vergifftenn wollen: man soll jnen auch fragenn aller vrsachen vnd umbstende, alls obsteet; Vnnd des meher, Was jnen darzu bewegt, Auch wa mit vnd wie er die vergiftung gepraucht oder zu prauchen Vorgehapt, Vnnd wo er sollich gift bekommen, Vnnd wer jme darzu gehollffen oder geraten habe.

51 So der gefragt einen **Brant bekant.**

Jtem bekent der gefragt einen Brandt: man soll jnen sonderlich der vrsach, zeit vnd gesellschaft halb, als obstet, fragen; Vnd dess mehr, mit wass feuerwerck er den Branth gethon, van wheme, wie oder whae er sollich feuerwerck oder den zeug darzu zu wegen bracht habe.

2 So die gefragt persone **Zauberey bekennt.**

Item Bekent Jemandt ein zauberey: Man soll auch nach der vrsach, vmbstenden, alls obsteet, fragenn; vnnnd dess meher, Wamit, Wie vnnnd wann die zauberey bescheenn, mit was Wortenn oder Werckenn. So dann die gefragte persone anzeigt, Das sy ettwas jngrabenn oder behaltenn hett, das zu solcher zauberey dinstlichenn sein sollt: man soll darnach suchen, ob man solliches finden khönnde. Were aber solliches mit andern dingen durch wort oder werck gethon: Mann soll dieselbenn auch ermessenn, ob sy zauberey vf jnen tragenn. sy soll auch zu fragenn sein, Von weme sy solliche zauberey gelernet, Vnnnd wie sy daran komen sey, Ob sy auch solliche zauberey gegenn meher personen gepraucht, Vnnnd gegen Weme, Was schadens auch damit gescheen sey.

3 Vonn gemeinen **vmbenanten Fragstucken vff bekantnus**, die vss martter geschicht.

Item auss den obgemellten kurtzenn vnderrichtungen kan ein jeder verstendiger wol merckenn, Was nach gelegenheit jeglicher sachenn vff die Bekannte Missetat des gefragten weiter vnnnd mer zu fragenn sey, das zu erfahrung der warheit diennstlich ist; Welichs alles zu langk zu beschreibenn were, aber ein jeder verstendiger vss dem obgemellten anzeigen wol versteet, wie er sollich beyfrag jn andern fellen thun soll; darumb solliche warzeichenn Vnd vmbstende Vonn dem jhennen, der ein Missethat bekannt hat, gefragt werden, die kein vnschuldiger wissenn oder sagen khan; Vnnnd wie der gefragt die furgehalten vnnnderscheid erzellt, soll auch eigentlich vfgeschribenn werden.

4 Vonn **Nachfrage vnd erkundigung der bosenn bekanten vmbstenden.**

Item so obgemellte fragstuck vff bekantnuss, die vss oder one marter geschicht, gepraucht werden, so soll allsdann der

Richter ann die ende schicken vnd nach den vmbstenden, so der gefragt, der bekannten Missthat halber, erzeltt hatt, so vill zu gewissheit der warheitt diennstlich, mit allem fleiss fragenn lassen, Ob die bekantnuss der oberurten vmbstende war sein oder nit; Dann so einer anzeigt die Mass vnnnd form der Missenthat, alls Vor zum theill gemellt ist, vnnnd sich dieselben vmbstenden also erfinden, so ist daruss wol zu merckenn, das der gefragt die bekannten Missenthat gethan hat, sonderlich so er solliche vmbstende sagt, die sich jnn der geschicht habenn begeben, die kein vnschuldiger wissen kan.

55 **Wo die bekannten vmbstend der Missenthat jnn erkündigung nit war erfunden wurden.**

Jtem erfindt sich aber jnn obgemellter erkündigung, das die bekannten Vmbstende nit war weren, sollich vnwarheit soll man dem gefangen furhalten, jn mit ernstlichen worten darumb straffen, vnd mag jne allsdann weiter mit peinlicher frag auch zum andern mall angreifen, damit er die obangezeigte vmbstende Recht vnd mit der warheit anzeige; Dann je zu zeitten die schuldigen die vmbstende der Missenthat vnwarlichen anzeigen vnnnd vermeynen, sy wollen sich damit vnschuldig machen, so die erkündigung nit war erfunden werden.

56 **Keynem gefanngnen die vmbstende der Missenthat vorzusagen, sonder jne die ganntz vonn jme selbst sagen lassen.**

Jtem jnn den vordern Artickeln ist clarlich gesatzet, wie man einen, der einer Missthat, die zweifelich ist, auss marter oder betrowung der Marter bekennt, nach allen vmbstenden derselben Missenthat fragen vnnnd daruff erkündigung thun vnnnd also vff den grundt der warheit kommen etc.; Solliches wirt aber ettwa damit Verdeckt, wann den gefanngnen jnn annemen oder fragen dieselbenn vmbstende der missenthat furgesagt vnd daruff gefragt werden. Darumb wollen wir, das die Richter solliches furkomen, das es nit geschehe, sonnder dem Verclagten

nit anderst vor oder jnn der frag furgehalten werde, dann nach der weise, alls clarlich jnn den vorgehenden Artickeln geschriben steet.

Item der gefangen soll auch zum Minsten vber den andern oder meher tag nach der marter Vnnd seiner bekantnuss nach gutbeduncken des Richters jnn die Büttelstuben oder andere gmach fur den pannrichter vnnd zwen des gerichtts gefurt Vnnd jme sein bekantnuss durch den gerichttschreiber furgelesen Vnnd allsdann annderwerd daruff gefragt, ob sein bekantnuss war sey, Vnnd, was er darzu sagt, auch vffgeschribenn werden.

57 So der gefangen vorbekanter Missethat **widerumb leugnet.**

Item wo der gefangen der vorbekannten Missthat leugnet, vnnd doch der Argkwon, alls Vorsteet, vor augen were, so soll man jne wider jnn Gefengknus furen vnd weiter mit peinlicher frag gegen jme handelln vnnd doch mit erfahrung der Vmbstende, alls vorsteet, jnn alle wege vleissig sein, Nach dem der grundt peinlicher frag daruff steet; Es wher dan, das der gefangen sollich vrsachen seins laugnens furwendt, dardurch der Richter bewegt wurde, zu glauben, dass der gefangen solche bekantnus auss jrsall gethon: Alsdan mag der Richter denselben gefangen zu ausfuring vnd beweisung solchs jrsals zulassen.

58 Vonn der **mass peinlicher frage.**

Item die peinlich frag soll nach gelegenheit des Argkwons der personen Viell, oft oder wenig, hartt oder millter Nach ermessung eins guten Vernunftigen Richters furgenommen Werden, Vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder vffgeschriben werden, so er jnn der Martter, sonnder soll sein sag thun, so er vonn der Marter gelassen ist.

9 So der Arm, den man fragen will, **geferliche wunden hatt.**

Item ob der beclagt geferliche wunden oder andere schäden ann seinem leip het, so soll die peinlich frag dermassen

gegen jme furgenommen Werden, damit er an sollichen Verwunden oder scheden am minsten verletzt wurd.

- 60 Ein Beschluss, wann der Bekantnus, so vff peinliche frage beschicht, entlich zu glauben ist.

Jtem so vff erfundene Redliche anzeygung, einer Missen- that halb, peinlich frag furgenommen, auch vff bekantnuss dess gefragten, Wie dasselbig alles jnn den vorgehenden Artickeln clarlich gesatz ist, fleissige mugliche erkundigung vnnnd nachfrage beschicht vnd jn derselben bekannter that halben solliche Warheit befunden wirdt, die kein vnschuldiger also sagenn vnd wissen khändt: allsdann ist der selben bekantnuss onzweifellich bestendiger weiss zu glauben vnnnd nach gestallt der sachen peinliche straff daruff zu vrtheillen, wie hernach bey dem hundertsten vnnnd vierdten [104] Artickell, Anfahendt: *Jtem so yemandt vnsern gemeynen geschribenen Rechten nach etc.*, vnd jnn etlichen artickeln darnach von peinlichen straffen erfunden wirdt.

- 61 So der gefangnen vff redlichenn verdacht mit peinlicher frag angriffen vnd nit vngerecht funden oder vberwunden wirdett.

Jtem so der beclagt vff einen sollichen Argkwon vnnnd verdacht, der zu peinlicher frage, alls vorsteet, genugsam erfunden, peinlich einpracht, mit Marter gefragt vnnnd doch durch eigen bekantnuss oder beweisunge der Beclagten missthat nit vberwunden wirdet, haben doch Richter vnd Ancleger mit obgemellten ordenlichen vnnnd jnn Recht zulässigen peinlichen fragen kein straff verwurckt, dann die bösen erfundenen anzeygung habenn der gescheen frage enntschuldigte vrsach geben; Wan man soll sich nach der sage der Recht nit allein vor vollbringung der vbellthatt, sonnder auch vor aller gestalltnuss des vbells, so bösen leyemat oder anzeigen der missethat machen, hutten, Vnnnd were das nit thette, der wurde desshalb gemellter seiner beschwerde selbs vrsach sein. Vnnnd soll jn dissenn fall

der anclager allein seinen kosten vnnnd der beclagt dergleichen sein Atzung, Nach dem er seinem verdacht vrsach geben, auch entrichten vnnnd die oberkeit die vberigen gerichtskosten, alls fur den Nachrichten vnnnd anndere diener des gerichts oder gefennknuss halber, selbs tragen. Wo aber sollich peinlich frag disser vnnnd des heilligen Reichs Rechtmessiger ordnung widerwertig gepraucht wurde, so weren dieselbenn Richter alls vrsacher sollicher vnpillicher peinlicher frag strefflich Vnnnd sollen darumb nach gestalt vnnnd gelegenheit der vberfarung, wie Recht ist, straff vnnnd abtrag leiden Vnd mogen darumb vor jrem nechsten ordenlichenn obergericht gerechtfertiget werden.

2 Vonn beweynung der missethatt.

Jtem wo der beclagt nichts bekennen oder der anclager die geclagten misshandlung beweisenn wollte, damit solle er, alls Recht ist, zugelassen werden.

3 Vonn vnbekanntten Zeugenn.

Jtem vnbekanntte zeugen sollen vff anfechtung des gegenheills nit zugelassen werdenn, es wurde dann durch den, so die zeugen stellet, stattlich furpracht, das sy redlich vnd vnverleumbdt weren.

4 Vonn belonten zeugen.

Jtem belonte zeugen sein auch verworffenn vnd nit zulässig, sonnder peinlich zu straffen.

5 Wie zeugenn sagen sollen.

Jtem die zeugen sollenn sagen von jrem selbs eigen waren wissenn mit antzeigung jrs wissens gruntlicher vrsach. So sy aber vonn frembden hören sagenn wurden, das soll nit genugsam geacht werden.

6 Vonn genugsamen Zeugenn.

Genugsame zeugen seindt die, die vnverleumbdt vnnnd sunst mit keiner Rechtmessigen vrsachen zuverwerffen seindt.

67 Vonn genugsamen **Bezeugnus.**

Jtem so ein Missethat zum wenigstens mit zweien oder dreien glauphafftigen guten zeugen, die vonn einem waren wissen sagen, bewisen würdt, daruff soll nach gestalt der verhandlung mit peinlichem rechten vollfaren vnd geurteilt werden.

68 Von falschen **gezeugen.**

Jtem wo gezeugen erfunden vnd vberwunden werden, die durch fallsch bosshafftig zeugschafft ymands zu peinlicher straffe vnschuldighen pringen oder zu bringen vnderstunnden, die haben die straff verwurckt, jnn welliche sy den vnschuldighen, alls obsteet, habenn bezeugen wollen.

69 So der beclagt **nach der beweisung nit bekennen wolt.**

Jtem so der beclagt nach genugsamer beweisung nit bekennen wollt, soll jme angezeigt werden, das er der Missen that bewisen sey, Ob man dardurch sein Bekantnuss desto eher auch erlangen khöndte; Obe er aber dannocht daruber nochmalls nit bekennen wollte, des er doch, alls obsteet, genugsam bewisen were, so solle er nicht desto weniger, der bewiesenen Missethat nach, on einich peinlich frage verurtheilt werden.

70 Vonn **stellung vnd verhörung der Zeugen.**

Jtem nach dem aber not ist, das die zeugschafft, daruff ymandt zu peinlicher straff soll verurtheilt werden, gar lauter vnd Rechtfertig sey, so wollenn wir, Wo eines beclagten missethat verporgen were vnd er derselbigen vff frag, wie vorsteet, nit bekantlich sein vnd doch der anleger die geclagte vermeinte Missethat beweisenn wollte vnd damit zugelassenn würde, das er, der anleger, seine Artickell, die er weisen will, ordentlichen vffzeichnen lasse vnd dem Richter jnn schriftten vberantwort Mit meldung, Wie die zeugen heissen Vnd wo sy wonen, damit allsdann daruff durch ettliche auss den vrtheilern oder aber andere Verordennte Commissarien, wie vnder-

schidlich hernach davon geschrieben steet, khundtschafft notturfftiger vnd gepurlicher weis verhört werde.

1 Vonn den kundtschafftverhorern jnn dem Gerichte.

So nun dasselbig peinlich gericht mit personen, die solliche khundtschafft Rechtmessiger weiss zuverhören geschickt vnd verstenddig seindt, besetzt ist, so soll der Richter sampt zweien auss denselben darzu duglich vnd dem gerichtsschryber gemellte kuntschafft mit vleiss, wie sich jn Recht gepurt, verhören Vnnd sonnderlich eigentlich vffmercken, ob der zeug in seiner sage wurd wanckelmütig vnd vnbestendig erfunden, Solhe vmbstende vnd, Wie er den zeugen jn eusserlichen geben vermerckt, zu dem handell vffschreiben.

2 Vonn kundtschafftverhörern ausserhalb des Gerichts.

Wa Aber eyn peinlich gericht, wie dann jm Reich ann vielen ortten befunden, mit solchen obgemellten darzu verstendigen personen nitt besetzt were

(Wie wol dann sonst nach vermoge gemeiner Rechten jnn peinlichen sachen ausserhalb derselben gerichtspersonen nit khundtschafftverhörer oder Commissarien gegeben werden sollen, Dweill aber ann verstendigenn khundtschafftverhörern viell gelegen ist, damit dann vss vnverstandt dieser khundtschafftverhörer kein verkurtzung geschehe):

So ordnen vnd wollen wir, wo obgemelter mangell erscheint, das dissfalls die obgedachten verzeichneten Weyung - Artickell durch den Richter vnd vier Schepffen, doch on nachteill oder kosten der parthien, der vorgemellten nechstenn oberkeit zugeschickt vnd dabey gelegenheit vnd gestalt der sachen, sovil sy der bericht empfangen, angezeigt werde; daruff dann dieselbige oberkeit verstenddige kundtschafftverhorer, vngeacht ob sy nit dess gerichtts weren, vff ansuchung dess, der kundtschafft furen will, verordent Vnd, ob es die notturfft erfordert vnd begert würde, Compulsoriall-vnnd compassbrievie geben

solle, dardurch die zeugen zu gepurlicher sage zu pringen sein. Vnnd soll demnach gemellte oberkeit (sovil ann jr ist) allenn getrewen vleiss thun vnnd, wess sy selbst nit verstunde, bey Rechtverstendigen Raths pflegen, damit solliche kundtschaft dem Rechten gemess verhort werde, doch auch one der parthien kostenn vnnd nachtheil.

73 Vonn offenunge der kundtschaft.

So dann solliche khundtschaft verhort ist, soll es mit eröffnung der selben also gehalten werden: Nemlich wurde kundtschaft vor ettlichen eins peinlichenn gerichts personen, die disser sache verstendig, gehört, so soll der Richter zu eröffnung derselbenn kundtschaft tage ansetzenn vnnd schriftliche einrede vnd schutzrede zulassenn vff form vnnd mass, wie hernachvollgt.

Wa aber, auss manngell verstendiger personen des peinlichenn gerichts, durch commissarien ausserhalb dess gerichts, wie oben davon geschribenn steet, khundtschaft verhort wurde oder die Schepffen desselbenn peinlichenn gerichts nit bey einander gesessen weren, also das vff jr zusammen pringen vberiger vnkoste vnnd verzug geen wurde, Dweill dann jr versamlunge zu einer jeden sollichen handlung nit furtreglich noch von Noten ist vnnd derhalb vnkosten vnnd verzuge des Rechtens verhütet werde: Ordnen vnnd wollenn wir, das jnn dissem fall die Commissarij vnnd khundtschaftverhorer derhalb nachvollgendor massen handeln sollen:

Anfenglich sollen die obgemellten commissarij vnnd kundtschaftverhorer den parthien zu offenung der khundtschaft tag ansetzen vnnd vff sollichem bestimpten tage beden teilen abschrift vff leidliche belonung davon vnnd ein zimblische zeit, die sy nach gelegenheit der sachen fur not ansehenn vnd erkennen, geben, damit solliches ann die Sachwalter vnnd sonnderlich ann den gefanngnen pracht, Vnnd sollen dess gefanngnen beysteender diss falls zu jme gelassenn werden; Vnnd wes dan

jeder theill zu oder jnn sollichen khundtschafftten Reden will, Das soll er vor gedachten kuntschafftverhörern jnn schrifttenn gezwifacht vff einen namhafftten tag, den jme die khundtschafftverhorer derhalben nach gelegenheit der sachen jnn zimblicher zeit ansetzen sollen, furpringen, vnd furter die Eine schriftt bey den kundtschafftverhoreren behalten vnd die annder dem widertheill behandigt werdenn, sein gegenschriftt, ob er will, daruff zu thun.

So aber die parthien derhalbenn weiter schreiben wollenn, das alles soll jnn schrifttenn gedupliert vnd in zeit, so die khundtschafftverhörer darzu bestimmen, bescheen Vnd doch kein theill, einer kundtschafft halb, vber zwo schriftten zu thun, darjnn sy alle jr behellff vnd notturfft furpringen vnd damit beschliessen sollen, nit zugelassen werden; Es were dann sach, das der verhorer vss mercklichen trefflichen vnd bewegendenn vrsachenn befindenn wurde, das ers gar nitt vmbgeen könnte, so soll er jeglichem theill noch ein schriftt vnd nit meher, auch jnn zimblicher furderlicher zeit, zulassen.

So dann nun also die khundtschafft verhört, eroffenet vnd von beden theillenn jr ein- vnd zureddeu jngepracht vnd beschlossen wurden, soll der kuntschafftverhörer oder Commisarius solliches alles der oberkheitt, die jne zu sollicher verhörung verordent, zum furderlichstenn vbersennden; Welliche oberkeit allsdann jren Rathschlag dem Richter, vor dem solliche Rechtfertigung hanget, Was jnn sollicher sachen zu erkennen sein, sollt zuschickenn.

Vonn kuntschafft des beclagten zu seiner entschuldigung.

Jtem so ein beclagter kuntschafft vnd weisung furenn wolte, die jne vonn seiner verclagten missethatt enntschuldigen sollt, So dann der Richter solliche erpottenne beweisung fur diennstlichen achtet, so soll es mit volnfurunge derselben auch vorgemellter massenn vnd darzu, wie von sollicher vssfurung der vnschuld hernach jnn dem j^c vnd 51^{ten} [151] Artickell, an-

fahenndt: *Jtem so ymanndt einer Missetat bekanntlich ist etc.*, vnd in etlichen Artickeln darnach clarlicher mehr vnd weiter funden wirt, gehalten werdenn.

75 Vonn zerung der Zeugen.

Jtem wer jn peinlichenn sachen kuntschafft furet, der soll einem jeglichenn Zeugen vonn gemeinen leutten vnd fussgengern fur sein kosten ein jeden tag, dweill er jnn sollicher zeugschafft ist, Acht creutzer oder sovil werdts nach eins jeden lands muntz gelegenheit gebenn; aber mit anddern vnd meherern personen soll es derhalb nach erkantnuss der kundtschafftverhorer gehalten werdenn.

76 Kein zeugen fur Recht zu vergleidten.

Jtem solle kein parthey noch zeuge von den Richtern oder commissarien vor peinlicher Rechtfertigung vergleidt werdenn, Aber fur gewalt mogenn die parthien vnd zeugen fur gericht vergleidt werdenn.

77 Das recht furderlich ergeen zu lassenn.

Jtem vnkostenn zu vermeiden, setzenn vnd ordnen wir, das jnn allen peinlichen sachenn dem Rechtenn schleygniglich nachgegangen, verholffenn vnd gefערlich nit verzogen werde.

78 Von benennung entlichs Rechtstages.

Jtem so der cleger vff des beclagtenn eigen bekennen oder einprachte vollnfurte khundtschafft vnd beschluss, wie obsteet, vmb ein entlichen Rechttag pittet, der soll jme furderlich ernant werden; Wa aber der anlager vmb den enndtlichen Rechttag nit pittenn wollte, so sollt derselb enndtliche Rechtstag vff dess beclagtenn pitt auch ernant werdenn.

79 Dem Beclagtenn den Rechtstag zu verkunden.

Jtem dem, so man vff pitt des anlagers mitt enndtlicher peinlicher Rechtfertigung straffen will, soll das zuvor drey

tage angesagt werden, damit er zu Rechter Zeit sein sunde bedenncken, beclagenn vñnd Beichten muge; Vñnd so er dess heiligen Sacraments zu empfehenn begert, das soll man jme on weigerung zu reichen schuldig sein; man soll auch nach sollicher Beycht pfleglich solliche personen zu dem verklagten jnn die gefengknuss verordnen, die jnen zu guten selligen dingen vermanen, vñnd jm jnn dem vssfuren vñnd sunst nit zuvil zu trincken gebenn, dardurch sein vernunft gemindert werde.

80 Verkundung zum Gericht.

Jtem zum gericht soll verkündigt werden, wie an jedem ort mit guter gewonheit herkomen ist.

81 Vñnderredung der vrteiller vor dem Rechtstage.

Jtem es sollenn auch richter vñnd vrteiller vor dem Rechtstage alles jnpringen horen lesen, das alles, wie hernach jnn dem hundert vñnd einvñndachzigstenn [181] Artickell angezeigt wirt, ordenlich beschriebenn sein vñnd fur Richter vñnd vrteiller pracht werden, Daruff sich Richter vñnd vrtheiller mit einander vñnderreden vñnd beschliessenn, Was sy zu Recht sprechenn wollen; Vñnd wa sy zweifellich seindt, sollent sy weiter Raths pflegenn bey den Rechtsverstendigen an enden vñnd orten, wie am ende diser vnser ordnung angezeigt, vñnd allsdann die beschlossenn vrteill zu dem andern gerichtshandell auch vffschreibenn lassen, nach der form alls hernach jm hundersten vñnd neuntzigisten [190] Artickell, anfehndt: *Jtem so nach laut disser vnser vñnd des heiligen Reichs ordnung etc.*, funden wirt, damit solliche vrtheill nachmalls vff den enndtlichenn rechtstage, Wie hernach von offnung sollicher vrtheill geschriben steet, vnseumlich also geoffenet werden.

82 Vonn Besizung vñnd beleyttung des entlichen gericht.

Jtem am gerichtstage, so die gewonlich tagzeit erscheint, mag man das peinlich gericht mit der gewonlichen glockenn

beleytten, Vnnd sollen sich Richter vnnd vrtheiller ann die gerichtts statt fugenn, da man das gericht nach guter gewonheyt pflegt zu sitzenn, vnnd soll der Richter die vrtheiller heissenn nidersitzen vnnd er auch sitzen, seinen stab oder bloss schwerdt nach landtlichem herkomen eins jeden orts jnn den henden habenn vnd ersamlich sitzenn pleibenn biss zu ende der sachen.

83 Diese vnnsere vnnd des heilligen Richs ordnung gegenwertig zu habenn, auch den parthien darjnne jr notturfft nit zu verbergenn.

Jtem jn allen peinlichenn gerichtlichenn hendelln sollen Richtere vnnd schepffen disse vnnsere ordnung vnnd satzung gegenwertig haben vnnd darnach handdelln, Auch den parthien, sovil jnenn zu jren sachen nodt ist, vff jr begern disser vnnsere ordnung vnderrichtung geben, sich darnach wissen zu hallten, also damit sie durch vnwissennheit derselben nit verkurtzt oder geferdet werdenn. Man soll auch den parthienn die Artickell, so sy auss disser vnnsere ordnung notturfftig sein, vf jr begeren vmb leidlich belonung Abschrift gebenn.

84 Von der Frag des Richters, ob das gericht recht besetzt sey.

Jtem so das gericht also gesessen ist, So mag der Richter jedenn schepffenn besonner also fragen:

N., Jch frag dich, ob das enndtlich gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sey?

Wa dann dasselbig gericht nit vnnder sieben oder Acht schepffenn besetzt ist, solle jeder schepff also anntwurten:

Herr Richter, das peinlich enndtlich gericht jst nach laut Keyser Karls des funfftenn vnnd des heilligen Reichs ordnung wol besetzt.

85 Wann der beclagt offenntlich jnn denn Stock, Branger oder Halsseysenn gestellt werden soll.

Jtem so widder den beclagten die vrteill zu peinlicher straff enntlich beschlossenn wurdet, wa dann herkomen ist, denn

vbelthatter darvor am Marekt oder platz ettlich zeit offentlich jnn stock, Branner oder hallsystem zu stellenn: dieselbig gewonheit sol auch gehalten werdenn.

86 Den Beclagteun fur gerichte zu furenn.

Item darnach soll der Richter bevelhen, das der verclagt durch den nachrichter vnnnd gerichts knecht wol verwart fur das gericht pracht werde.

87 Vonn Beschreyenn des Beclagteun.

Item mit dem Beschreyen der vbellthatter soll es jm selbigenn stuck vff gegenwertigkeit vnnnd beger des anlagers nach jedes gerichts gutter gewonheit gehalten werdenn; Wa aber der beclagt vnschuldig erfundenn wurdett, also das der anleger dem Rechten nit nachkomen wolt vnnnd nit desto weniger der beclagt Rechts begert, so were solliches beschreienns nit not.

88 Vonn fursprechen.

Item clagern vnnnd Antwurtern soll jedem teil vff sein begeren ein fursprech auss dem gericht erlaupet werdenn; dieselben sollen bey jren eiden die gerechtigkeit vnnnd warheit, Auch die ordnung disser vnnser satzung furdern vnnnd durch keinerley geferickeit mit wissen vnd willenn verhindern oder verkeren: Das soll jnen also durch den Richter bey jrenn pflichten bevolhen werden; doch dass derselbig Schopff, der also des anlegers fursprech gewest, sich hynfurther schliessender vrthel enthalten vnd die andern Richter vnd Schopffen nicht destemynder volnfarenn sollen. Doch soll jnn der clager vnd Antwurter willenn steen, jren Redner vss den Schepffenn oder sunst zu nemen oder jnen selbs zu reddenn. Wellicher aber einen Redner vsserhalb den geschwornen gerichtsscheffen nympt, derselbig redner soll zuvor dem Richter schwerenn, sich mit sollichen seinen Reden zu hallten, wie oben jn disem artickell,

der fursprechen halb, So vss den Scheffen genomen werden, gesazt ist.

Jtem jnn dem nechst gesatztenn Artickell der clag soll der furspreche, wo erstlich ein A. steet, des Clagers namen, vnnnd bey dem B. des beclagten namen mellden; Furter bey dem C. soll er die vbellthat, alls mordt, Rauberey, Dieberey, Branndt oder andere, wie jede that namen hatt, vff das kurtzest anzeigen; Vnnnd ist Nemlich zu mercken, so die clag vonn Amptswegen gescheen, das allwegen jnn einer jeden sollichen clag zusampt dem namen des anlagers soll also gesetzt werden: Clag vonn der oberkeit vnnnd ampts wegen.

89

Bitt des fursprechenn, der von Amptswegen oder sunst elagt.

Herr (der Richter)! A., der anleger, clagt zu B., dem vbel-tetter, so gegennwertig fur gericht steet, der missethat halb, so er mit C. geupt, wie solliche clag vormalls vor euch furpracht ist, Vnnnd pitt, das jr, derselbenn clag halb, alle jnprachte handlung vnd vffschreibenn, wie das alles nach loblicher Rechtmessiger keiser Karls des funfften vnd dess heiligen Reichs peinlicher gerichtordnung vormalls genugsamlich gescheen, vleissig ermessenn wollet, vnnnd das daruff der beclagt vmb die vberwunden vbellthat mit enndtlicher vrteil vnd Recht peinlich gestrafft werde, wie sich nach ordnung gemellter gericht gepurt vnnnd Recht ist.

Jtem wo der fursprech die obgemellte clag vnd pitt mundtlich nit redenn khundt, So mag er die schrifftlich jnn das gericht legen vnd also sagen:

Herr Richter! jch pitt euch, jr wollennt Ewern schreiber des anlagers clag vnnnd pitt auss der jngelegten cedel offentlich verlessenn lassen.

90

Was vnnnd wie der Beclagt durch seinen fursprechen pitten lassen mag.

Jtem wo dann der beclagt der Missenthat darvor bestenn-diger weiss bekanntlich gewest oder dess genugsam vberwiesen

wordenn were, wie vor an genugsamen beweisungen vnd sollichem Bestendigem Bekennen clarlich gesatz ist, So mag er nichts anderst, dann vmb genad pitten oder pittenn lassenn. Het er aber der missethatt also nit bekennt, oder wo er die angezogene that bekannt vnd derhalben solliche vrsachenn furpracht het, dadurch er verhofft, vonn peinlicher straff entschuldigt zu werdenn, so mag er durch seinen fursprechen pitten lassen, wie hernachvollgt.

Jtem wo jn nechsten nachvollgenden artickeln ein B. steet, soll der beclagt, Bey dem A. der clager vnnnd bey dem C. die beclagt vbelthat kurtz gemellt vnnnd verstanden werden.

Herr Richter! B., der beclagt, Anntwurt zu der beclagten missetat, so durch A. als cleger wider jnen gescheen ist, die er mit C. geupt habenn soll, jnn allermassen, Wie er vormalls geanntwurt hat vnd gnugsam furpracht ist, Vnnnd pit, das jr, derselben bescheenen clage vnd Antwort halb, alle handlung vnnnd vffschreibenn, Wie das alles nach loblicher Rechtmessiger keiser Karls des funfften vnd des heiligen Reichs peinlichen gerichtsortnung vormalis genugsamlich furvnnnd einpracht, vleissig wollt ermessen, vnnnd das er vff sein erfundene vnschuldt mit endtlicher Vrtheill vnnnd Recht, sampt erstattung der vffgangnen gerichtskosten vnnnd schaden, ledig erkannt werde, Vnnnd der anlager, straff vnnnd Abtrag halb, nach laut diser peinlicher keiserlicher gerichtsortnung, zu endtlichem ausstrag vor dem gericht, als was obangezeigt, verpflichtet werde.

Jtem wa der erlangt fursprech disse obgemelte Anntwurt vnnnd pitt mundtlich nit reden khonndt, mag er die schriftlich fur den Richter legen Vnnnd dise meynung sagen:

Herr Richter! Jch pitt euch, lasst des beclagten antwurt vnnnd pitt vss disser jngelegten zettell ewern schreiber offentlich verlesen.

Vff sollich pitt soll der Richter dem gerichtsschreiber bevelhenn, die gemelten jngelegten zettell zu verlesen.

91 Von verneynung der Missethat, die vormals bekent worden ist.

Jtem wurdts der beclagte auf dem entlichen rechtstag der myssethat leugnen, die er doch vormals ordenlicher bestendiger weiss bekant, der Richter auch auss solicher bekantnus jn erfahrung aller hand vmbstende so vill befunden het, dass sollich leugnen von dem beclagten allein zu verhinderung dess rechten wurd furgenomen, Wie hievor jm lvj^{ten} [56] artickell vnd jn etlichen artickelln hernach biss vff den lxij^{ten} [62] artickell vonn bestendiger bekhanntnuss funden wyrdt: so soll der Richtere die zwen geordente Schepffenn, so mit jme solliche verlesene Vrgiecht vnnd bekantnuss gehort haben, vff jre eide fragen, ob sy die verlesen vrgiecht gehort habenn; Vnnd so sy ‚ja‘ darzu sagen, So sall der Richter in alwegen bey den Rechtsverstendigen oder sunst an orten vnd enden, als hernachmals angezeigt, raths pflegen; Vnnd Nachdem solliche zwen Schepffenn jnn dissem fall nit alls zeugen, sonnder alls mitrichter handdeln, sollenn sy derhalbenn vom gerichte oder der vrteill nit aussgeschlossen werden.

92 Wie der Richter vnnd Schepffenn oder vrteiller nach beder teill vnnd allem furpringen, auch entlichem beschluss die vrteill fassen, vnnd wie auch nachmals die Schepffenn oder vrteiller durch den Richter gefragt werdenn sollenn.

Jtem nach beider teill vnnd allem furtrage, auch enndlichem Beschluss der sachenn sollen der Richter, Schepffenn vnnd vrtheiller alle gerichtliche furtrege Vnnd handlung fur sich nemen, mit vleiss besichtigen vnnd erwegen vnnd daruff nach jren besten verstendtnus disser vnnsrer peinlichen gerichtsortnung, nach gelegenheit eins jeglichen falls, am aller gleichstenn vnnd gemessisten vrtheylle jnn schrift verfassen lassen. Vnnd so die vrteil also verfasst, soll daruff der Richter fragen:

N., Jch frag dich des Rechtens.

3 Daruff sollenn die Schepffen vnnd vrteillsprecher vngeverlich also Antwurten:

Herr Richter! Jch sprich: Es geschicht pillich vff alles gerichtlich jnpringen vnnd handlung, was nach des gerichtts ordnung, Recht vnnd vff genugsame alles furtrags besichtigung jn schriftten zu vrteill verfasst ist.

4 Wie der Richter die vrteill offnen solle.

Jtem vff obgemellten Beschluss der Schepffen vnnd vrtheiller soll der Richter die enndtlichen vrteill, so also jnn schriftten verfasst ist, durch den geschwornnen gerichttschreiber jnn beysein beder parthienn offenttlich verlesen lassenn; Vnnd wo peinliche straff erkennt Wurdett, so soll ordennlich gemellt werden, Wie vnd wellicher massen die ann leib oder leben bescheen soll, Wie dann peinlicher straff halb hernach jm hundert vnd vierdten [104] Artickell vnnd etlichen plettern darnach funden vnnd angezeigt wurdet. Vnnd wie der schreiber solliche vrteill, die sich obgemellter massen zu offnen vnnd lesen gepurt, formen vnnd beschreibenn soll, wirdet hernach jm hundert vnd Neuntzigistenn [190] Artickell befunden.

5 Jtem die vorgesatzten Rede, so vor gericht bescheen sollenn, lauten alls vff einen cleger vnd vff einen Antwurter; Aber es ist nemlich zu merckenn, wa meher dann ein cleger oder ein Antwurter jm Rechten stunden, das allsdann dieselben worter, wie sich von mer personen zu reden gezimbt, gepraucht werden sollen.

6 Wann der Richter sein stabe zerbrechen mage.

Jtem wann der beclagt enndtlich zu peinlicher straffe gerurteilt wirdet, solle der Richter ann den ortenn, da es gewonheit, seinen stabe zerbrechen vnd den armen dem Nachrichtenr bevelhenn vnd bey seinem eidt gepietenn, die gegeben vrtheill getreulichenn zu vollnziehen, damit vom Gericht vffsteen vnnd

darob hallten, damit der nachrichter die gesprochenn vrteill mit gutter gewarsame vnnnd sicherheit vollziehen muge.

97 **Des Nachrichtenrs frid** vsszuruffen.

Item so der Richter nach der Endtvrteill seinen stab geprochenn hat, dess gleichen auch so der nachrichter den Armen vff die Richtstatt pringt, soll der Richter offentlichen aussruffen oder verkunden lassen vnnnd von der oberkeit wegen bey leip vnnnd gut gepietenn, dem Nachrichten keinerley verhandlung zu thun, auch, ob jme misslynge, nit handt anzulegen.

98 **Frag vnnnd Antwort nach vollziehung** der vrteyl.

Item wann dann der Nachrichten fragt, ob er Recht gericht habe, so soll derselbig Richter vngeverlichen vff disse Meynung Antwurten:

So du gericht hast, wie vrteill vnnnd Recht geben hatt, So lass jch es dabey pleiben.

99 **So der Beclagt mit Recht ledig** erkent wurd.

Item wurde aber der Beclagt mit vrtheill vnd Recht ledig erkannt, mit was mass das geschee vnnnd die vrteill anzeigen wurde, dem soll, wie sich gepurt, auch gevollgt vnnnd nachgegangen werden. Aber des abtrags halben, so der ledig erkannt alls cleger begern wurd, Sollen die theill allsdann zu endtlichem Burgerlichem Rechtem fur das gericht, Wie hievor davon angezeigt vnd gemelt ist, gehalten werden.

100 **Von vnnotturfftigen vnnutzen gefeulichen fragen**, so vor gericht bescheen.

Item Nachdem auch ann vns gelangt ist, das bisshere ann etlichen peinlichenn gerichtten viell vberflussiger frage vnd andingung gepraucht, die zu keiner erfahrung der warheit oder gerechtigkeit nodt seindt, Sonnder allein das Recht verlengern vnnnd verhindern, solliche vnnnd anndere vnzimliche missbreuch,

so das Recht an not verziehen oder verhindern oder die leut gefernn, wollenn wir auch hiemit vffgehabenn vnnd abgethon haben; Vnnd wa ann die oberkheit gelangt, das darwider gehandelt wurt, soll sy das ernstlich abschaffenn vnnd straffen, so oft das zu schulden kompt.

1 Vonn **leipstraffen**, die nit zum tod oder zu Ewiger gefengknuss gesprochen werden vnnd von Ampts wegen beschehenn.

Item wie straff ann leip oder den glidern, die nit zum tod oder ewiger gefengknuss sein vnd offentlicher that halb vonn Ampts wegen geschehenn, durch den Richter erkannt mogen werden, davon wirdt die form des vrtheills hernach jnn dem 196. Artickell fundenn, Anfahende: *Item so ein persone etc.*

2 Vonn **Beychten** vnd vermanen Nach der verurtheillunge.

Item nach verurtheillung dess Armen zum tode soll man jne anderweid beichten lassen, auch zum wenigsten einen priester oder zween am aussfüren oder aussschleyffen bey jme sein, die jne zu der lieb gottes, Rechtem glauben vnnd vertrauen zu got vnnd dem verdinst Cristi, vnnsers selligmachers, Auch zu bereuung seiner sünden vermanen; Man mag jne auch jnn dem furen fur gericht vnnd aussfüren zum tode stettigs ein Crucifix furtragen.

3 Das die **Beichtvätter** die Armen bekannter Warheit zu leugnen nit weysenn sollen.

Item die Beichtvatter der vbellthatter sollenn sye nit weysenn, was sy mit der warheit vff sich selbs oder annder personen bekennt haben, widder zu leugnen; Wann nymant gezimpt, den vbellthattern jr bossheit wider gemeinen nutz vnnd fromen Leutten zu nachtheill mit vnwarheit bedecken vnd weiter vbell sterckenn zu hellffenn, Wie am xxxj^{ten} [31] artickell, anfahend: *Item so ein vberwundener missthatte [etc.], meldung beschicht.*

104 Ein Vorrede, Wie man missethatt peinlich straffen solle.

Item so ymandt, vnnsern gemeinen geschribnen Rechten nach, durch ein verhandlung das leben verwurckt hat, soll man nach guter gewonheit oder nach ordnung eines guten, Rechtverstendigen Richters, so gelegenheit vnnd ergernuss der vbellthat ermessen khan, die form vnnd weise derselbenn tödtung halten vnd vrtheiln; Aber jnn fellenn, darumb oder derselben gleichen vnnsere keiserliche Recht nit setzenn oder zulassen jemandt zum todt zu straffen, haben wir jnn disser vnnsere vnnd des Reichs ordnung auch keynerley todtstraff gesetzt. Aber jnn etlichen missthaten lassen die recht peinliche straff am leip oder glidern zu, damit dannoch die gestrafften bey dem lebenn pleibenn: dieselbenn straff mag man auch erkennen vnd geprauchen nach guter gewonheit eines jedenn lands, oder aber nach ermessung eins jeden guten verstendigen Richters, alls oben von tödten geschribenn steet, Wann vnser keyserliche Rechte etliche peinliche straffe setzen, die nach gelegenheit disser zeit vnd lanndt vnbequem vnnd eins theills nach dem Buchstaben nit wol muglich zu geprauchenn weren, darzu auch dieselbenn Recht die form vnnd mass einer jeglichenn peinlichenn straff nit antzeigen, sonder auch guder gewonheit oder erkantnus verstendiger Richter bevelhen vnd in derselben wilkuer setzen, die straff, nach gelegenheit vnd ergernus der vbellthat, auss liebe der gerechtigkeit vnd vmb gemeines nutz willenn, zu ordnen vnd zu machenn. Aber sonnderlich ist zu merckenn, jnn was sachen oder derselbenn gleichen vnnsere keiserliche rechte keinerley peinlicher straffe am lebenn, eeren leip oder glidern setzenn oder verhenngen, das Richter vnnd vrtheiller darwidder auch nymands zum tod oder sunst peinlich straffenn. Vnnd damit Richter Vnnd vrtheiller, die sollicher Rechtenn nit gelert seindt, mit erkanntnuss sollicher straff destoweniger wider die gemellten Rechten oder gute zulesseige gewonheitenn handelln, so wirt hernach vonn etlichenn peinlichenn

straffenn, Wann vnd wie die, gedachten Rechten, guter gewonheit vnd vernunft nach, gescheen sollenn, gesetzt.

05 **Vonn Vnbenanten peinlichen fellen vnd straffenn.**

Jtem ferrer ist zu vermerckenn: jnn was peinlichen fellen vnd verclagungen die peinliche straff jnn dissen nachfolgenden Artickeln nit gesetzt oder genugsam erclert oder verstenndigt were, Sollen Richter vnd vrtheiller, so es zu schulden kompt, Raths pflegen, wie jun sollichen zufelligen oder vnverstandtlichen fellenn vnseren keiserlichenn Rechten vnd disser vnser ordnung am gemessisten gehandelt vnd geurtheillt werdenn soll, vnd allsdann jr erkantnuss darnach thun; wann nit alle zufellige erkantnuss vnd straff jnn disser vnser ordnung genugsam mogen bedacht vnd beschriben werden.

06 **Wie gotsschwerer oder gotslesterunge gestrafft werdenn sollenn.**

Jtem so einer got zumisst, das got nit bequem ist, oder got mit seinen Wortten, das jme zusteet, abschneidet, der allmechtigkeit gottes, sein heilige Mutter, die Jungkfraw Maria schendet, Sollenn durch die Amptleute oder richter von Ambtswegen angenommen, jngelegt vnd darumb ann leip, leben oder gliedern nach gelegenheit Vnd gestallt der personen vnd lesterung gestrafft werdenn. Doch so ein sollicher lesterer angenommen Vnd eingelegt ist, das soll ann die oberkeit mit notturfftiger vnderrichtung aller vmbstennende gelangen, die darauff richtern vnd vrtheillern bescheidt geben, wie solliche lesterunge, den gemeinen vnsern keyserlichen Rechten gemess vnd sonnderlich nach jnnhaltt besonderer Artickell vnserer Reichsordnunge, gestrafft werden sollen.

07 **Straff der jhennen, so einen gelerten eid vor Richter vnd gerycht meinydig schwern.**

Jtem wellicher vor Richter oder gerichte einen gelerten meyneid schweret: So derselb eid zeitlich gut antriff, Das jnn

dess, der also fallschlich geschworn hat, nutz komen, der ist zuforderst schuldig, wa er das vermag, sollich felschlich abgeschworn gut dem verletzten wider zu keren, soll auch darzu verleumt vndd aller eeren enttsetzt sein; Vnnd Nach dem jm heilligen Reich ein gemeiner geprauch ist, sollichenn fallschschwerern Die zwen finger, damit sy geschworn haben, abzuhaben, diesselbige gemeine gewonliche leipstraff wollen wir auch nit endern. Wo aber einer durch seinen fallschen eidt ymandt zu peinlicher straff schwure, derselbig soll mit der peene, dye er fallschlich vff einenn andern schwure, gestrafft werden. Wer solliche fallsche schwerer mit wissen fursetzlich vnd arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche peine, Vnangesehen Ob etliche vnnsere vnd vnnsere vorfarenn keiserliche gesetze darwider verstanden werden mochten.

108 Straff der, so geschworne Vrphede Brechenn.

Jtem pricht einer ein geschworne Vrphede mit sachen vnd thatten, darumb er, vnserm keiserlichenn Recht vnd diser Ordnung nach, zum tode on das mocht gestrafft werden, Derselbenn todtstraff soll vollg gescheen. So aber einer ein Vrphede mit sachen, darumb er das lebenn nit verwirckt hat, fursetzlich vndd frevenlich verpreche, der soll als ein Meyneydiger mit abhawung der handt oder finger vndd anderenn, wie jnn nechst obgemelltem Artickell berurt, gestrafft werden; Wa man sich aber weitter missenthat vor jme besorgenn musste, Soll es mit jme gehalten werden, Alls jm hundert vnd 76. [176] Artickell hernach davon geschrieben steet, Anfahende: *Jtem so einer ein Vrphedt frevenlichen vnnnd fursetzlich verprochenn.*

109 Straff der Zauberey.

Jtem so jemandt den leuten durch zauberey schadenn oder nachteill zufuegt, soll man straffen vom lebenn zum tode, Vnnd man solle solliche straff mit dem feur thun. Wo aber jemandt

zauberey gepraucht vnd damit nymandt schadenn gethon hete, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sache; Darjnn die vrtheiller Raths geprauchen sollen, alls Von Rathsuchen hernach geschribenn steet.

110 Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmähung.

Jtem wellicher jemant durch schmachschriffen, zu latein Libell famos genant, die er aussbreitet vnd sich nach ordnung der Recht mit seinem Rechtenn tauff- vnd zunamen nitt vnnderschreibet, vnrechtlicher vnschuldiger wise laster vnd vbell zumysst, Wa die mit Warheit erfundenn wurdenn, Das der geschmecht an seinem leip, lebenn oder eeren peinlich gestrafft werden möchte: Derselbig bosshafftig lesterer soll nach erfindung sollicher vbellthat, alls die Recht sagenn, mit der pene, jnn welliche Er den vnschuldigenn geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lasterschriff hat pringen wollen, gestrafft werdenn; Vnd ob sich auch gleich wol die vffgelegte schmach der zugmessenen that jnn der warheit erfindt, soll dannoch der aussruffer sollicher schmach nach vermog der Recht vnd ermessung des Richters gestrafft werden.

111 Straff der Muntzfalscher vnd auch deren, so one habend freiheit Muntzen.

Jtem jnn dreyerley wise wurd die Muntz gefelscht: Erstlich wann einer betruglicher wise eines andern zeichen daruff schlecht, Zum Andern wann einer Vnrechte Metall darzu setzt, Zum drittenn so einer der Muntz jre rechte schwere gefelich benymbt. solliche Muntzfalscher sollenn nachvollgennder massen gestrafft werdenn: Nemlich, welliche falsche Muntz machenn, zeichen oder dieselbige falsch muntz auffwechsslen oder sunst zu sich bringen vnd widerumb gefelich bosshafftiglich dem nechsten zu nachtheill aussgeben, Die sollenn nach gewonheit, Auch satzung der Rechten mit dem feur vom lebenn zum tod gestrafft werden; Die jre heuser darzu wissenentlichen leyhen, dieselbenn heuser sollen sy damit verwurckt haben;

Wellicher aber der Muntz jre Rechte schwere gefeherlicher weiss benympt oder auch one habende freyheit Muntzt, Der solle gefenglich jngelegt vnd nach Rat der oberkeit ann leib vnd gut nach gestalt der sachenn gestrafft werdenn.

Wa aber jrgent einer eins andern Muntz umbregt oder widerumb in digell precht vnd geringe Muntz darauss mechte, der soll an leib oder gut nach gestalt der sachen gestrafft werden; So aber mit der herschafft will vnd wissen solchs geschehe, So soll dieselbig Herschafft sein Muntzfreiheitt Verwirckt vnd verloren haben.

112 Straff der jhenne, so fallsche Siegell, Brief, Vrbar, Rennt oder zynssbucher oder Register machenn.

Jtem welliche fallsche sigell, Brieff, Jnstrument, Vrbar, Rhennt oder zinssbucher oder Register machen, Die sollenn ann leip oder leben, Nach dem die fallschung Viell oder wenig bosschafftig vnd schedlich geschicht, nach Rate der rechtverstendigen oder sunst, als zu ende diser ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werdenn.

113 Straff der fallscher mit mass, wag vnd kauffmanschafft.

Jtem wellicher bosslicher vnd gefeherlicher wise Mass, wag vnd Gewichte, Specerey oder annder kauffmanschafft fallscht vnd die fur gerecht gepraucht Vnd aussgibt, der soll zu peinlicher straff angenommen, jme das lanndt verpotten oder ann seinem leip Alls mit Ruten vsshawen Oder dergleichen, nach gelegenheit vnd gestalt der vberfarunge, gestrafft werdenn; Vnd es möcht solcher fallsch alls oft grösslich vnd bösshafftig beschehen, Das der thätter zum tod gestrafft werdenn soll, alles nach Rate, wie zu ende diser vnser ordnung vermeldet.

114 Straff der Jhennen, die falschlich vnd betrieglich vnndermarckung, Raynung, mal oder marckstein verrucken.

Jtem wellicher bosslich vnd gefeherlicher weiss Ein vnndermarckung, Rejnung, mal oder marckstein verruckt, abhawet,

abthut oder verendert, der sol darvmb peinlichen am leib nach gefericheitt, grösse, gestalt vnd gelegenheit der sachen vnnnd persone nach Rate gestrafft werden.

115 **Straff der procurator, so jrenn parthienn zu Nachtheill gefericlicher fursatzlicher weise den widerteilln zu gut handdelln.**

Jtem so ein procurator fursetzlicher geverlicher weise seiner parthey jnn Burgerlichenn oder peinlichen sachenn zu nachtheill vnnnd dem widertheill zu gut handdelt Vnnnd sollicher vbeltat Vberwunden wurt, der soll zufferst seinem theill nach allem Vermogen sein schaden, so er sollicher sachenn halb empfahet, widerlegen vnnnd darzu jnn Branger oder hallsysenn gestellt, mit Ruten aussgehawen, des Lanndts verpotten oder sunst nach gelegenheit der misshandlungē jnn andere weg gestrafft werden.

116 **Straff der Vnkeusch, so wider die Natur beschicht.**

Jtem so ein mensch mit einem Viehe, Man mit Man, Weib mit Weib Vnkeusch treibenn, die habenn auch das lebenn Verwurckt, Vnd man solle sy, der gemeynen gewonheit nach, mit dem feure vom lebenn zum tode richtenn.

117 **Straff der Vnkeusch mit nahenden gesipten freunden.**

Jtem so einer Vnkeusch mit seiner Stieffdochter, Mit seines Sones eewyb, oder mit seiner Stieffmutter treybt, jnn sollichen vnd noch nehern sippschafftenn solle die straff, wie darvon jnn Vnnserer Vorfaren vnd Vnnsern keyserlichen geschriebnen Rechten gesetzt, gepraucht Vnd derhalb by den Rechtverstendigen Rate gesucht werden.

118 **Straff der Jhenigen, So eeweiber Oder Jungkfrauen entfurn.**

Jtem so einer yemandt sein eheweib Oder eine vnverleumbdtenn Junckfrawe, wider dess ehemans oder des eelichen vaters willen, einer vnerlichen weise entfuret, darumb mag der

eheman oder Vatter, vnangesehenn ob die Ehefraw oder Jungfraw jrenn willen darzu gipt, peinlichenn clagen, Vnnd solle der thatter nach satzung vnserer Vorfaren vnd vnserer keiserlicher Rechten darumb gestrafft vnd derhalben bey den Rechtverstendigen Rath geprauchet werden.

119 Straff der Notzucht.

Item so jemandt einer vnverleumbten Ehefrawen, Witwen oder jungfrawen mit gewalt Vnnd wider jren willen jre junkfraulich oder fräwlich Eer neme, Derselbig vbellthatter hat das lebenn Verwurckt Vnnd soll vff beclagung der benottigten jn ausfurung der Missenthat, einem Rauber gleich, mit dem Schwert vom leben zum tode gericht werden. so sich aber einer solliches obgemellts misshandells frevenlicher vnd gewaltiger weise gegen einer vnverleumbten frawen oder jungkfrawen Vnderstunde Vnnd sich die frawe oder jungfraw sein erwerte oder vonn sollicher beschwernuss sunst errett wurde: Derselbig vbellthatter soll vff beclagung der benöttigten jnn aussfurunge der Misshandlung Nach gelegenheit vnnnd gestallt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werdenn; Vnnd sollen darjn Richter vnnnd vrtheiller Raths geprauchten, wie hievor jnn andern fellenn meher gesetzt ist.

120 Straff des Eebruchs.

Item so ein eeheman einen andern Vmb des ehebruchs willenn, den er mit seinem eheweib verpracht hat, peinlich beclagt Vnd dess vberwindt, Derselbig eebrecher sampt der eebrecherin soll nach sage Vnserer vorfaren vnnnd vnserer keiserlicher Rechten gestrafft werden.

Item das es auch jnn gleicher weise jnn dem fall, so ein eheweib jren Mann Oder die persone, damit er den ehebruch vollbracht het, beclagen will, gehalten werden solle.

121 Straff des vbells, das jnn gestallt zwifacher ee geschicht.

Item so ein eheman ein ander weib Oder ein eeweip einen andern Man jnn gestallt der heilligen ehe bey leben des

erstenn ehegesellenn nympt, Welliche vbellthat dann auch ein ebruch vnnnd grösser dann dasselbig laster ist, Vnnnd wiewol die keiserlichenn Rechte vff solliche vbellthat kein straff am leben setzen, so wollenn wir doch, wellicher solliches lasters betruglicher weyse mit wissen vnnnd willen vrsach gipt vnnnd vollpringt, Das die nit weniger, dann die ehebruchigenn, peinlich gestrafft werdenn sollen.

122 **Straff der Jhennen**, so jre eeweiber oder kinder durch böses gewyns willen williglich zu vnkeuschen werckenn verkauffenn.

Jtem so jemandt sein eheweip oder kinder vmb einicherley gewynns Willen, wie der Namen hett, williglichenn zu vneerlichen, vnkeuschen vnnnd schandtlichen wercken geprauchten lasst, der ist eerloss vnnnd soll nach vermog gemeiner Rechten gestrafft werden.

123 **Straff der verkuppelung vnd hellffenn zum ebruch.**

Nachdem zum dickernmall die vnverstendigen weibsbillde, vnnnd zuvor die vnschuldigen Meydlin, die sunst vnverleumbt eerliche personen seindt, durch etlich bose menschen, Mann vnnnd weiber, boser betruglicher weiss, damit jne jr junckfrawlich oder fraulich eere entnomen, zu sündtlichen fleischlichen werckenn gezogen Werden, Dieselbigen bosshafftigen kupler vnd kuppelin, Auch die jhennen, so wissentlicher gefeiler Vnd bösshafftiger weiss jre heuser darzu Leyhenn Oder solliches jnn jren Heusern zu gescheen gestatten, sollenn nach gelegenheit der verhandlung Vnnnd Rat der Rechtverstendigen, Es sey mit Verweisung des Landts, stellung jnn Branger, Abschneydung der oren oder ausschawunge mit Ruten Oder anderm, gestrafft werden.

124 **Straff der Verretherey.**

Jtem wellicher mit bosshafftiger verretherey misshandelt, soll der gewonheit nach durch virteilln zum tode gestrafft

werden; Wer es aber ein weipsbilldt, die sollt man erdrencken. Vnnd wo sollich verreterey grossen schadenn oder ergernuss pringenn mocht, alls so die ein Landt, Statt, seinen eigen herren, Bethgenossen Oder nahend gesiptenn freundt betreffe, so mag die straff durch schlayffen oder zangenreissen gemeret Vnnd also zu todlicher straff gefurt werden. Es möcht auch die veretherey also gestallt sein, Man möchte ein sollichenn Missthatter erstlich kopffen vnnd darnach viertheillen, das Richter vnnd vrtheiller nach gelegenheit der that ermessen vnnd erkennen vnd, wo sy zweifeln, Rath suchen sollen. Aber die jhenigenn, durch welcher Verkundtschaffung Richter oder oberkeit die vbellthätter zu gepurender straff pringen möchten, Das mag on verwirkung einicher straff gescheen.

125 **Straff der Brenner.**

Item die bosshafftigen vberwundenen Brenner sollen mit dem feur vom leben zum tod gericht werden.

126 **Straff der rauber.**

Item ein jeder Bosshafftiger vberwundner rauber solle nach vermög vnser vofaren vnd vnser gemeinen keiserlichen Rechten mit dem schwert oder, wie ann jedem ort jnn dissen fellen mitt gutter gewonheit herkomen ist, doch am leben, gestrafft werden.

127 **Straff der jhennen, so vfrur des volleks machen.**

Item so einer jnn einem Landt, Statt, oberkeit oder gepiet gefערliche fursetzliche vnnd bosshafftig vfrurn des gemeynen Volcks wider die oberkeit macht, Vnnd das also vff jnen erfunden wurde, der soll, nach grösse vnnd gelegenheit seiner Misshandlung, je zu zeitten mit abschlagung des haupts gestrafft oder mit Ruten gestrichenn vnd vss dem Landt, gegent, gericht, Stat, Flecken oder gepiet, darjnnen er die vfrur erweckt, verweist werden; darjn Richter vnd Vrtheiler gepur-

lichs Raths, damit nyemants vnrecht geschehe vnd sollich bösslich emporung verhut, pflegen sollen.

28 **Straff der jhennen, so bösslich aussdrettenn.**

Item nachdem sich viellfellig begipt, das mutwillige personen die leut wider Recht vnnnd pillicheit betrauen, enntweichen vnd aussdrettenn Vnd sich an ende vnnnd zu sollichenn leutten thun, da muttwillig beschediger enthalt, hillff, furschub vnd beystandt finden, von den die leut je zu zeitten wider Recht vnd pillicheit mercklich beschedigt werden, auch fare vnnnd beschedigung von denselben leichtfertigen personen warten müssen, die auch mermalls die leuthe durch sollich trau vnnnd forcht wider recht vnd pillicheit dringen, auch gleich vnnnd recht nit lassen benugen:

Derhalben solliche fur Rechte lanndtzwinger gehalten werden sollenn;

Hierumb, wo dieselbenn ann verdecktlichenn ende, alls obsteet, aussdrettenn, die leuthe bey zimblichem Rechten vnnnd pillicheit nit pleibenn lassen, sonnder mit bemelltem vssdretten Vonn dem Rechten vnnnd pillicheit zu betrawen oder schreckenn vnnndersteen, Die selben, wo sie jnn gefengknuss kómen, mit dem schwert alls Landtzwinger vom leben zum tode gericht werden, Vnangesehen ob sy sunst nit anderst mit der that gehanddelte hettenn.

Dessgleichenn soll es auch gehalten werden gegen den jhennen, die sich sunst durch etliche werck mit der that zu handelln vndersteen. Wa aber ymandt vss forcht eins gewalts vnnnd nit der meynung, jemandt vom Rechten zu dringen, ann vnverdachtlich ende enntwichen, der hat dadurch disse vorgemelte straffe nit verwurckt; vnnnd ob darjnne einicher zweifell einfiell, soll vmb weiter vnnnderrichtung an die Rechtverstendigen oder sunst, wie hernach gemeit wirt, gelangen.

129 **Straff der Jhenigen, so die leut bösslich bevehden.**

Item wellicher jemant wider Recht vnd pillicheit mutwilliglich bevehdet, den Richtet mann mit dem schwert vom

Leben zum tod; Doch ob einer, seiner vhedt halb, vonn vnns oder vnsern nachkomen am Reich, Romischen keisern oder konigen erlaupnuss hett, oder der, den er also bevehdet, sein, seiner gesipten freundschaft oder herrschafft oder der jrenn feindt were, oder sunst zu sollicher vhed Rechtmessig gedrungene vrsach hette: so soll er vff sein ausfurunge derselbigenn guten vrsachen peinlich mit gestrafft werden; Jnn sollichen fellen vnd zweifelln soll bey den Rechtverstendigen vnd an enden vnd orten, Wie zu ende diser vnser ordnung angezeigt, Raths geprauchet werden.

Hernach vollgend etliche böse tödtungen vnd von straf derselben tätter.

130 Erstlich vonn straff der, die mit **Gifft oder Venen** heimlich vergebenn.

Jtem wer jemandt durch gifft oder venen am leip oder lebenn beschedigt, jst es ein manssbildt, der soll, einem furgesetzten morder gleich, mit dem Rade zum tod gestrafft werdenn; Thett aber ein solliche Missthat ein Weipsbildt, die soll man erdrenckenn oder jnn andere weg nach gelegenheit vonn dem lebenn zum tode richten. Doch zu merer forcht andern sollenn solliche bosshafftige missthattige personen vor der endtlichen todtstraff geschlaiffet oder etliche griff jnn jr leib mit gluenden zangen gegeben werdenn, Viell oder wenig, nach ermessunge der person vnd tödtunge, Wie vor vonn Mordt desshalb gesetzt ist.

131 Straff der **weiber**, so jre **kinder tödtenn**.

Jtem wellichs weip jr kindt, das leben vnd glidmass empfangenn het, heimlicher bosshafftiger williger wise ertodet, Die werdenn gewonlich weis lebendig vergraben vnd gepfaelet. Aber darjnnen Verzweifellung zuverhütten, Mogen dieselbigen vbellthaterin, jnn wellichem gericht die bequemlichkeit dess wassers darzu vorhandenn ist, ertrenckt werden; Wa aber sollich vbell oft geschehe, Wollen wir die gemellte gewonheit

des vergrabens Vnnd pfaless vmb merrer forcht willen sollicher bosshafftigen weiber auch zulassenn, oder aber das vor dem erdrenncken die vbellthaterin mitt gluenden Zangen gerissen werde, Alles nach Rat der Rechtverstendigen.

So aber ein weisbildt, alls obsteet, ein lebendig glidmassig kindlin, das nachmalls todt erfunden, heimlich geporn vnnd verporgenn hett, Vnnd so dieselbig erkundigte mutter, desshalb bespracht, wurde entschuldigungsweise fergeben, alls der gleichenn je zu zeiten ann vnns gelangt, wie das kindlin on jr schuld tod vonn jr geboren sein sollt: Wollte sy dann sollich jr vnschuldt durch Redlich gut vrsachenn vnnd vmbstende durch khundtschafft ausfuren, damit soll es gehalten vnnd gehandelt werden, Wie am lxxiiij^{ten} [74] artickell, anfahende: *Jtem so ein beclagter khundtschafft etc.*, fundenn wirt, Auch desshalb zu weiter suchung anzeigung geschicht; Wann on obbestimte genugsame beweisung jst der angeregten vermeinten entschuldigung nit zu glaubenn, sunst möcht sich ein jede thätterin mit einem sollichen erdichten fergeben ledigen. Doch so ein weisbildt ein lebendig gelidmassig kindlin allso heimlich tregt, Auch mit willen allein vnnd on hillff anderer weiber gepyrnt, welliche onhilffliche geburt mit todlicher verdecklichkeit geschehenn muss, So ist desshalb kein glauplichere vrsache, Dann das dieselbig Mutter durch bosshafftigen fursatz vermeint, mit tödtung des vnschuldigen kindlins, Daran sy vor, jnn oder nach der gepurt schuldig wirt, Jr geubte leychtfertigkeit verporgenn zu hallten. Darumb, wan ein solliche Mörderin vff gedachter jrer angemassen vnbeweissten frevenlichen entschuldigung besteen pleiben wollt, so soll man sy vff obbemelte genugsame anzeigung, bestympts vnchristlichen vnd vn menschlichen erfunden vbells vnnd mordts halber, mit ernstlicher peinlicher frage zu bekannnuss der warheitt zwingenn, Auch vff bekannnuss desselben Mordts zu endtlicher todtraff, alls obsteet, vrtheillen. Doch wo, eines sollichenn Weips schuld oder vnschuld halb, gezweifelt wurd, so sollenn die Richter

vnnnd vrtheiller mit anzeigung aller vmbstenden bey den Rechtverstandigen oder sunst, wie hernach gemelt wirt, Raths pflegen.

- 132** **Straff der Weiber, so jre kinder, vmb das sy der abkomen, ja gefערlickheit von jnen legen, die also gefunden vnnnd ernert werdenn.**

Item so ein weip jr kind, vmb das sy des abkomme, von jr legt, vnnnd das kindt wirdt funden vnd ernert, dieselbig Mutter soll, wo sy des vberwunden vnnnd betreten wurdet, nach gelegenheit der sache vnnnd Rate der verstenndigen gestrafft werden. Sturbe aber dasselbig kindt von sollichem hinlegen, so soll man die mutter nach gelegenheit des gefערlichen hinlegens am leip oder leben straffen.

- 133** **Straff der Jhennen, so Schwangern Weipsbillden kinder abtreibenn.**

Item so jemandt einem Weipsbilldt durch bezwangk, essen oder drencken ein lebendig kindt abtreibt, Wer auch mann oder weibe vnfruchtbar macht, so sollich vbell fursatzlicher vnnnd bosshafftiger weise beschicht, soll der man mit dem schwert, alls ein todtschleger, vnnnd die fraw, so sy es auch ann jr selb thet, ertrennckt oder sunst zum tod gestrafft werden. So aber ein kindt, das noch nit lebendig were, Vonn einem Weipsbilldt getriebenn wurde, sollen die vrteiler, der straff halber, bey den Rechtverstandigen oder sunst, wie zu ende diser ordnung gemelt, Raths pflegenn.

- 134** **Straff, so ein Artzt durch sein Artzney dötett.**

Item so ein Artzt vss vnfleiss oder vnkunst, vnd doch vnfursetzlich, jemandt mit seiner Artzney tödtet: erfindt sich dann durch die gelerten vnnnd verstenndigen der Artzney, das er die Artzney leychtfertiglich vnnnd verwegenlichen misspraucht oder sich vngegründter vnzulassiger arzney, die jme nit gezimpt, hatt vnderstanden, Vnd damit einem zum tode vrsach gebenn, Der soll nach gestallt vnnnd gelegenheit der sachen vnnnd nach Rat der verstenndigen gestrafft werden, vnd

in diesem fall allermeist Achtung gehapt werden vñ leichtfertige leuthe, die sich Artzney vndersteen Vñnd der mit keinem grundt gelernt haben. Hette aber ein Artzt solliche tödtung willigklich gethon, So were er alls ein fursetzlicher Morder zu straffenn.

5 **Straff eygener tödtung.**

Item wan ymandt beclagt vñnd jnn Recht erfordert oder pracht wurd vonn sachen wegen, so er, der vberwunden, sein leib vñnd gut verwurckt het, vñnd auss forcht sollicher verschuldter straff sich selbs erdöt, Dess erben sollen jnn disem fall seines guts nit vehig oder empfangklich, sonnder sollich erb vñnd guter der obrigkeit, der die peinliche straff, puss vñd felle zusteem, heimgefallen sein; Wo sich aber ein persone ausserhalb obgemellter offenparen vrsachenn, auch in fellen, da er sein leib allein verwirckt, oder sunst auss kranckheiten des leips, Melancoly, geprechlichkeit jrer synne oder annderer dergleichen blodigkeiten selbs ertödt, derselbenn erben sollenn desshalb ann jrer erbschafft nit verhindert werden, Vñd darwider kein allter geprauch, gewonheytt oder satzung statt haben, sonnder hiemit Revociert, cassiert vñd abgethan sein vñnd jnn dissen vñd anddern dergleichenn fellen vnser keyserlichen geschribenen Rechtenn gehalten werden.

6 **So einer ein Schädlich thier hett, das ymandt enttleibt.**

Item hat einer ein thier, das sich dermassen erzeigt oder sunst der art vñd eigenschafft ist, dadurch zu besorgenn ist, das es den leuten ann leib oder leben schadenn thun mocht: Soll der herr desselben Thiers sollich thier von jme thun; dann, Wo solich Thier jmands schadenn thet oder enttleipt, soll der herr des thiers darumb nach gelegenheit vñnd gestallt der sachenn vñnd Rat der Rechtverstendigen oder, wie an enden hernach gemelt, gestrafft werden, vñnd sovil desto meher, So er zuvor von dem Richter oder annder oberkeit des ermant oder gewarnet wurde.

137 Straff der **Morder vnd Todtschleger**, die kein gnugsam entschuldigung haben mogen.

Item ein jeder Morder oder todtschleger, Wo er desshalb nit Rechtmessig entschuldigung aussfurenn khan, hat das leben Verwurckt; Aber nach gewonheit etlicher gegennt Werden die fursetzlichen Morder vnd die vnfursetzlichen todtschleger einander gleich mit dem Radt gericht: darjnnen solle vnderscheidt gehalten werden vnd also, das, der gewonheit nach, ein fursetzlicher mutwilliger morder mit dem Radt vnd ein ander, der ein todtschlag vnfursetzlich oder auss gecheit vnd Zorn gethon Vnd sunst nachgemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum tod gestrafft werden sollen; Vnd man mag jnn furgesatztem mordt, so der an hohen treffenlichen personen, dess thatters eignen herren, zwuschenn eheleuten oder nahenden gesipten freunden geschicht, durch etlich leipstraff, alls mit Zangen reyssen, ausschlayffen vor der endtlichen tödtung, vmb grosser forcht willenn, meren.

138 Vonn **Vnlaugbarn dottschlegenn**, die aus sollichen vrsachen geschehen, so **entschuldigung der Straff vff jnen tragen**.

Item es geschehenn je zu zeiten enntleibung vnd werden doch diejhennen, so solliche entleibung thun, vss guten vrsachen, alls etlich allein von peinlicher, vnd Burgerlicher straff entschuldigt; Vnd damit sich aber Richter vnd Vrtheiller an den peinlichen gericht, die der Recht nit gelernt haben, jnn sollichen fellen desto Rechtmessiger zu hallten wissenn Vnd durch Vnwissenheit die leut nit beschweren oder verkurtzen, so ist vonn gemellten enntschuldigten entleibungen geschrieben vnd gesatz, Wie hernach vollgt.

139 Erstlich von rechter **Notwer**, wie die entschuldigt.

Item wellicher ein Recht nottweher zu Rettung seins leibs vnd lebens thut vnd den jhenen, der jne also benötigt, jnn sollicher nottweher entleipt, der ist darumb nymands nit schuldig.

40 **Was ein rechte Notweher ist.**

Jtem so einer jemandt mit einem todtlichen Waffen oder weher vberlauffet, anficht oder schlecht, vnnnd der benöttigt khan fuglich one ferlickeitt oder verletzunge seines leibs, lebens, Eer vnnnd guten Leumats nit entweichenn, Der mag sein leip vnnnd leben one alle straff durch ein rechte gegenweher Rettenn; Vnnnd so er also den Benottiger entleipt, er ist darumb nichts schuldig, Jst auch mit seiner gegenweher, biss er geschlagen wirdt, zu warten nit schuldig; vnangesehenn obe es geschribenen Rechten vnnnd gewonheiten enntgegen were.

41 **Das die notwere bewisen soll werden.**

Jtem wellicher sich aber nach erfindung der that einer gethonen Notweher berumbt vnnnd geprauchten will, Vnnnd der anleger der nit gestendig ist, So legt das Recht dem thätter auff, solliche berumpte notweher obgemelter massen zu recht genug zu beweisen; beweisst er die nicht, Er wirt schuldig gehalten.

42 **Wann vnd wie jnn sachen der notweher die weisung vf den Anelager kompt.**

Jtem so der anleger der ersten thätlichen anfechtung oder benöttigung, daruf, alls obsteet, die notdweher gegrundet, bekenntlich ist oder bestenndig nit verleugknenn kan Vnd dagegen sagt, das der todtschlager darumb kein Rechte enntschuldigte notdweher gethan haben soll, —

Wann der enntleipt hat furgewannnder bekanntlicher anfechtung oder benöttigung Rechtmessige Vrsachen gehapt, alls gescheen mocht,

So einer einen, Vnkeuscher werck halber, bey seinem eelichem weip, Tochter oder an andern bosen strafflichenn vbellthatten findt Vnd Darumb gegenn dem selben vbellthatter thatlich handlung, Zwangk oder gefennngknus, wie die Recht zulassenn, furneme; oder dem entleipten hett

gepurt, den verclagten todtschleger Vonn Ampts wegen zu fahenn, Vnnd die notturfft erfordert, jnen mit waffenn, sollicher gefennngknus halb, zu betrowen, zwingen Vnd nottigen, Das er also jnn Recht zulessiger weise gethan hette; — oder so der cleger jnn dissem fall ein solliche Meynung furgeb, Das der angezogen todtschleger darumb kein Rechte Notweher gethan hett, Wann er dess entleipten, alls er jnen geschlagen hett, ganntz mechtig Vnnd von der benöttigung erledigt gewest, Oder meldet, das der entleipt nach gethaner ersten benottigung gewichen, dem der dotschleger vss freyem willen Vnnd vngenöttigter ding nachgevollgt Vnd jnen allererst jnn der Nachvollg erschlagenn hett; —

Mer so furgewent Wurde, der dotschleger were dem benöttiger wol fuglicher weise vnd on ferrlickeit seins leibs, lebenns, eeren vnd guten Leymats halben enttwichen, Darumb die entleibung durch den verclagten todtschleger nit auss einer Rechten entschuldigten nottwer, sonder bosslich gescheen were vnd darumb peinlichen gestrafft werden sollt etc.: Sollich obgemellt vnd ander dergleichen furgeben soll der anleger, Wa er dess geniessen will, gegen erfindung, das der todtschleger durch den entleipten erstlich, alls vorsteet, genöttigt worden ist, beweissen; Vnd so er eine derselbenn obgemellten oder andere dergleichenn Rechtmessigen Verursachung gegen der ersten vnlaugbaren anfechtunge oder benöttigung genugsam beweisst, So khan sich sollicher todtschlaeger keiner Rechtemn oder genntzlichen entschuldigten Nottwere behellffen, Vnangesehen ob aussgefurt oder bestanden wirt, das jne der entleipt (alls vor vonn der notwere geschriebenn steet) erstlich mit einer todtlichen were angefochten vnnd benöttiget hat. So aber der clager, der erstenn erfundenen benöttigung halb, kein solliche Rechtmessige verursachung bewiese, sonnder der verclagt todtschleger, seiner berumbten nottweher halb, ausfundig macht, Das er vonn dem entleipten mit einer thöttlichenn were, Alls vor von rechter nottwer gesatzt ist, erstlich angefochten worden were, so ist die

notdweher durch den Verclagtenn todtschleger vssgefurt, Vnnd soll doch gemellte khundschaft beder theill mit einander zugelassen vnd gestellt werden; nemlich ist herjnne zu vermercken: so einer, der ersten benöttigung halbenn, Redlich vrsache zur notdweher gehapt Vnnd doch jnn der that nit alle vmbstennende, die zu einer gantzen enntschuldigten notdwer gehorn, gehalltenn hett, Jst notd gar eben zu ermessen, wie vil oder wenig der theter zur that Vrsach gehapt hab, Vnnd das furter die straff am leib, lebenn oder aber zu puss vnnd besserung erkant werde, Alles nach sonnderlicher Rathgebung der Rechtverstendigen, Als hernach gemelt wirdet; Wann disse felle gar subtile vnderscheid haben, Darnach herjnne anders vnd anders, schwerlicher oder linder geurtheillt werdenn soll, welliche vnderscheid dem gemeinen Mann verstendtlich nit zu erclerenn seindt.

13 Von entleibung, das nymands anders gesehen hat, vnd ein notdwer furgewent wurd.

Jtem so einer jemandt entleipt, das nymandt gesehen hat, vnnd will sich einer notdweher geprauchen, der jme die cleger nit gesteen: jnn sollichen fellen ist not anzusehenn der gut vnd böss standt jeder persone, Die stat, da der dotschlag gescheen ist, was auch jeder fur wunden vnnd weher gehapt, Vnnd wie sich jeder theill jnn dergleichen fellen Vor vnnd nach der that gehallten hab, Wellicher theill auch auss vorgehenden geschichten mer glaubens, vrsach, bewegung, Vortheills oder nutz haben mög, Den andern ann dem ort, alls die thatt geschehenn ist, zu erschlagenn oder zu benottigen; Daruss khan ein guter Verstenndiger Richter ermessigen, ob der furgewandten notdweher zu glauben sey. vnnd wo die vermuttung der notdweher wider die bekanntlichenn that stat haben soll, so muss dieselbig vermuttung ghar gut, starck, bestennedig vrsache habenn; Aber der thätter möcht wider den entleipten sovil boser Vnd, sein selbs halb, sovil guter, starcker vermutung darbringen, jme

were der notweher zu glauben: solliche vrsachenn alle zu erclerenn khan durch diss ordnungē nit wol grundtlichen vñnd jederman verstendigklichenn beschehenn. Aber nemlich ist zu merckenn, Das jñ dissem fall, aller obgemellter vermuttung halb, Die beweisung dem thätter vffgelegt werden soll, doch vnabgeschnittenn dem cleger der beweisung, die er darwider furpringenn wollt. Vñd wo disser fall vorgemellter massen redlich zweifell hatt, So ist not jññ der vrtheill der verstendigenn Rhate mit furlegungē aller Vmbstende statlich zu geprauchen; Wann sich disser fall mit gar viell zweifells vñnd vñnderscheid für vñd wider die berumpte nottweher begeben mage, Die vor der geschicht nit alle zu bedennckenn oder zu setzenn sein.

144 Von berumbter notwere gegen eynem Weibsbilddt.

Jtem ob einer ein weib erschlugē vñnd sich einer notdweher berumbt: jññ einem sollichenn fall jst ausszufurenn vñnd anzusehen die gelegenheit dess weips vñnd mans, auch jrer beder gehabtenn Weher vñnd that, Vñnd darjñne nach Rathe der Rechtverstendigen, wie hernach steet, zu vrtheilln; Dann, wiewol nicht leichtlich ein weibe eynen Mann zu einer entschuldigten notdwere vrsachenn mag, so were doch muglich, das ein grausam weip einen weichen Man zu einer notdwer dringen mocht, Vñd sonderlich, so sy sorgliche, vñd er ein schlechtere weher hette.

145 So einer jññ rechter Notweher einen vnschuldigenn wider seinen, des tatters, willenn entleibt.

Jtem so einer jññ einer rechten bewiesenen Notweher wider seinen willen einen vnschuldigen mit stichen, straychen, wurffen oder schiessen, so er den nöttiger meynet, treff vñnd entleipt hatt, der ist auch vonn peinlicher straff enntschuldigt.

146 Von vngeverlicher entleibung, die wider eins thatters willen geschicht, ausserhalber einer notweher.

Jtem so einer ein zimlich vnverpotten werck ann einem ende oder ort, da sollich werck zu vben zimlich ist, thût Vnnd dardurch von vngeschichten, ganantz vngeverlicher weise wider des thatters willen jmandt enttleipt: Derselbig wirt jnn viell wege, die nit muglich zu benennen sein, entschuldigt; vnd damit diser fall desto leychter verstanden, setzen wir diss gleichnus:

Ein Barbierer schiert einem den Bart jnn seiner stubenn, alls gewonlich zu scherenn ist, vnd wirt durch einen allso gestossen oder geworffen, Das er dem, so er schiert, die gurgell wider seinen willenn abschneidet. Ein andere gleichnuss: So ein Schütz jnn einer gewonlichenn zillstatt steet oder sitzt vnnd zu dem gewonlichenn platt scheusst, Vnnd es laufft jm einer vnnder den Schuss; oder jme lässt vngeverlicher weise vnnd wider seinen willen sein Buchs oder Armbrost, ehe vnd er recht anschlecht vnd abkompt, Vnnd scheusset ymandt allso zu thode: diesse beide seind enntschuldigt. Vnnderstunde sich aber der Barbierer, ann der gassenn oder sunst ann einer vngewonlichen statt ymands zu schernn, Oder der schütz ann einer dergleichenn vngewonlichen stat, da mhan sich versehenn mochte, das leuthe wandertten, zu schiessenn, oder hielte sich der schutz jnn der Zilstat vnfursichtiger weise, Vnnd wurde allso von dem Barbierer oder dem schutzenn, alls obsteet, ymandt enttleipt: der thatter keiner wurdt genugsam entschuldigt.

Aber dannocht ist meher Barmhertzigkeit bey sollichenn entleibungen, die vngeferlich, auss geylheit oder vnfursichtigkeit, doch widder des thatters willenn geschehen, zu haben, Dan wa arglistig vnnd mit willen geschicht; Vnd wa solliche enttleybung gescheen, Sollen die vrteiller bey den verstenndigen, so es vor jn zu schuldenn kompt, der straff halb, Raths pflegenn. Aus dissen obangezeigten gleichnussenn mag jnn andern vnbenannten fellenn ein verstenndiger wol mercken vnd erkennen, was ein vngeverliche enttleibung ist, vnnd wie die enntschull-

digung vff jr tregt; Vnd nachdem diese fell oft zu schulden komen, vnnd durch die vnverstendigen darinne etwan gar Vn- gleich gericht wirdet, Ist die angezeigt kurtz erclerung vnd warnung derhalb vss guten vrsachen geschehenn, Damit der gemein man etwas verstandts der Rechten daruss neme; Jedoch haben disse felle zu zeitten gar subtile vnderschied, die dem gemeinen man, so ann den peinlichen gerichtten sitzenn, ver- stenndig oder begrifflich nit zu machen sein: Hierumb sollenn die vrteiller jn disen obgemellten fellenn allen, wan es zu schulden kompt, angezeigter erclerung halb, der verstendigen leuthe Rat nicht verachten, sondern geprauchenn.

- 147** So einer geschlagenn wurt vnd stirbt, vnd man zweyfelt, **Ob er an der Wunden gestorben sey.**

Jtem so einer geschlagen wirdt vnd vber ettliche zeitt dar- nach sturbe, Also, das zweifellich were, ob er der geclagten straych halb gestorben wer oder nit: jnn sollichenn fellenn mo- gen beide theill (wie vonn weisung gesatzt ist) khundtschafft zur sach dinstlich stellen, Vnnd sollenn doch sonnderlichen die wundartzt, der sache verstendig, vnnd andere personen, die da wissenn, Wie sich der gestorbenn nach dem schlagen Vnnd Rumor gehalltenn hab, zu zeugen gepraucht werden, mit annzei- gung, Wie langk der gestorbenn nach den straychenn gelept hab, Vnnd jn sollichen Vrteiln die vrtheiller bey den Rechtverstendigen vnd an enden vnd orten, Wie zu ende diser vnser ord- nung angetzeigt, Raths pflegen.

- 148** Straff der Jhennen, so einander jn Morden, **Schlachen vnd Rumoren** fursetzlich oder vnfursetzlich beystandt thun.

Jtem so etliche personen mit furgesatztenn vnd vereynigten willen vnnd mut, ymandt bösslich zu ermorden, einander hillff vnnd bystandt thun: dieselbenn thatter alle haben das lebenn verwurckt. so aber ettliche personen Vngeschichts jnn einem schlagen oder gefecht bey einander weren, einander hellffen,

vnd ymand also ane genugsam vrsache erschlagenn wurde: so man dann den Rechten thater weiss, von dess handt die enttleibung geschehenn ist, Der soll alls ein todtschleger mit dem schwert zum tod gestrafft werden; Were aber der enttleipt durch mehrer denn einen, die man wisste, gefeherlicher weise todtlich geschlagenn, geworffen oder gewundet worden, Vnnd man khonndt nicht beweisslich machen, vonn wellicher sonnderlichen handt vnd that er gestorben were, so sein dieselben, so die Verletzung, wie obsteet, gethan haben, alle alls todtschleger vorgemellter massenn zum tod zu straffen; Aber, der andern beistender, hellffer vnd vrsacher straff halben, Vonn welliches handt obbestimpter massen der enttleipte nit thötlich Verletzt worden ist, Auch so einer jnn einer Vffruher oder schlagenn enttleipt wurd, Vnnd man mocht keinen wissenn, davon er, alls vorsteet, Verletzt worden were: sollenn die vrteiller bey den Rechtverstendigen vnd an enden vnd orten, wie hernach gemelt wirdet, Raths pflegen, mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheit sollicher sachen, sovil sy erfaren khonden, Wann jn sollichen fellen nach ermessigung mancherley vmbstende, das nit alles zu schreibenn, vnderschiedlich zu vrtheilln ist.

149 Vonn Besichtigung eins enttleipten vor der Begrebnus.

Vnnd damit dann jnn obgemellten fellen gebürlich ermessung vnd erkanntnuss, sollicher vnderschiedlicher Verwundung halb, nach der begrebnuss des enttleipten dester mynder mangeln sey, Soll der Richter sampt zweien Scheffen, dem gerichtsschreiber vnd einem oder mehrer wundartzten (so mann die gehabenn vnd solliches geschehenn khan), die dann zuvor darzu beeidigt werden sollen, denselbenn doten körper vor der begrebnus mit vleyss besichtigen vnd alle seine empfangene Wunden, schlege vnd wurffe, wie der jedes fundenn vnd ermessen wirt, mit fleiss merckenn vnd verzeichnen lassenn.

150 Hernach werdenn etlich entleibung jnn gemein berurt, die auch entschuldigung vf jnen tragen mögen, So darjnn ordentlich weise gehandelltt wurt.

Item es sein sunst meher anndere entleibunge, die etwan vss vnstrafflichen vrsachen bescheen, so dieselben vrsachen Recht vnnd ordentlich geprauchtt werden:

Allsda einer ymandt vmb vnkeuscher werckh willen, die er mit seinem Eheweib oder dochter vbett, erschlecht, Wie vor jn dem j^c vnnd xxj [121 richtig 120] Artickell des ehebruchs, anfahrennde: *Item so ein eheman einem andern etc.*, gesetzt ist;

Item so einer zu Rettung eins anndern leip, leben oder gutt jemanndt erschlecht;

Item so leuthe todtenn, die jre synne nit habenn;

Meher so eim jemanndt vonn Ampts wegen zu fahen geburt, der vnzimblichen frevenlichen vnnd sorgklichen widerstaundt thut, Vnnd derselbig widersessig darob entleipt wurdtt;

Item so jemanndt einen bey nechtlicher weill geferrlicher Weyse jnn seinem huse findet vnnd erschlecht;

Oder so einer ein thier hat, das jemant dötet, vnnd er dergleichen bossheit darvor vonn dem Thier nit gesehenn oder gehört hat, Wie hievor jnn dem j^c vnnd 36^{ten} [136] artickel, anfahrenndt: *Item hat einer ein thier*, davon gesetzt ist:

Die Nechste obgemellte fell alle habenn gar vil vnnderscheid, Wann die enntschuldigung oder kein enntschuldigung vff jnen tragen; Das alles zu lanngk zu schreibenn vnnd zu erclern were Vnnd dem gemeinen Mann auch jrrig vnnd ergerlich sein mochte, wo solliches alles jn disser ordnung soll begriffenn werden: Hierumb, so disser sache eine fur den Richter vnnd vrteyller kompt, sollenn sy bey den Rechtverstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu ende diser vnser ordnung angetzeigt, Raths geprauchten Vnd jne nicht eigene vnvernunftige Regell oder gewonheyt, darjnn zu sprechen, machen, die dem Rechtenn widerwertig seien, alls je zu zitten an den

peinlichen gerichtten bishere bescheen, das die Vrtheiller den vnderscheidt jeder sachen nit hören vnd bewegen: das ist ein grosse torheit, vnd vollgt darauss, das sy sich zu viell mallen jrren, thund den leuttenn vnrecht vnd werdenn an jrem Blut schuldig. So geschicht auch viell, das Richter vnd vrtheiller die missthäter begünstigenn vnd jre hanndlunge daruff richtenn, wie sy jnen das Recht zu gut verlenngen Vnd wissentliche vbellthäter dadurch ledig machen wollenn; Vermeinen villeicht ettliche einfaltige leuthe, sy thun wol daran, das sy denselbenn leuten jr lebenn Retten! — sy sollen wissen, das sy sich schwerlich damit Verschulden, vnd seindt den anlegern derhalber vor got vnd der Weltt widerkhörung schuldig; Wann ein jeder Richter vnd vrtheiller jst bey seinem eidt vnd seiner seelen selligkeit schuldig, nach seinem besten versteen gleich vnd Recht zu richten, Vnd wo ein sach vber sein verstenndtuss ist, bey den rechtverstendigen vnd an enden vnd orten, wie hernach zu ende diser vnser ordnung gemelt wirdet, Raths zu pflegen; Wann jn grossen sachen, alls zwuschenn dem gemeinen Nutz vnd der menschlichen Blutt zu richtenn, grosser ernstlicher vleiss gehort Vnd angekhört werden solle.

151 **Wie die Vrsachenn, so zu entschuldigung bekänttlicher tatt furgewendtt, ausgefurt werdenn sollen.**

Jtem so ymandt einer that bekänttlich ist vnd derhalben vrsachen annzeigt, die solliche that vor peinlicher straff enntschuldigenn möchten, Alls vor bey jeder geordennter peinlicher straff, wie vnd wan die enntschuldigtt wirdet, gesetzt ist: So soll der Richter denn thätter fragenn, ob er solliche seine furgebenne enntschuldigung genugsam beweisen khonde; So er dann das furderlichenn zu thun erputtig ist, so soll er, wes er fur enntschuldigung, sollicher that halb, weisenn wollte, Durch Rechtverstendig leutt oder durch den gerichtsschreiber jnn gegenwertigkeit des Richters vffzeichnen lassen. So dann der Richter mitt gehaptem Rathe der rechtverstendigen dieselben weisung-

Artickell darfur erkennt, Wa die bewisen wurden, das dieselben angezeigtten vrsachen die beclagten vnd bekhannten that vonn peinlicher straff enntschuldigen: So solle der thaetter vff sein ansuchenn mit sollichen erpotten weisung, Auch wes der ancleger diennstlichs darwider weisen wollt, zugelassenn, Auch durch dieselbenn oberkeit desshalb kundtschafftverhörer vnd anders verordennt, gehalten vnd gehandelt werden, Wie vor jm LXIIten [62] artickell, anfahrennde: *Jtem wo der beclagt etc.*, vnd etlichen artickelln darnach vonn form vnd mass der weisung gesetzt ist, Sampt etlichen hernachvollgenden Artickelln, so es zu schuldenn khompt, angesehen vnd darnach gehandelt, Wogezweifelt wirt, soll Raths, wie hernach gemelt wirdet, gepflegt werden.

152 So des thatters gegebne **beweysungartickel nit Beschliessen.**

Jtem So aber die obgemelten weisungartickell durch den Richter mit gehaptem Rathe der verstendigen darfur erkannt wurden, Ob gleich solliche erpottenne beweynung gescheen, das die dannocht nit diennstlich zu des thatters entschuldigung were: so soll die weisunge nit zugelassenn, sonnder aberkhannt, Vnd allsdann durch denn Richter vnd gericht, da der thatter jnen lege, mit furderlichenn Rechtenn weither gehandelt werden, wie sich gegenn einem sollichen bekhanntlichen offenparen thetter gepurt.

153 Vber wen die **Atzung jnn obgemelter aussfurunge** geen soll.

Jtem wa aber einer yemanndt entleipt het, desshalb jnn gefennknuss keme, auch der entleibung bekänntlich were, Vnd doch der vorgemelten vrsachenn eine oder meher, die jnen, sollicher enttleybunge halb, gar oder zum theill entschuldigten, mit khundtschafft, wie davon gesetzt ist, vssfurenn wollte: So sollenn des beclagten freunde dem cleger zufferst vor dem Richter vnd vier Schepffenn nach ermessung derselbenn notturfftiglichen Caucion, sicherung vnd bestanndt thun, Ob sich solliche furgebene entschuldigung dess beclagten jnn der

aussführung mit Recht nit erfinde, das dann des beclagten freunde die Atzunge des beclagten, auch dem cleger kosten vnnnd scheden nach ermessigung desselben gerichtts vssrichten wollenn, darjnne derselbig cleger durch die vnderstandene Vnerfindtliche vssführung der berumpten entschuldigung pracht wurde. Damit gedencken wir zufurkomenn, das der cleger durch berurte vnwarhafftige vnnnd betrugliche ausszuge nit zu schadenn pracht werde, Vnd sollenn jnn dissem fall der berurten messigung dieselben Schepffenn vnnnd vrtheillsprecher bey den Rechtsverstendigen vnd an enden vnd orten, wie hernach gemelt wirt, raths pflegen.

154 Von grosser **Armut** des, der sich obgemellter massen **aussfurenn** wollte.

Jtem were aber der beclagt so ganntz Arm, Auch nit freunde hett, die vorgemellte Caution, sicherunge vnnnd bestanndt zu thun vermöchten, Vnnnd doch zweifellich were, ob er seiner beschuldigten enttleibunge halb Redliche entschuldigung hette: Soll sich der Richter nach gestalt der sachen mit allem vleiss, sovil er khan, erkundigen vnd der oberkeit solliches alles schreibenn vnnnd bescheids desshalb wartenn, Also, dass solliche erkundigung jnn dem fall Ampts halb vff des gerichtts oder desselbenn oberkeit darlegen vnnnd kostenn bescheen.

155 So einer jnn der **Mordtacht** were, jnn gefengknus keme vnnnd sein vnsehuld **aussfuren** wollte.

Jtem So einer jnn gefengknus keme, der davor jnn die mordtacht erkannt were, Wie ann etlichen orten gewonheit, Vnnnd jnn der gefengknuss sein enntschuldigung, wie jnn den vorgemellten Artickeln von den entschuldigungen gesetzt ist, ausszufurenn sich erpötte, Der soll, vnangesehen das er hievor jnn die Mordtacht erkant were, mit bestimpter vssführung zugelassenn werden.

156 Vonn ausfuring Beschuldigter peinlicher vbelthatt, ehe der beclagt jn gefengknus kompt.

Jtem So sich einer, ehe er jnn gefengknus kompt, einer peinlichenn vbellthat mit Recht vssfuren will, Das soll er thun an ordentlichen peinlichen gerichtenn, wie jnn dissenn fellen jedes orts Recht vnnd herkomenn ist, Vnnd solle jnn dissenn ausfuringenn beden theillen Rechtmessige Verkundung geschehenn. Auch beider theill notturfftig furpringen, Vrkhundt vnnd khundtschafft, wie sich jnn Recht gepurt, zugelassen vnnd nit (Wie jnn etlichen ortten missbraucht) abgeschnitten werden, vnd soll derselbig zum rechten fur vnrechtem gwaldt, vnd nit weitther. vergleidt werden.

Hernach volgenn ettliche Artickell vonn diebstall.

157 Zum ersten von allerschlechtesten heimlichenn Diebstall.

Jtem so einer erstlichenn gestollen hat vnnder funff guldenn wert, Vnnd der dieb mit sollichem diepstall, ehe er damit jnn sein gewarsam kompt, nit beschrienn, beruchtigt oder bedrettenn wirdet, Auch zum diepstall nit gestigen oder geprohenn hatt, Vnnd der diepstall vnnder funff guldenn werdt: jst ein heimlicher vnnd geringer diepstall; vnnd wann sollicher diebstall nachmalls erfarenn wirdt, Vnnd der dieb mit oder one diepstall einkompt, So soll jne der Richter darzu halltenn, so es anderst der diep vermag, Dem beschedigten den diepstall mit dem zwyspill zu bezalln; Wa aber der dieb kein solliche geltbuss vermag, soll er mit dem kercker, darjnnen er ettliche zeit langk ligen, gestrafft werdenn. Vnnd so der diep nit meher vermag oder zu wegen pringen khan, so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diepstall widergeben oder nach einfachem werdt bezalln oder vergleichenn, Vnnd soll der beschedigt mit derselbenn einfachen vergleichung des diepstalls (aber mit der vbermass nit) der oberkeit gelttpuss vorgeen; Doch solle der diep jn ausslassenn seine Atzunge, so er jnn der gefengknus

gemacht hat, auch zu bezalln schuldig sein Vnd den bütteln, ob er es hatt, jren gewonlichen gepur fur jr muhe vnnnd fleiss gebenn, Vnnnd zu dem allem nach der bestenn form, vmb ennt-halltunge willenn des gemeinen fridenns, ewig Vrphede thun.

8 **Vom erstenn offentlichen diebstall,** damit der diebe beschrien wurd: ist schwerer.

Item so aber der diep mit gemelltem erstenn diebstall, der vnnnder funff gullden wert ist, ehe vnnnd er ann sein gewarsam kömpt, bedretten wurd oder ein geschrey oder nacheill machte vnnnd doch zum diepstall nit geprochenn oder gestigenn hat: Jst ein offener diepstall, vnnnd beschwert jne die gemellt uffruher vnnnd be- ruchtung der thatt also, Das der diep jnn prannger gestellt, Mit Ruten vssgehawen Vnnnd das lanndt verpotten, vnnnd vor allen dingen dem beschedigten der diepstall oder der werdt dafür, so es jnn des dieps vermogen ist, widerumb werdenn, vnnnd soll zu dem allem jnn der bestenn form ewige Vrphedt thun. Were aber der diep ein solliche ansehenliche persone, dabey sich besserunge zu verhoffenn, Mag jn der Richter (jedoch one der oberkeit zulassenn vnnnd verwilligung nit,) burgerlich vnnnd also straffenn, das er dem beschedigten den diepstall vierfalltig bezalln vnnnd sunst allenthalbenn gehalten werden soll, Als oben jm Nechsten Artickell vom heimlichenn diepstall gesetzt ist.

59 **Vonn erstenn geferlichen diebstallenn durch einsteigen oder brechen:** Jst noch schwerer.

Item so aber ein diep jnn vorgemelltem stelen jemannds bey tag oder nacht jnn sein behusunge oder behaltung pricht oder steigt oder mit waffenn, damit er jemandt, der jme widerstandt thun wollte, verletzen möcht, zum stelen eingeet, sol- lichts sey der erst oder mer diebstal, Auch der diepstall gross oder klein, darob oder darnach beruchtet oder bedretten: so ist doch der diebstall, darzu, alls obsteet, geprochen oder ge- stiegen wirt, ein geflissenner geferylcher diebstall, So ist jnn

dem diebstall, der mit waffenn geschicht, einer Vergwalltigung vnd verletzung zu besorgenn: Darumb jnn dissem fal der Man mit dem Strang vnnnd das Weib mit dem wasser, oder sunst nach gelegenheit der personen vnnnd ermessung des Richters jnn andere wege: mit vssstechung der Augen oder abhawung einer hanndt oder einer andern dergleichen schweren leipstraff gestrafft werden solle.

160 Vom erstenn diebstall, funff gulden werdt oder daruber, vnd sunst one beschwerlich vmbstende: sol mann Raths pflegen.

Item so aber der erst diebstall gross vnnnd funff gulden oder daruber werdt were, vnnnd der vmbstende, so den diebstall, wie oben davon gemelt ist, Beschweren, keiner darbey erfundenen wirt, Aber dennoch angesehen die grössin des diebstalls, so hat es merrer straff, dann ein diebstall, der geringer ist: vnnnd jn sollichen fellen muss man ansehen den werdt des diebstalls, auch ob der diep darob beruchiget oder bedretten sey; Meher soll ermessen werden der standt vnd das wesenn der persone, so gestolln hat, vnnnd wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein möge, vnd die straff darnach ann leib oder lebenn vrtheilln. Vnnnd dweill aber solliche Ermessung jnn Rechtverstendiger leuthe vernunft steet, So wollenn wir, das jnn sollichem jetzgemeltem fall, so oft sich der also begipt, die Richter vnd Vrtheiller bey den Rechtverstendigen vnd an orten vnd enden, wie hernach gemelt wirdet, Raths pflegen, mit entdeckunge der berurtenn vmbstende, Vnnnd nach solchem erfundenem Rath jr vrtheill geben. Wa aber der diep zu sollichem diebstall gestiegen oder geprochen Oder mit Waffen, alls vorsteet, gestolln hett, so het er damit, wie obgemelt, das leben verwurckt.

161 Vonn andern diebstall.

Item so yemandt zum andern mall, doch ausserhalb jnsteigens oder prechens, als obsteet, gestollen het, vnnnd sich

solliche bede diebstall vff grundige erfahrung der warheit, Alls hievor von sollicher erfahrung clarlich gesetzt ist, erfundenn, auch dieselbigenn zween diepstall nit funff gulden oder daruber wert sein, so beschwerdt der erst diepstall denn andern: Darumb mag derselbig dieb jnn pranner gestellt vnnd das Lanndt verpottenn oder jnn demselben zirck oder ort, darinne er Verwurckt hatt, ewiglich zu pleibenn verstrickt werden, Nach gefallen des Richters, Auch nach der bestenn form ewige Vrphede thun; vnnd mag den diebe jnn dissem fall nicht furtragen, Ob er mit dem diepstall, alls vor vom ersten diebstall gemellt ist, nit beschrien oder betretten wurd. Wa aber solliche zwen diebstall funff gulden oder daruber treffen, solle es mit erfahrung aller vmbstennende, auch gebrauchung der Rechtverstendigen, wie hernach geschriben, Auch als jm nechsten obern Artickell steet, gehalten werdenn.

62 Von stelen zum dritten mall.

Jtem wurde aber yemands bedrettenn, der zum drittenn mall gestolen hett, vnnd sollicher dreyfalltiger diepstall mit gutem grundt, Alls vor von erfahrung der warheit gesetzt ist, erfundenn wirdt: das ist ein meherer verleumbter diep vnnd auch einem Vergewaltiger gleich geacht, Vnnd soll darumb, nemlich der mann mit dem strangk vnnd die fraw mit dem wasser oder sunst jnn andere wege, Nach jedes lanndts geprauch, vom lebenn zum tod gestrafft werden.

63 Wa meher, dann eynerley beschwerung bey dem diebstall gefunden wurd.

Jtem wo bey einem diebstall meher, dann eynerley beschwerunge, so jnn den vor gesetzten Artickeln vnderschiedlich gemellt seindt, erfundenn wurden, Ist die straff nach der meisten beschwerunge des diepstalls zu erkennen.

164 Vonn Jungenn dieben.

Jtem so der dieb oder diebin jres allters vnnder vierzehenn Jaren weren, die sollen vmb diebstall one sonndere vrsache auch nit vom leben zum todt gericht, sonnder, der obgemellten leipstraff gemess, mit sampt ewiger Vrphehdt gestrafft werdenn. Wo aber der dieb nachend bey vierzehenn Jar allt were vnnd der diebstall gross, oder obbestimte beschwerliche vmbstennende so gefertlich dabey gefundenn wurdenn, also das die Bossheitt das allter erfüllen möcht: so sollen Richter vnnd vrtheiller desshalb auch, wie obsteet, Rhats pflegenn, Wie ein sollicher Junger diebe ann gutt, leib oder lebenn zu straffenn sey.

165 So einer etwas heimlich nymbt von gutern, der er ein Nechster erbe ist.

Jtem so einer auss leychtfertigkeit oder vnverstand etwas heymlich neme vonn gutern, der er sunst ein nechster erbe ist, Oder so sich dergleichenn zwuschen Mann vnd weib begeben, vnnd eyn theill denn andern derohalb anclagenn wurde: sollen Richter vnnd vrtheiller mit endtdeckung aller Vmbstennende bey den Rechtverstendigenn vnd an orten vnd enden, wie zu enden diser vnser ordnung angetzeigt, Rhats pflegen, Auch erfaren, was jnn sollichenn fellenn das gemein Recht sey, vnnd sich darnach hallten. Doch soll die oberkeit oder Richter jnn dissenn fallen vonn Ampts wegen nit clagen noch straffenn.

166 Stelen jnn rechter hungersnodtt.

Jtem so jemanndt durch rechte hungersnodtt, die er, seine weybe oder kind leiden, etwas von essenden dingen zu stelenn geursacht wirdet, Wo dann derselbig diebstall dapffer gross vnd kundtlich were: Sollenn abermalls Richter vnnd vrtheiller, als obsteet, Raths pflegenn. Ob aber derselbigenn diep einer vnstrafflich erlassenn wurde, Soll jme doch der cleger, Vmb die clage desshalb gethan, nichts schuldig sein.

7 **Vonn fruchten vnd nutzen vff dem felde**, wie vndd wan damit **Diebstale** gebraucht werd.

Item were bey nachtlicher weill ymandts sein frucht oder vff dem felld sein nutzung, wie das alles namen hat, heimlicher vnd geferlicher weyse nymbt vndd die hinwegk tregt oder furet: das ist auch ein diepstall vndd, wie anndere diepstall, vorgemellter massen zu straffenn; Dessgleichenn Wa einer bey tag ymands ann berurtenn seinen fruchten, die er heimlich Neme vndd hinwegk truge, grossenn, mercklichen vndd geferrlichen schaden thett: Jst auch, wie obsteet, fur ein diepstall zu straffenn. Wo aber jemandt bey tag essennde frucht neme vndd damit durch wegktragen derselben nit grossen geferlichen schadenn thett, der ist nach gelegenheit der personen vndd der sache burgerlich zu straffen, wie ann demselbenn ennde, da der schad geschicht, durch gewonheit oder gesatz herkomenn.

8 **Vonn Holtz stelenn** oder Verbotner weis abhawenn.

Item so jemandt sein gehawenn holtz dem andern heimlich hinwegk furt: das ist, einem diepstall gleich, nach gestalt der sachenn zu straffenn. Wellicher aber jnn eines anndern holtz heliger vndd verpottener weiss hawet, der soll gestrafft werdenn nach gewonheit jedes landts oder orts; Doch wo einer zu vngewonlicher oder verpottener zeit, alls bey Nacht oder an Feyertagenn, einem anndern sein holtz geferlicher oder dieplicher weise Abhawet, der ist nach Rathe harter zu straffenn.

9 **Straff der Jhennen, die Visch stelenn.**

Item wellicher auss Wyhern oder behallnus fisch stillt: Jst auch einem diepstall gleich zu straffenn. So aber einer auss einem fliessenden vngefangenem wasser visch fiengge, das einem anndern zustunde, der ist ann seinem leip oder gut Nach gelegenheit vndd gestalt des vischenns, der persone vndd sachen Nach Rhat der Rechtverstendigen zu straffenn.

- 170** Straff der Jhennen, so mit **vertrauter oder hinderlegter habe vngetreulich** handeln.

Jtem wellicher mit eins anndern guttern, die jme jnn gutem glaubenn zu behallten vnnnd verwaren gegebenenn sein, williger vnnnd geferrlicher wise dem glaubiger zu schadenn handellt: solliche Missenthat jst einem diepstall gleich zu straffenn.

- 171** **Diebstall heiliger oder geweychter ding** ann geweychten vnd Vngeweychten stetten.

Jtem stelen vonn geweychten dingen oder stetten jst schwerer, dann anndere diepstall vnnnd geschicht jnn dreyerley weyss: Zum ersten, wann einer ettwas heilligs oder geweychts stillt ann geweychten stetten; Zum Andern, Wann eyner etwas geweychts ann Vngeweychtenn stettenn stillt; Zum drittenn, Wan einer vngeweychte Ding ann geweychten stettenn stillt.

- 172** Vonn **straff** obgemelts Diebstalls.

Jtem so einer ein Monstranzen stillt, da das heilig Sacrament des alltars jnnen ist, soll mit dem feur vom leben zum todt gestrafft werden. Stele aber einer sunst gullden oder Silberin geweychte gefess, mit oder one heilligthumb, oder aber kellich oder patenen, vmb solliche diepstall alle, sie sein geschehenn an geweychten oder vngeweychtenn Orten, auch so einer vmb stelens willen jnn ein geweychte kirchen, Sacramenthause oder Sacristey pricht oder mit geferrlichen zeugen vffsperrt: disse diep seindt zum tod nach gelegenheit der sache vnnnd Rate der Rechtverstendigen zu straffenn.

- 173** Jtem so einer ein Stock, darjnnen man das heilig Allmussen samellt, vffbricht, sperret, oder wie er Argklistigklich daruss stillt oder solliches mit etlichenn Wercken zu thun vnnndersteet: Der ist auch am leib oder lebenn zu straffen, Nach Rat der Rechtverstendigen.

4 Jtem so Jemandt bey tage vonn geringen geweichtenn dingen, ausserthalb der vorgemellten dapfferen stuck, auss einer kirchen stele, Alls wachs, leychter, Alltartucher, darzu doch der dieb nit stige, breche oder mit gefערlichem zeuge vffsperret; oder so ymandt weltliche gutter, die jnn kirchenn geflöhnet werenn, stele, Doch so der diep jnn die kirchenn oder sacristey nit bricht oder die geferrlich vffsperret: Vmb disse diepstall alle, davon jnn dissem Artickell gemellt, ist die straff gegenn dem diep mit allen vmbstenden Vnnd vnnderscheiden furzunemen vnd zu hallten, Wie hievor vonn Weltlichen diebstallen clarlich gesetzt ist; Doch soll jnn sollichen kirchenrauben vnnnd diepstallen Weniger Barmhertzigkeit beweisst werden, Dann jnn Weltlichen diepstallen.

75 Jtem es sollenn auch diebstall, so ann geweichten dingen vnnnd stettenn begangen, [belangen,] die hungersnot, auch jugendt vnnnd thorheit der personen, wo deren eins mit grundt angezeigt werde, Auch angesehenn Vnnnd, wie vonn weltlichen diepstallenn desshalb gesetzt ist, darjnne gehandelt werdenn.

76 Vonn straff oder versorgung der personen, vonn den man aus erzeugten vrsachen vbells vnnnd Missenthat warten muss.

Jtem so einer ein Vrphedt frevnnlich oder fursetzlich verprochenn, sachen halben, darumb er das leben nit verwurckt hat;

Jtem ob einer vber vor geubte, nachgelassenne vnnnd gerychte missthat mit worten oder schrifftenn andern dergleichen vbells zu thun, doch sonst on weiter beschwerlich vmbstennende, trawet Vnnnd aber damit nit sovil gethan hett, Das jme darumb das leben, Wie hernach jm hundert vnd 78sten [178] Artickell, anfahendt: *Jtem so sich jemandt einer missenthat etc.*, vonn vnnderstanden missenthatten geschriebenn steet, genomen werden möcht,

vnd auss jetzgemellten oder andern genugsamen vrsachenn einer person nit zu vertrauen oder zu glaubenn were, das sy die Leuthe gewalttsamer thatlicher beschedigung vnd vbells vertruge vnd bey Recht vnd pillickeit pleiben liess, Vnnd sich solliches zu Recht genug erfunde,

vnd dann dieselbig persone desshalb kein notturfftig caution, gewissheit oder sicherheit machen khundte, sollichen kunfftigen vnrechtlichen schaden vnd vbell zu furkomen:

soll dieselbig vnghaubhaftig bosshafftige person jnn gefengknuss, alls lanng biss die nach erkanntnuss desselbigenn gerichtts genugsame Caution, sicherunge vnd bestandt fur solliche vnrechtliche thatliche handlung thutt, durch die Scheffen Rechtlich erkannt werden; Jedoch soll solliche straff nicht leychtfertigglich oder on merckliche verdecktlichkeit kunfftiges Vbells, alls obsteet, sonnder mit Rathe der Rechtverstendigen bescheen. Vnnd solle sollicher gefangen jn dem gerichte, darjnn er also beclagt vnd vberwunden wirdt, ennthalten werden:

Vnd wo er sich von seinen selbs guttern jnn sollicher gefengknus zu ennthalten nit vermöchte, so soll Allsdann durch den anlager zu seiner ennthaltung dem Büttell, der sein wartet, nach ermessung des Richters gegeben werdenn vnd er, der cleger, derohalb zimblich bestandt thun; wo nu der anlager sollichenn kosten auch nit vermöcht, soll die oberkeit denselbenn kosten tragen;

So aber der gemellt gefangen jnn dem selben oder andern gerichtten an seinen gutern alls viell hette, davon obgemellte sein ennthaltunge vnd verwarunge gar oder zum theill bescheen köndt, die sollenn zu derselben vnnderhaltunge one der oberkeit verhinderung gepraucht werdenn.

177 Von straff der furderung, Hilff vnd Beistand der Misseter.

Jtem so jemanndt einen missethatter zu vbung einer Missethat wissenentlichen vnd geferlicher wise einicherley Hilff,

beistand oder furderunge, wie das alles namen hatt, thut: jst peinlich zu straffen, als aber vorstehet, in einem fall anders dan in dem andern: Darumb sollenn jnn dissen fellen die vrtheiller mit berichtung der verhandlunge, auch wie solliches ann leib oder leben soll gestrafft werden, alls obsteet, Raths pflegen.

78 **Straff vnderstandner Missetatt.**

Jtem so sich jemand einer Missenthat mit etlichen scheinlichenn wercken, die zu volbringung der Missethat diennstlichen sein mögen, vndersteet vnd doch ann Volbringung derselben missethat durch andere mittell wider seinen willen verhindert wurde: sollicher boser will, daruss ettliche werck, alls obsteet, vollgen, Jst peinlich zu straffenn, Aber jnn einem fall harrtter dann jn dem andern, Angesehen gelegenheit vnd gestalt der sachen: Darumb sollen, sollicher straff halber, die vrteiller, wie hernach steet, Raths pflegen, Wie die ann leib oder lebenn zu thun geburt.

179 **Vonn vbellthattern, die, Jugent oder anderer sachen halben, jre synne nit haben.**

Jtem wurt von jemandt, der, Jugent oder anderer geprechlichkeit halbenn, wissenntlich seiner synne nit hett, ein vbellthat begangen: Das soll mit allen vmbstennenden an die orte vnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeigt, gelangen vnd nach Rathe derselben vnd anderer verstendigen darjnn gehandelt oder gestrafft werden.

180 **So ein hütter der peinlichen gefengknus einem gefangen vsshilfft.**

Jtem so ein hütter der peinlichen gefengknuss einem, der peinliche straff verwurck, ausschilfft, der hat dieselbig peinliche straff ann statt des vbellthatters, den er also vssgelassen, verwirckt. keme aber der gefangnen durch bemelts hutters vnfleiss auss gefengknuss, sollicher vnflais ist nach gestalt der sachen

vnd Rathe, so an den orthern, als hernach gemelt wirdet, zu straffen.

- 181 Von einem gemeinen bericht, wie die **gerichtsschreiber** die peinlichen Gerichtshandel gantzlich vnd ordenlich **beschreiben** sollen: Vollgt jnn dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

Jtem eyn jeder gerichtsschreiber soll jnn peinlichen sachen bey seiner pflicht alle handlung, so peinlicher clag vnd antwort halben geschicht, gar eigentlich vnd onderschidlich vnd ordentlich vffschreiben: Vnd nemlich soll die Clage des anlagers vor dem verbürgen, das vber den Beclagten beschicht, oder aber, wo der Anleger nit burgen hett vnd derhalb gefenglich bey denn beclagten Verhefft were, jnn allweg zuvor vffgeschrieben werden, ehe dann peinliche frag oder peinlich handlung gegen dem beclagten geubt wirdet; Vnd soll solliches alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser vnd zweien des gericht bescheen Vnd bemelte Beschreibung durch den gerichtsschreiber desselbenn gericht ordentlich vnd vnderschidlich gethon werden. Darnach soll beschrieben werden, ob vnd wie der Anlager, seiner clage halb, laut disser vnser ordnung zum Rechten verbürgt, Oder, wo er nit burgen haben mage, Ob vnd wie er sich vmb vollnfurung des Rechtens gefenglich hat legen lassen.

- 182 Jtem weiter: was der beclagt zu sollicher clage zu antwort gipt, so er erstlich one marter derhalb bespracht wurd, Das soll auch nach derselbenn clag beschrieben werden, Vnd soll allwegen durch den Schreiber jare, tag vnd stunde, daruff ein jede vor oder nachbenante handlung beschicht, Auch were jedes malls dabey gewest sey, gemelldt werden; Vnd er, der schreiber, solle sich, das er solliches gehort vnd beschriebenn habe, mit seinem tauff- vnd zunamen selbs auch vnder-schreibenn.

3 So aber der beclagte der clage jnn seiner Antwort leugnet Vnnd dem anleger, der beclagten missethat halber, Redlich anzeigung, wie vor vonn sollicher Redlicher anzeigunge gesetzt ist, furzupringen gepurt: Was dan der anleger, derselben anzeigunge oder argkwonung halber, vor dem gericht oder verordneten Schepffen furpringt, Auch was, sollicher furprachter anzeigunge halb, nach laut disser Ordnunge bewiesen wurd, soll alles eigentlich, Wie Vorgemellt ist, beschrieben werden.

4 Wo dann nach laut disser vnser vnd des heilligen Reichs ordnung Redlich anzeigunge Vnd verdacht der missenthat bewiesen erkant, Vnnd darzukompt, das man allsdann laut disser vnser ordnung den gefangnen erstlich one martter vnnnd mit betrawung derselbenn besprechen, auch aussfuring seiner Vn-schulldt ermanen soll: was dann daselbst gefragt, ermant vnnnd enndtlich geantwort, auch was daruff alles nach laut disser vnser vnnnd des Reichs ordnung erfahren vnnnd erkundigt wurd, soll alles, wie obsteet, auch beschrieben werdenn.

5 Vnnd so es zu der peinlichenn frag kompt: Was dann der beclagt dadurch bekennet, auch was er, bekannter that halb, vnnderschid sagt, die zu erfahrung der warheit, Wie jnn disser vnser ordnung davon gesetzt, diennstlich vnnnd furtreglich sein, vnnnd wes furtter auch nach laut disser vnser ordnung von erfahrung der warheit daruff gehandell't vnd erfunden wirt, das alles vnnnd jedes jnn sonderheit soll der gerichtsschreiber ordennlich vnnnd vnderschiedlich nach einander beschreiben.

186 Wurd aber der beclagt vff seinem verneynen der clag besteen, vnnnd der anlager die hauptsach der missennthat nach laut disser ordnung weisenn wollt: sovil sich dann derhalb jn demselben Gericht zu handelln gepurt, das solle er, der gerichtsschreiber, auch, wie obsteet, vleissig beschreibenn. So aber desshalb vorgemellte oberkeit Commissarien geben, die sollenn

das, so vor jnenn gehandelt wyrt, auch alles vnnd, wie sich gepurt, beschreibenn lassenn.

187 Wo aber der beclagt der that Bekennet vnnd doch solliche vrsachenn, die jne vonn der that entschuldigen mochten, anzeigt: Dasselbig, auch alle Vrkhundt, kundtschafft, weysunge, erfahrung vnnd erfindung derhalb soll auch, sovil sich jnn demselbigen peinlichen gericht zu handdelln gepurt, vnnd sunst alles, wie obsteet, beschriben werdenn.

188 Ob aber die clag vonn Ampts wegenn herkeme vnnd nit von sonnderlichenn anclägern geschee: wie dann die clage ann die Richter komen, Auch was der beclagt darzu Anntwurt, Vnd was furter jnn allen stucken nach laut disser vnserer Ordnung desshalb gehandelt wirdt, soll, wie oben jme andern fall. des anclegers halben, gemellt ist, beschriben werden.

189 Vnnd soll die Beschreibunge aller obberurter handlung, sy geschehe vonn Ampts wegen oder vff ancläger, durch einen jeden Gerichtsschreiber der peinlichen gericht vorgemellter massen gar fleissig vnd vnderschiedlich nach einander Vnnd libells weiss geschriben werden Vnnd allwegen bey jeder handlung, Wann die gescheen ist, Jar, tag vnnd stundt, Auch were dabey gewest sey, melden. Darzu soll sich der schreiber selbst, auch wie obsteet, dermassenn vnnderschreiben, das er solliches alles gehört vnnd geschriebenn hab, Damit vff solliche formliche, gegründte Beschribung stattlich vnnd sicherlich geurteilt, oder, wo es not thun wurde, daruss nach aller notturfft geratschlagt werdenn moge. Jnn sollichem allem soll ein jeder gerichtschreiber bey seyner pflichte, alls vorsteet, allen muglichen vleiss thun, Auch was gehandelt ist, jnn geheym halten, vnnd des alles nach laut seiner pflichte verpunden sein: Vnd soll sollich gerichtsbuch oder libell allwegen nach endung des gerichtstages beschlossen vnnd verwart gehalten werdenn.

90 **Ein ordnung vnnnd berichte, Wie der gerichtsschreiber die endtlichen vrteil, der todtraff halb, formen soll.**

Jtem so nach laut disser vnnsrer vnd des heilligen Reichs ordnung ein vbellthat warhafftiglich erfunden oder vberwunden vnd desshalb so weit komen ist, das die enndtlich Vrtheill derhalb zum todt, wie die vorgemellter massen nach laut disser vnser Ordnung gescheen sollenn, beschlossen ist: so soll allsdann der gerichtsschreiber die Vrtheill beschreiben vnnnd vngederlich nachvollgennder meynunge jm aussschreibenn formieren, damit er die also vff dem entlichen Rechttag, Wie jnn dem 94. [94] artickell, Anfahende: *Jtem vff obgemellt etc.*, von offnung sollicher enndtlicher Vrtheillen geschriben steet, auss bevellh des Richters offenntlichen verlesen.

91 **Jtem wa jnn dem nechst nachgesetzten Artickell ein B. steet, da soll der gerichtsschreiber jnn formierunge vnd beschreibung der vrteill den Namen des vbellthatters benennen, Aber by dem C. soll er die vbellthat kurtzlich melldenn.**

92 **Einfurung einer jeden Vrteyll zum tod oder ewiger gefengknus.**

Vff clage, Anntwurt Vnnnd alles gerichtlich furbringen, Auch notturffftige, warhafftige erfarunge vnd erfindunge, so deshalb alles Nach laut Keiser Carolls des funfften vnnnd des heilligen Richs ordnung geschehenn, Jst durch die vrtheiller vnnnd scheffen diss gerichts endtlich zu Recht erkannt, Das B., so gegenwertig vor dissem gericht steet, der vbelltat halben, so er Mit C. geubt hatt etc.

Merckt die nachvolgennden Beschlus einer jeden Vrteyll.

Zum feur.

Mit dem feur vom lebenn zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwert.

Mit dem schwert Vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zu der Vierteyllung.

Durch seinen ganntzen leib zu vier stucken zerschnitten vnd zerhawen, vnd also zum tod gestrafft werden soll, Vnd sollenn sollich Vierteill vff gemeine vier wegestrassen offentlichen gehangen vnd gesteckt werden.

Zum Rad.

Mit dem Rade durch zerstossunge seiner glider vom lebenn zum tod gericht vnd furter offenlich darauf gelegt werden soll.

Zum Gallgen.

Ann dem gallgen mit dem strangk oder kettin vom leben zum tod gericht werden soll.

Zum Erdreucken.

Mit dem wasser vom lebenn zum todt gestrafft werdenn solle.

Vom lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfallt werden soll.

193 Vom Schlayffen.

Jtem wo durch die vorgemellten enndtlichen vrtheill einer zum todt erkannt, Beschlossen wirt, das der vbellthätter ann die Richtstat geschleyft werden soll, so sollenn die nachvollgenden wortlin ann der andern Vrtheill, wie obsteet, auch hangen, Also Lautende: Vnd solle darzu vff die Richtstat durch die vnvernunftigen thier geschlayfft werden.

194 Vom reissen mit gluenden Zangenn.

Jtem wurdts aber beschlossenn, das die verurtheilt persone vor der thödtung mit glüenden Zangen gerissenn werdenn sollt, so sollenn die nachvollgenden Wörter weitter jnn der Vrtheill steen, Also lautende: Vnd soll darzu vor der endtlichen tödtung offentlich vff einem Wagen biss zu der Richtstatt umbgefurt, Vnd der leib mit gluenden Zangen gerissen werden, Nemlich mit N. griffen.

5 **Formierung der Vrtheill eins sorgklichen Mans jn gefengknus zu verwaren.**

Vff warhafftig erfahrung vnd befindunge genugsamer anzeigung zu bösem glaubenn, kunfftiger vbellthättiger beschedigung halber, Jst zu recht erkannt, Das B., so gegenwertig vor gericht steet, jnn gefengknuss enthaltten werden soll, biss er genugsame Vnnd geburliche Caution vnd bestandt thut, damit Lanndt vnd leute vor jme versichert werden.

96 **Von Leybstraff, die nit zum tod oder gefengklicher Verwarung, wie Obsteet, geurtheillt werden soll.**

Jtem so ein persone durch vnzweifelliche endtliche vberwindung, die auch nach laut disser vnser ordnung gescheen, ann jrem leip oder glidern peinlich gestrafft werden soll, das sy dannocht bey dem lebenn pleiben möge; —

Sollich vrtheill der Richtter doch nit annderst, dann mit wissenntlichem Rathe oder bevelch syner Oberkeit vnd der rechtverstendigen zum wenigsten mit Vier auss den vrtheillern oder scheffen, die er fur die duglichstenn darzu erfordertt, die jme auch derhalben gehorsam sein sollenn, beschliessen vnd von seines Richterlichen Ampts wegen ann dem gericht eroffnenn Vnnd durch den gerichtsschreiber offentlich verlesen lassen; Es soll auch der Richtter jnn obgemelten fellen daran sein, das der Nachrichten sein vrtheill vollziehenn —:

dieselben vrtheilln sollen, wie hernachvollgt, jm vffschreibenn durch den Schreiber formieret werden.

Jnn formierung der nechst nachgemellten vrtheill solle der gerichtsschreiber, wo jm selben Artickell ein B. steet, des Beclagten namen benennenn, Aber da das C. gesatzt ist, soll er die sache der vbellthat vff das kurtzst mellden.

197 **Einfurung der vrtheill, vorgemellter peinlicher leibstraff halb, die nit zum tod gesprochen werden.**

Nach vleissiger warhafftiger erfindunge, so nach Laut Keiser Karls des Funfften vnd des heiligen Reichs ordnung bescheen, Ist zurecht erkannt, Das B., so gegenwertig Vor dem Richter steet, der Missthattigen, Vneerlichen handlung halb, mit C. geubt

198 **Merck die Nachvollgende Beschlus einer jedenn Vrtheyll.**

Abschneydung der Zungen.

Offenntlich jnn pranger oder hallsysen gestellt, die zungen abgeschnitten, vnd darzu biss vff kundtliche erlaubung der oberhandt vss dem Landt verwiesen werden soll.

Abhawung der Finger.

Offentlich jn Branger gestellt Vnnd darnach die Zween rechte finger, damit er misshandelt vnd gesundiget hat, Abgehawen, Auch furter dess Lanndts biss vff khuntliche erlaubung der oberkeit verweist werdenn soll.

Oren Abschneiden.

Offenntlich jnn Branger gestellt, bede oren abgeschnitten Vnnd des Lanndts biss vff khuntliche erlaubunge der Oberkeit verweist werdenn soll.

Mitt Ruten ausschawen.

Offenntlich jnn Pranger gestellt vnd furtter mit Ruten vssgehawen, Auch des Lanndts biss vff khuntlich erlaubung der Oberhandt Verweist werden soll.

Merck: so ein vbellthater, zusampt einer vffgelegten Rechtlichen leipstraff, yemandts sein gut widerzuckeren oder aber etwas von seinen eigennen gutern zu geben verwurckt, Wie desshalb hievor jnn etlichen straffen, Nemlich Vonn fallschlichem abschweren Am hundert vnd 7. [107] artickell, anfahennde: *Item welcher vor Richter oder gericht*, Auch der vnkeusch halbenn, So ein eheman mit einer ledigen diernen vbett am jc vnd xx^{ten} [120] artickell, Anfahennde: *Item so ein eeman einem andern etc.*

Vnnd dann die bösen bestalltnuss zwifacher ehe betreffen am hundert vnnd ein vnd zwenntzigsten [121] Artickell, anfahende: *Jtem So ein eemann ein annder weip etc.*, gesetzt ist, Dergleichen jnn ettlichen diepstallen, Wie oben angezeigt etc., Oder so sunst jnn Vnbenanten fellen dergleichen zu thun Rechtlich erfundenn wirdt: so solle solliche widerkerunge oder dargebung des guts mit lautern Worttenn ann die Vrtheill, wie das gescheen sollt, gehalten, beschribenn vnnd geoffnet werdenn.

99 Vonn form der vrtheill zu erledigung einer beclagten person.

Jtem wa aber nach laut disser vnnsrer vnd des Reichs ordnung ein person, so vmb peinlicher straff willen angenommen vnd beclagt were, mit Vrtheill vnnd Recht ledig zu erkennen beschlossenn wurd, Dieselbig Vrtheill soll vngeferrlich Nachvollgender massen beschriebenn Vnnd nach befelch dess richtters vff dem enndtlichen Rechtstage, alls vor jnn dem 99^{ten} [99] artickell, Also anfahende: *Jtem wurde aber der Beclagt etc.*, gemelldt wurdet, offentlich gelesenn werden.

200 Jtem jnn Nechst nachgesetztem Artickell zu jnfurunge einer Vrtheyll soll der gerichtsschreiber jnn beschreibung sollicher vrtheill ann des .A. stat den Namen des clegers, fur das .B. den namen des Beclagten, Vnnd da das .C. steet, des beclagten Vbellthatt meldenn.

201 Vff die Clage, so .C. halbenn vonn wegen .A. wider .B., so zugegen vor dissem gericht steet, gescheen ist, Auch des beclagten Anntwurt Vnnd alles notturfftig jnpringen, grunddige fleissige erfahrung vnnd erfindung, So alles nach laut Keiser Karolls dess funfften Vnnd des Reichs ordnung desshalb gescheen, ist Derselbig gemelldt beclagt mit enndtlicher vrtheill vnnd Recht vonn aller peinlicher straff ledig erkannt;

Es wher dan sache, das der anclager seiner clag Rechtmessig vrsach gehapt, dardurch der Richter bewegt werden

mocht, die Costen vnd scheden auss redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu compensiren vnd zu vergleichen.

Vnnd was furter die partheyen schaden oder abtrags halber da gegen einander zu clagen Vermeynen, das sollenn sy nach aussweysung obgemellter ordnung mit enndtlichem Burgerlichem Rechten vor demselben gericht Oder, so vonn Ampts wegen geclagt wurde, Vor derselben, so von Ampts wegen clagtin, nechsten ordenlichen Oberkeit ausstragenn.

202 Jtem ein jeder gerichtshandell vnnd vrtheill, wie vor vonn beschreibung der aller gemeldet wirdt, soll furter nach enndunge des Rechten gantzlich jnn dem gericht behalten Vnnd von gericht wegen jnn einer sonndern Behallnuss verwart werden, damit, wo es kunfftiglichen nodt thun wurde, sollicher gerichtshandell daselbs zu finden were.

203 Jtem wellicher gerichtsschreiber vss diser vorigen anzeigung nit genugsamen Verstandt vernemen möcht, Wie er daruss ein jeden gantzen gerichtshandell oder vrtheill formen sollt, Der soll erstlich vorgemellt sein oberkeit vmb erclerung ansuchen; Vnnd wo aber vorgemelt Oberkeit des auch nit genugsamen Verstandt hette, so sollenn sy bey andern Verstenndigen Rat suchen.

204 Von dem **gerichtsKosten** ann den peinlichen gerichtten.

Jtem ein jede oberkeit der peinlichenn gericht soll, sollicher gerichtskosten vnd Atzung halb, zimbliche vnd gleichmessige ordnung machen, Das dardurch nymandts vberflussig beschwerdt vnnd die vorschuldtenn Vbellthater desto leychtlicher zu gepurlicher straff pracht vnnd auss forcht vnpilliches vnkostenns Recht vnd gerechtikeit nit verhindert werden; Vnnd solle sonnderlich ein anleger fur eins Beclagten atzung vnnd Wartgelt dem Büttell tage vnd nacht vber Siben Creutzer zu gebenn nit schuldig sein; Wo aber herkomen were, jnn sollichen fellen minder zu nemen, dabey solle es pleiben. Vnd was

aber sunst gerichtsvnd andere kosten vff besetzung des gerichtsv, der Scheffen oder Vrtheiller kostgelt, Auch gerichtsvschreibern, bütteln, Thorhuter, Nachrichten vnd seinem knechte vfflauffenn wurd, soll durch das gericht oder desselben gerichtsv oberkeit one des clegers nachtheil bezallt werdenn.

15 **Wie die richter vonn straffung der vbelltatter Kein sonderlich Belonung nemen sollen.**

Jtem wir seindt bericht, wie ann ettlichen eunden missbraucht werde, Das die Richtere, von eins jedenn vbellthatters wegen, so peinlich gestrafft würdt, sonndere belonung vonn dem Anclger begern vnd Nemen, das gantz widder das ampt vnd Wirde eines Richters, Auch das Recht vnd alle pillicheit ist; Wann ein sollicher Richter, Wa er vonn jedem stuck sein belonung hette, mochte dem Nachrichten derhalb wol zu vergleichen sein. Darumb wollen Wir, das furo alle solliche Richter kein belonung von den clegern fordern oder nemen sollen.

206 **Wie es mit der flüchtigen vbelltatter gutern gehalten werdenn soll.**

Jtem so ein vbellthatter ausweicht, so soll der Richter zwen oder drey desselbenn fluchtigen freundt erfordern vnd, jnn gegenwertigkeit derselben vnd zweyer Scheffen des gerichtsv der sachenn, vnverdacht alle seine hab vnd gutere, so jnn seinem gericht gelegen, Durch denn geschwornen gerichtsvschreiber eigenntlich beschreiben vnd vffzeichnen Vnd dem Vbellthatter nichts davon folgen lassen. Aber welliche guttere verderblich weren vnd nicht ligen möchten, die sollte der Richter mit zweyenn des gerichtsv vnd obgemellten vonn der freundschaft verkauffen Vnd, was also daruss gelösst wurd, auch beschreibenn Vnd das kauffgelt sampt der verzeichnus hinder das gericht legen, alda es weib vnd kinden oder andern seinen nechsten erben zum besten vnverruckt soll erhalten werdenn. Wolltenn aber des fluchtigen freunde sollich beschriebenn gut zuvor, vnd ehe es hinder das gericht gelegt, oder aber auch

darnach zu jren hannden nemen vnnnd ein Notturfftigen bestanndt vnnnd pflichte thun, berurt gut also jnn haftung zu behalten vnd dem fluchtigen, dweill er vnvertragen oder die sache vn- aussgefurt ist, nichts davon vollgen zu lassen: Das sollt jnen gestatt werdenn; doch sollen die gedachten annemer der berurten gutter des thaters eheweib vnnnd kindern, ob er die hette, notturfftige leibsnarunge vonn sollichen guttern reychen vnnnd das alles mit Rathe vnd wissenn des Richters vnnnd vorgemellter oberkeit thun. Vnnnd sollen auch die Richter vnnnd oberkeit zu jrem nutz den fluchtigen von jren gutteren gar nichts nemen.

207 Vonn gestolner oder geraubter habe, so jnn die gericht kompt.

Item so gestolln oder geraupt gutt jnn ein gericht pracht, vnnnd der vbellthätter nicht dabey betretten vnnnd verhefft wyrdet, soll dasselbig der peinlich Richttere zu seinen handen nemen Vnnnd getreulich verwaren; Vnnnd so ymand derselben habe begert vnnnd sovil anzeigt, das jme die onzweifellich geraubt oder gestolln sey, so soll jme die wider verschafft werden, vngeachtet ob es gleich an etlichen orten anders gehalten, — dass nicht ein gewonheit, sonder ein myssbrauch ist. So sich aber derhalben Jrrung hielte, solle der Richter sollichem cleger gepurlichs schley- nigs Rechtens verhellffen; Vnnnd so ann einem solchen ort ein oberkeit peinlich vnnnd burgerlich gerichtbarkeit hatt vnnnd die Scheffen dess peinlichen gerichts weittlauffig zusammen zu pringen weren, Soll derselbig peinlich Richter, vmb weniger Vnkostenns Willen, dieselben sach ann seiner oberkeit Burgerlich gericht daselbst weysenn; Vnnnd solle zu forderst, der also Rechtlich darzu clagenn will, vor sollichem gericht ein bestanndt mit burgen oder zum wenigsten mit seinem eidt thun, Wo er, sollicher sachen halb, verlustig wurde, dem anndern theill seinen gefugten schadenn nach messigung des gerichts abzulegen; Des- gleichen soll der Anntwurter, so solliche habe jm Rechten ver- treten will, auch thun.

Jtem so dann der cleger beweiset, das dieselbig habe sein vnd jme Rauplich oder dieplich genomen sey, soll jme die durch Recht zuerkannt Vnnd widderwerden.

Vnnd so sich ein Antwurter die Beclagten habe jm Rechten zuverdretten Vnnderstunde Vnnd sich desshalb, kosten vnd schädenn Betreffende, wie obsteet, verpflichtet vnnd dann nach verlust derselben habe mitt seinem eid nit betheuren möcht, das er, vnwissent des vnrechtens herkomens, die gemelten verlustigen habe ann sich pracht hat, oder aber sollichs wissens vberwiesen wurd: so soll demselben antwurter, ob notturfittig atzunge vff die Arrestierten oder bekhommerten habe gangen were, zusamt zimblichem gerichtsschaden, Alles nach messigung des gerichtts zu bezalln jm Rechten vffgelegt werden;

hett aber der Anntwurter jnn dem ann sich bringen der verlustigen habe des vnrechten herkomens nit gewisst, so sollt jeder theill seinen gerichtsschaden selbs bezalln, Vnnd der cleger, dem die beclagt habe also volget, ob es viehe were Vnnd ein zimbliche Atzung gemacht hette, wie das gericht erkennt vnd messigt, vssrichtenn.

Were aber ob gemellter massen kein verpflichter antwurter vorhanden, so gepurt dermassen dem cleger, der die habe endtlich nympt, abermalls, zimbliche Atzung, wo die, alls vorsteet, daruffgangen were, zu bezallenn.

208 Bewiese aber ein cleger jnn obgemeltem falle, der anpruchigen habe halbenn, die eigenschafft genugsam Vnnd khönnde doch dabey nit beweysenn, das jme die durch raub oder diepstall enntwendt worden were, vnnd die antwurter mochten dagegen zu recht genugk nit darbringen, das dieselbig kriegische habe mit gutem Rechtmessigem tittell vonn dem cleger pracht vnd ann sy komenn were, so soll dem clegere vf sein betheurung mit dem eidt — als jme solche gutter geraubt oder gestolenn wordenn seienn — geglaubt werdenn Vnd jme dieselben abermalls jnn massen, alls obsteet, daruff vollgenn.

209 Vnnd kan ann sollicher gestollner oder geraubter habe durch einliche lenge der zeit kein geweher ersessen werdenn. khöndte aber der ancläger sein gepurende weysunge, wie obsteet, nit vollnfuren, sollen allsdann die Antwurter ledig erkannt werdenn Vnd jnen die beclagten guttere wider follgen mit zimblicher ablegung zugefugter kosten vnnd scheden, Derein der Vnbestendig cleger nach messigunge der vrtheiller erkannt werdenn solle.

210 So auch die angeclagtenn habe jnn obgemelten fellen, Atzung halb oder sunst, on mercklichen schaden biss zu enndung Vorbestimpter Rechtfertigung jnn gericht nit steen pleiben khöndt, wellicher theill dann, nach ermessigung des gerichtts samptlich oder des Richters vnnd zweier des gerichtts, Notturfftige genugsame Caution, bestandt oder sicherheit thutt. Dieselben habe zu den gerichtstagen, so derhalb kundtschaft gefurt werdenn soll, wider jnn das gericht zu stellenn Vnnd, wes er jnn demselbigen gerichtte derhalb verlustig wurdt, Es were vmb die hauptsache oder schadenn, Vngeweigert vollg zu thun Vnnd, wo dieselbig habe vor enndung vnd vollnziehung des Rechten abgienge oder geergert wurde, sollichen abgannck oder ergernuss nach erkantnuss des gerichtts zu erstattenn:

dem sollte die anspruchige habe, vmb weniger Vnkostens vnnd schadens willen, daruff also aussbedagt werdenn vnnd vff solliche widerstellung vollgen. Wo aber obgemelten bestandt beide theill thun wollten, so sollen die Anntwurter zufferst damit zugelassen, Vnnd wo jnn disser handlung gezweifelt wurdt, solle Raths bey den Rechtverstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu ende diser vnser ordnung angezeigt, gepraucht werden.

211 Wurde aber, obgemellter angezogener gestollener oder geraubter gutter halb, ymandt mit bösem glaubenn vnnd verdacht dabey betrettenn, Vnnd der Anclager gegen dem oder denselben

peinliches Rechtens begert, Oder aber der Richter desshalben von Ampts wegen gegen sollichen verdachtlichen leutten peinlichs Rechtens geprauchenn wollte: jnn sollichen peinlichen sachenn solle es gegenn den berurten Verdachten personen gehalten vnd gehandelt werden, Wie vor jnn disser Vnnsere ordnung vonn dergleichenn peinlichem furnemen vnnnd handlung clarlich gesatz ist.

212 Wie vnnnd wann dann auch jemandt, geraubter oder gestolener gutter halb, zu peinlicher frage genugsame annzeygung vff jme hett, das wirdt jme Acht vnnnd dreissigsten [38] Artickell, anfahrennde: *Jtem so erfunden wirdt*, vnnnd jm nechsten artickell darnach angezeigt.

213 Vnnnd so sich also mit angezeigter peinlicher handlung gestollene vnnnd geraubte farende guttere jnn einem gerichtszwang erfunden, die sollen dem, der sy also verloren hätt vnd, wie vorsteet, bewäret, das jme solliche gestolene oder geraubte habe zustenndig, abermalls one beschwerunge

(dann allein, ob solliches essennde viehe vnnnd zimblich notturfftig Atzung daruff gangen Were, Dieselbig Atzung, doch on Vberfluss, zu bezalln)

wider verschafft werden. Wa aber ymandt die gemellten habe, vmb weniger vnkostens vnnnd schadens Willen, Vor kundtlicher erfindunge gemellts vnrechten herkomens, vnnnd wem die zustunde, auffzubürgen vnnnd zu bethagen begert: das soll in disem fal mit der mass, Wie vor desshalb, vonn Burgerlicher verhaftunge vnnnd clage gestollener oder geraupter guter halbenn, gesetzt ist, auch beschehenn.

214 Jtem ob ein beschedigter sein hab, die jme Vnzweifellich zustunde vnnnd durch diepstall oder Raube entwent worden were, mit gütte vnnnd vnbenotter ding vonn dem thatter wider vmb zuwegen brechte, Darumb soll derselbig, der also das sein, doch mit der mass alls obsteet, widder erlanngt, Ny-

mandt nichts schuldig sein, Auch jnn dissem oder andern dergleichen fellenn zu clagen widder seinen Willen nit genöttet werden; Vnnd wo der beschedigt nit peinlich clagen wolte, so sollte dennoch die oberkeit denn thatter nichts destoweniger von Ampts wegen Rechtfertigen Vnnd nach gelegenheit der person vnnd vberfarunge straffen lassenn.

215 Mitt was mass die **Werkleut** jnn den peinlichen gerichtenn notturfftig **Gallgen zu machen** vnd zu bessern schuldig seindt.

Jtem Nachdem ann viellen orttenn jnn den peinlichen gerichtenn gewonheit ist, so man ein Newen gallgen machenn oder ein allten bessern will, das alle Zimmerleuthē, die jn demselben peinlichen gericht Wonenn, darzu hellffen müssen,

das dann einen grossen vnzimblichen vnkostenn macht, Sollicher vnkost je zu zeitten vf die jhennen, so einen vbellthatter peinlichen beclagen, mit noch meher Vnpillickeit geschlagen wirdet: Dasselbig zu furkomen, wollen wir, so furtter durch vorgemelt Nechste peinliche oberkeit ein Newer gallg zu zymmern furgenommen Vnnd verschafft würdet, Das allsdann gedachte oberkeit oder jre befehlhabere alle die, so sich Zimmerhandtwercks vmb lon geprauchen Vnnd jnn sollicher peinlicher gericht oberkeit sesshaft seindt, jnn die statt, Marckt oder dorff, darjnnen das peinlich gericht gewonlich gehalten wurd, Durch desselbenn peinlichen gerichts büttell oder Amptknecht vff einen Namhafftigen tage erfordern Vnnd jnen das zum wenigsten Vierzehenn tage zuvor Verkunden lassen. Vnnd welliche mit disser erfordernunge also anheimbsch betrettenn Oder jwendig drey meill wegs vonn jrer hausslichen wonung arbeitenn, sollen vff bestimpte zeit vnd Mallstat erscheinen Vnd keiner on leips nott, die er vff widersprechen bey seinem eyde betheurt, bey straff zehen gulden aussbleiben. Auss obgedachtem zymmerleuttenn soll der peinlich Richter der endt ein zall, sovil jne zu gemellter arbeit nott bedunckt, bestimmen Vnnd allsdann dieselb, des Richters, bestimpte zale vonn ge-

dachten zimmerleuten durch ein loss, Das er, der peinlich Richter, darzu Verordent, erwelen, Die, bey vermeydunge obgedachter peen, Vmb ein gewonlichen taglon, Das jnen derselbig gerichtsherr on der cleger schadens bezallen, vollg zu thun schuldig vnd pflichtig sein,

Auch derhalb von Nymant geschmecht, Veracht oder vercleynt werdenn sollen. So aber Einer von Jemandt derohalb verclagt, verschmecht oder vercleynt wurde, Der soll ein Marck gollds, alls offt das beschicht, halb der oberkeitt, jnn des peinlichen gerichtszwangk der vberfarer sitzt, Vnd den andern halben theill dem geschmechten verfalln sein, Darzu jme auch von gemellter oberkeitt soll mit Recht verhollffen werdenn; Vnd soll solliches vor vnd nach gemellter Rechtlicher hillff demselben geschmechten an seinen eeren, guten leytmadt vnd handtwerck jnn allwege vnverletzlich vnd on schaden sein.

216 So aber ein sollicher vberfarer bestimpte geltt peen nit Vermöchte, Der soll jm kercker alls lanngk gestrafft werden, biss er dem Verletzten notturfftig enntschuldigung thut, das er jne an seinen eeren damit nit wöll geschmecht haben, Vnd sich verpflichtet, furter dergleichen schmach zu vermeiden. Sollicher vberfarer solle auch darwider von Nymandt beschutzt oder gehandthabt werdenn, bey Verlierung obgemellter peen einer Marck gollds.

217 Jtem so man dann einen gallgen oder ein enthauptstatt Mauren Will, soll es, darzu Notturfftiger meurer halb, jnn sollicher peinlicher gericht oberkeit sesshaft, Allermassen, Wie oben von den Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten vnd gehandelt werden.

218 Von mysspreuchen vnd pösen vnvernunfftigen gewonheiten, so an etlichen orthen vnd enden gehalten werden.

Vnd nachdem an etlichen orthen geprauchet vnd gehalten wirdet:

so ein Vbelthetter mit gestolner oder geraubter habe betreten vnd gefencklich einkumpt, das alsdan sollich gestolen vnd geraupt gut den Jhenigen, so es also gestolen oder abgeraupt worden, nit widerumb zugestellt, sonder der obrigkeit des orts eingezogen, —

Dessgleichen an villen enden der myssprauch, So ein Schiffman mit seinem schif verferet, schiffbruchig wurde, das er alsdan der obrikeit desselben orts mit schiff, leib vnd guderen Verfallen sein soll, —

Jtem so ein Furman mit einem Wagen vmbwurffe vnd einen vnversehenlich thödet, das alsdan derselbig furman der Obrigkeit mit Wagen, pferden Vnd guderen auch verfallen sein soll:

So werden auch an villen peinlichen gerichtten vnd derselben [gericht oberkeiten] manicherlej mysspreuch erfunden,

Als das die gefencknus nit zu der Verwarung, sonder mehr peynigung der gefangen vnd eingelegten zugericht;

Jtem das durch die Obrikeit etwa leichtlich auch erbare personen on Vorgehende beruchtung, bosen leymuth vnd andere genugsam antzeigung angegriffen vnd in gefengknus bracht werdenn, Vnd in sollichem angriff etwa durch die Obrigkeit geschwintlich vnd vnbedechtlich gehandelt, dadurch der angegriffen an seinen erhen nachtheil erleidet;

Jtem das die Vrtheill durch den nachrichter vnd nit den Richter oder Vrtheiller aussgesprochen vnd eroffnet werden.

Jtem an etlichen orthen, so ein Vbelthetter, ausserhalb des lasters vnnsrer beleidigten Maiestatt oder sunst, in andern fellen, so der Vbelthetter leib vnd gut nit Verwirkt, vom leben zum thot gestraffet, werden Weib vnd Kinder an Bettelstab vnd das gut den Herrn zugewiesen:

vnd die vnd dergleichen gewonheit Wolln wir, das ein jede Obrigkeit abschaffen vnd daran sein soll, das sie hinfurther nit geubt, gepraucht oder gehalten werden, Als wir dan auss kaiserlicher macht dieselben hiemit Vffheben, Vernichtigen vnd abthuen, vnd hynfurther nit eingefurt werdenn sollenn.

9 Erclerung, bei wem vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.

Vnnd nachdem hievor vilfeltig in diser vnser vnd des heiligen Reichs ordnung der Peinlichen gericht van Ratssuchung gemelt wirdet,

So sollen allwegen die gericht, so in jren peinlichen Processen, gerichtsvbungen vnnnd vrtheilen, darjnnen jnen zweiffell zufiel, bei jren Oberhöfen, dae sie auss althem Verjerthem geprauch bisher Vnderricht begert, jren rath zu suchen schuldig sein. Welche aber nit Oberhove hettenn, vnnnd vf eins peinlichen anlegers begeren die gerichtsvbung furgenomen were, sollen inn obgemelltem fall bei jrer oberkeyt, die dasselbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen vnd zu hegen macht hat, rath suchen; Wae aber die Obrikeit ex officio vnnnd von Ampts wegen Wider einen mysshendler mit peinlicher anlag oder handlung volnfuer, So sollen die Richter, wo jnen zweiffell zufiel, bei den nechsten hoehen Schulen, Stetten, Communen oder andern Rechtverstendigen, dae sie die Vnderricht mit dem Wenigisten Cossten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein.

Vnnd ist dabej nemlich zu vermercken, das in allen zwyffelichen fellen nit allein richter vnnnd Scheffen, Sonder auch, wes einer jeden solchen Obrigkeit in Peinlichen sachen zu rathen vnnnd zu handeln gepurt, derhalben Rechtverstendiger vnd, ausserhalb der Partheien cossten, raths geprauchen sollen; Es begeben sich dan, dass ein peinlicher anleger den richter ersucht, in seinen peinlichen Processen, handlungen vnnnd vbungen der Rechtverstendigen rath zu suchen: das soll vf deselben begerenden theils costen gescheen. Wae aber des beclagten herschafft, freundt oder Beystender, jme, dem gefangen, zu gudem, dergleichen rathsuchung bei dem Richter begerten: So soll er vf des gefangen fruntschafft oder beistender costen jnen damit Wilfaren. Wae aber desselben gefangen fruntschafft

jetz gemelten costen auss armuth nit vermöchte, So soll er vf der Obrikeit costen solchen rath zu erlernen schuldig sein, —

Doch so fer derselbig Richter nit vermerckt, das die raths- suchung geferlicher weiss zu verzug der sachen, auch mehr costen vffzutreiben, geschehe, Welchs die obgedachte frunt- schafft vnd beistender auch mit dem eide erhaltn solln —

vnd in dem allem keinen muglichen vleiss vnderlassen, damit nyemande Vnrecht geschehe; Als auch zu disen grossen sachen grosser vleis gehoret, Darvmb dan in solchen vberfarungen Vnwissenheit, die jnen pillich kundig sein sollen, nit entschul- digen: des also Richter, Scheffen vnd derselbenn Obrikeit hiemit gewarnet sein sollen.

Inhaltsübersicht.

		Seite
	<i>[Druckprivilegium]</i>	2
	<i>Vorrede des peinlichen halssgerichts</i>	3
Art. 1.	Vonn Richtern, Vrtheillern vnd gericht's personen	5
- 2.	Vonn denen, so die gerichte jrer guter halb Besitztenn	6
- 3.	Des Richters eyde vber das plut zu richtenn	6
- 4.	Schepffen oder Vrtheillsprecher eidt	6
- 5.	Schreybers Eydtt	7
- 6.	Annemen der angegebenn vbellthatter vonn der oberkeit vnn Ampts wegen	7
- 7.	8
- 8—10.	8
- 11.	Vonn annemen eines angegebenn vbeltaters, So der clager Rechts begert	9
- 12.	Vonn verheftung des Anclagers, biss er Burgschafft gethann hatt	9
- 13.	Vonn Burgschafften des Anclagers, So der beclagte der that bekäntlich ist vnn Redliche entschuldigung sollicher thatt halb furgipt	10
- 14.	So der Cleger nit burgenn haben mag, Wie die gegen- haftung bescheen soll	11
- 15.	Vonn einer andern Burgschafft, so der cleger den argkwon der missethatt bewiesenn hat oder die missethat sunst be- kentlich ist	12
- 16.	Von vnzweifelichen Missethatten	12
- 17.	Wie der anlager nach verheftung des beclagtenn nit ab- scheidenn solle, Er habe dann zufforderst ein Nemliche Stat, Wohin man jme gerichtlichen verkunden solle, benant	13
- 18.	Vonn den Sachenn, daruss mann redliche annzeygung einer Misshandlung nemen mage	13
- 19.	Vonn begreifunge des worttlins Anzeygung	14
- 20.	Das on Redliche anzeygung niemant sol peinlich gefragt werdenn	14

	Seite
Art. 21. Von anzeigung der, die mit zauberey warzusagen vndersteen	15
- 22. Das vff anzeigung einer Missetatt allein peinlich frag vnnd nit ander peinlich straffe soll erkannt werden	15
- 23. Wie die genugsam anzeygungen einer Missethat bewiesen werden sollen	15
- 24. Das man aus den nachgesetzten anzeygungen jnn vnbenannten vnnd hierjnne onaussgedruckten argkwönigkeiten der Missethatt gleichnus nemen moge	16
- 25. Vonn gemeinen Argkwonen vnd annzeygungen, so sich vf alle Missethatt ziehen	16
- 26.	17
- 27. Ein Regell, wann die vorgemelten Argkwonigen teil oder stuck samentlich oder sonnderlich ein genugsame anzeigen zu peinlicher frag machen	17
- 28. Aber ein Regell jnn obgemelten Sachenn	18
- 29. Gemeine anzeigung, deren jegliche allein zu peinlicher frage genugsam ist	18
- 30 und 31.	19
- 32.	20
<i>Von anzeygung, so sich vff sonderlich Missethattem ziehen, vnnd ist ein yeglicher artickell zu Redlicher anzeygung derselben Missethat genugsam vnnd darauf peinlich zu fragen</i>	
- 33. Von mordt, der heimlichenn geschicht, genugsame anzeigung	21
- 34. Von offentlichen todtschlegen, so jnn Schlachtung oder Rumoren vnnder vielen leutten geschehen, das nymandt gethan will haben, Genugsam anzeigunge	21
- 35. Vonn heimlichenn kinder haben vnnd tötten durch jre Mutter Genugsame anzeigunge	22
- 36.	22
- 37. Vonn heimlichem vergeben Genugsame anzeigunge	22
- 38. Vonn Verdacht der Rauber Genugsam Anzeygenn	23
- 39.	23
- 40. Vonn genugsamen Verdacht derjhenen, so Raubern oder Diebenn helffen	24
- 41. Von heimlichem Brandt genugsame Anzeigung	24
- 42. Vonn Verrätherey genugsam anzeigung	24
- 43. Vonn genugsamen verdacht der Dieberey	25

Art. 44. Vonn Zauberey genugsam anzeigung	25
- 45. Vonn peinlicher frag	26
- 46.	26
- 47. Ausfureunge der Vnschuldt, Vor der peinlichen frag zu ermanen, vnd weitere handlung daruff	26
<i>Wie die Jhennen, so aus peinlichenn fragenn einer Missenthat bekennen, nachvollgennds vmb vnderricht weiter, ausserhalb Marter, gefragt sollen werden . . .</i>	
	27
- 48. Erstlich vom Mordt	27
- 49. So der gefragt Verratherey bekennt	28
- 50. Vff bekantnus von Vergiftunge	28
- 51. So der gefragt einen Brant bekant	28
- 52. So die gefragt persone Zauberey bekennt	29
- 53. Vonn gemeinen vnbenanten Fragstucken vff bekantnus, die vss martter geschicht	29
- 54. Vonn Nachfrage vnd erkundigung der bosenn bekanten vmbstenden	29
- 55. Wo die bekantnen vmbstend der Missenthat jnn erkundigung nit war erfunden wurden	30
- 56. Keynem gefangnen die vmbstende der Missenthat vorzusagen, sonder jne die ganntz vonn jme selbst sagen lassen	30
- 57. So der gefangen vorbekanter Missenthat widerumb leugnet	31
- 58. Vonn der mass peinlicher frage	31
- 59. So der Arm, den man fragen will, gefערliche wunden hatt	31
- 60. Ein Beschluss, wann der Bekantnus, so vff peinliche frage beschicht, entlich zu glauben ist	32
- 61. So der gefangnen vff redlichenn verdacht mit peinlicher frag angriffen vnd nit vngerecht funden oder vberwunden wirdett	32
- 62. Vonn beweynung der missethatt	33
- 63. Vonn vnbekantnen Zeugenn	33
- 64. Vonn belonten zeugen	33
- 65. Wie zeugenn sagen sollen	33
- 66. Vonn genugsamen Zeugen	33
- 67. Vonn genugsamen Bezeugknus	34
- 68. Von falschen gezeugen	34
- 69. So der beclagt nach der beweynung nit bekennen wolt	34
- 70. Vonn stellung vnd verhörung der Zeugen	34
- 71. Vonn den kundschafftverhorern jnn dem Gerichte	35
- 72. Vonn kundschafftverhorern ausserhalb der Gerichts	35

	Seite
Art. 73. Vonn offenunge der kuntschafft	36
- 74. Vonn kuntschafft des beclagten zu seiner entschuldigung	37
- 75. Vonn zerung der Zeugen	38
- 76. Kein zeugen fur Recht zu vergleidten	38
- 77. Das recht furderlich ergeen zu lassenn	38
- 78. Von benennung entlichs Rechtstages	38
- 79. Dem Beclagten den Rechtstag zu verkunden	38
- 80. Verkundung zum Gericht	39
- 81. Vnnderredung der vrteiller vor dem Rechtstage	39
- 82. Vonn Besetzung vnd beleyttung des entlichen gerichts	39
- 83. Diese vnnsere vnnd des heiligen Richs ordnung gegenwertig zu habenn, auch den parthien darjnne jr notturfft nit zu verbergenn	40
- 84. Vonn der Frag des Richters, ob das gericht recht besetzt sey	40
- 85. Wann der beclagt offenntlich jnn denn Stock, Branger oder Halsseysenn gestellt werden soll	40
- 86. Den Beclagten fur gerichte zu furenn	41
- 87. Vonn Beschreyenn des Beclagten	41
- 88. Vonn fursprechen	41
- 89. Bitt des fursprechenn, der von Amtswegen oder sunst clagt	42
- 90. Was vnnd wie der Beclagt durch seinen fursprechen pitten lassen mag	42
- 91. Von verneynung der Missethat, die vormals bekent worden ist	44
- 92. Wie der Richter vnnd Schepffen oder vrteiller nach bederteill vnnd allem furpringen, auch entlichem beschluss die vrteill fassen, vnnd wie auch nachmals die Schepffenn oder vrteiller durch den Richter gefragt werdenn sollenn	44
- 93. Daruff sollenn die Schepffen vnnd vrteillsprecher vngeverlich allso Antwurten	45
- 94. Wie der Richter die vrteill offnen solle	45
- 95.	45
- 96. Wann der Richter sein stabe zerprechen mage	45
- 97. Des Nachrichters frid vsszuruffen	46
- 98. Frag vnnd Antwort nach vollnziehung der vrteyl	46
- 99. So der Beclagt mit Recht ledig erkent wurd	46
- 100. Von vnnotturfftigen vnnutzen gefelichen fragen, so vor gericht bescheen	46
- 101. Vonn leipstraffen, die nit zum tod oder zu Ewiger gefengknuss gesprochen werden vnnd von Ampts wegen beschehenn	47

	Seite
Art. 102. Vonn Beychten vnd vermanen Nach der verurtheillunge . . .	47
- 103. Das die Beichtvätter die Armen bekannter Warheit zu leugnen nit weysenn sollen	47
- 104. <i>Ein Vorrede, Wie mann missethatt peinlich straffen solle</i>	48
- 105. Vonn Vnbenanten peinlichen fellen vnd straffenn . . .	49
- 106. Wie gotsschwerer oder gotslesterunge gestrafft werdenn sollenn	49
- 107. Straff der jhennen, so einen gelerten eid vor Richter vnd gerycht meinydig schwern	49
- 108. Straff der, so geschworne Vrphede Brechenn	50
- 109. Strauff der Zauberey	50
- 110. Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmähung .	51
- 111. Straff der Muntzfalscher vnd auch deren, so one habend freiheit Muntzen	51
- 112. Straff der jhenne, so fallsche Siegell, Brief, Vrbar, Rennt oder zynssbucher oder Register machenn	52
- 113. Straff der fallscher mit mass, wag vnd kauffmanschafft	52
- 114. Straff der Jhennen, die falschlich vnd betrieglich vnder- marckung, Raynung, mal oder marckstein verrucken .	52
- 115. Straff der procurator, so, jrenn parthienn zu Nachtheil, ge- ferlicher fursatzlicher weise den widerteilln zu gut handdelln	53
- 116. Straff der Vnkeusch, so wider die Natur beschicht . .	53
- 117. Straff der Vnkeusch mit nahenden gesipten freunden .	53
- 118. Straff der Jhenigen, So eeweiber Oder Jungkfrauen entfurn	53
- 119. Straff der Notzucht	54
- 120. Straff des Eebruchs	54
- 121. Straff des vbells, das jun gestalt zwifacher ee geschicht	54
- 122. Straff der Jhennen, so jre eeweiber oder kinder durch böses gewyns willen willigklich zu vnkeuschen werckenn verkauffenn	55
- 123. Straff der verkuppelung vnd hellfenn zum ehebruch . .	55
- 124. Straff der Verretherey	55
- 125. Straff der Brenner	56
- 126. Straff der rauber	56
- 127. Straff der jhennen, so vfrur des volcks machen . . .	56
- 128. Straff der jhennen, so bösslich aussdretten	57
- 129. Straff der Jhenigen, so die leut bösslich bevehden . .	57
<i>Hernach vollgend etliche böse tödtungen vnd von straf derselben tätter.</i>	
- 130. Erstlich vonn straff der, die mit Giff oder Venen heim- lich vergebenn	58

	Seite
Art. 131. Straff der weiber, so jre kinder tödtenn	58
- 132. Straff der weiber, so jre kinder, vmb das sy der abkomen, jn geferlichkeit von jnen legen, die allso gefunden vnd ernert werdenn	60
- 133. Straff der Jhennen, so Schwangern Weipsbillden kinder abtreibenn	60
- 134. Straff, so ein Artzt durch sein Artzney dötett	60
- 135. Straff eygener tödtung	61
- 136. So einer ein Schädlich thier hett, das ymandt enttleibt	61
- 137. Straff der Morder vnd Todtschleger, die kein gnugsam entschuldigung haben mogen	62
- 138. Vonn Vnlaugbarn dottschlegenn, die aus sollichen vrsachen geschehen, so endtschuldigung der Straff vff jnen tragen	62
- 139. Erstlich von rechter Notwer, wie die entschuldigt	62
- 140. Was ein rechte Notweher ist	63
- 141. Das die notwere bewisen soll werden	63
- 142. Wann vnd wie jnn sachen der notweher die weisung vf den Anlager kompt	63
- 143. Von entleibung, das nymands anders gesehen hat, vnd ein notwer furgewent wurd	65
- 144. Vonn berumbter notwere gegen eynem Weibsbilldt	66
- 145. So einer jnn rechter Notweher einen vnschuldigen wider seinen, des tatters, willenn entleibt	66
- 146. Von vngeverlicher entleibung, die wider eins thatters willen geschicht, ausserhalber einer notweher	66
- 147. So einer geschlagen wurt vnd stirbt, vnd man zweyfelt, Ob er an der Wunden gestorben sey	68
- 148. Straff der Jhennen, so einander jn Morden, Schlachen vnd Rumoren fursetzlich oder vnfursetzlich beystandt thun	68
- 149. Vonn Besichtigung eins entleibten vor der Begrebnus	69
- 150. Hernach werdenn etlich entleibung jnn gemein berurt, die auch entschuldigung vf jnen tragen mögen, So darjnn ordenlicher weise gehandelt wurt	70
- 151. Wie die Vrsachenn, so zu entschuldigung bekanttlicher tatt furgewendtt, aussgefurt werdenn sollen	71
- 152. So des thatters gegebne beweysungartickel nit Beschliessen	72
- 153. Vber wen die Atzung jnn obgemelter aussfurunge geen soll	72
- 154. Vonn grosser Armut des, der sich obgemelter massen aussfurenn wollte	73

	Seite
Art. 155. So einer jnn der Mortacht were, jnn gefengknus keme vnnnd sein vnschulld aussfuren wollte	73
- 156. Vonn ausfuring Beschulldigter peinlicher vbelthatt, ehe der beclagt ja gefengknus kompt	74
<i>Hernach volgenn ettliche Artickell vonn diebstall.</i>	
- 157. Zum ersten von allerschlechtesten heimlichenn Diebstall	74
- 158. Vom erstenn offenttlichen diebstall. damit der diebe beschrien wurd: ist schwerer	75
- 159. Vonn erstenn geferlichen diebstallenn durch einsteigen oder brechen: Ist noch schwerer	75
- 160. Vom erstenn diebstall, funff gulden werdt oder daruber, vnd sunst one beschwerlich vmbstende: sol mann Raths pflegen	76
- 161. Vonn andern diebstall	76
- 162. Vonn stelen zum dritten mall	77
- 163. Wa meher, dann eynerley beschwerung bey dem diebstall gefunden wurd	77
- 164. Vonn Jungenn dieben	78
- 165. So einer etwas heimlich nymbt von gutern, der er ein Nechster erbe ist	78
- 166. Stelen jnn rechter hungersnodtt	78
- 167. Vonn fruchten vnnnd nutzen vff dem felde, wie vnnnd wan damit Diebstale gebraucht werd	79
- 168. Vonn Holtz stelenn oder Verbotner weis abhawenn	79
- 169. Straff der Jhennen, die Visch stelenn	79
- 170. Straff der Jhennen, so mit vertrauter oder hinderlegter habe vngetreulich handeln	80
- 171. Diebstall heilliger oder geweichter ding ann geweichten vnd Vngeweichten stetten	80
- 172. Vonn straff obgemelts Diebstalls	80
- 173	80
- 174 und 175	81
- 176. Vonn straff oder versorgung der personen, vonn den man aus erzeugten vrsachen vbells vnnnd Missenthat warten muss	81
- 177. Vonn straff der furderung, Hillff vnd Beistand der Missteter	82
- 178. Straff vnnderstandner Missetatt	83
- 179. Vonn vbelthattern, die, Jugent oder anderer sachen halben, jre synne nit haben	83
- 180. So ein hütter der peinlichen gefengknus einem gefangen vsshillfft	83

	Seite
Art. 181. Von einem gemeinen bericht, wie die gerichtsschreiber die peinlichen Gerichtshendel gantzlich vnnnd ordenlich be- schreiben sollen: Vollgt jnn dem nechsten vnd etlichen Artickelln hernach	84
- 182.	84
- 183—186	85
- 187—189	86
- 190. Ein ordnung vnnnd berichte, Wie der gerichtsschreiber die endtlichen vrteil, der todstraff halb, formen soll	87
- 191.	87
- 192. Einfurung einer jeden Vrteyll zum tod oder ewiger gefengknus <i>Merckt die nachvolgenden Beschlus einer jeden Vrteyll</i>	87
- 193. Vom Schlayffen	88
- 194. Vom reissen mit gluenden Zangenn	88
- 195. Formierung der Vrteill eins sorgklichen Mans jn gefengknus zu verwaren	89
- 196. Von Leybstraff, die nit zum tod oder gefengklicher Ver- warung, wie Obsteet, geurtheilt werden soll	90
- 197. Einfurung der vrteill, vorgemellter peinlicher leibstraff halb, die nit zum tod gesprochen werden	89
- 198. <i>Merck die Nachvollgende Beschlus einer jedenn Vrtheyll</i>	90
- 199. Vonn form der vrtheill zu erledigung einer beclagten person	91
- 200 und 201	91
- 202 und 203	92
- 204. Vonn dem gerichtskosten ann den peinlichen gerichtn	92
- 205. Wie die richter vonn straffung der vbeltatter Kein sonder- lich Belonung nemen sollen	93
- 206. Wie es mit der flüchtigen vbeltätter gutern gehalten werdeunn soll	93
- 207. Vonn gestolner oder geraubter habe, so jnn die gericht kompt	94
- 208	95
- 209—211	96
- 212—214	97
- 215. Mitt was mass die Werckleut jnn den peinlichen gerichtn notturfftig Gallgen zu machen vnd zu bessernn schuldig seindt	98
- 216 und 217	99
- 218. Von mysspreuchen vnd pösen vnvernunfftigen gewonheiten, so an etlichen orthen vnd enden gehalten werden	99
- 219. Erklerung bei wem vnd an welchen orten rath gesucht werden soll	101

Wortverzeichnis.

Die folgende Zusammenstellung hat einen doppelten Zweck: einmal soll sie dem juristischen Leser der ‚Carolina‘ die jetzt ungebräuchlichen und unbekanntenen Worte erklären, ohne in den Beispielen¹⁾ Vollständigkeit erzielen zu wollen. Andererseits sollen die angegebenen Beispiele einen Beitrag zur Syntax des 16. Jahrhunderts bilden, bei deren Betrachtung bis jetzt auf unser Denkmal als sprachliches Zeugnis nur in Grimms Wb. Rücksicht genommen worden ist. Gerade das juristische Deutsch hat der Schriftsprache soviel zugeführt, daß die folgenden Zusammenstellungen auch für die Geschichte der Standessprachen wichtig sind.

Bei der krausen Orthographie unserer Handschrift, die vollkommen belassen worden ist, erscheint es schwer, leichtes Auffinden und etymologische Forderung mit einander bei der Herstellung der Anordnung zu verbinden: so ist beim Schwanken zwischen *b:p*, *d:t*, *f:v* das betreffende Wort an die der Gemeinsprache entsprechende Stelle gerückt (*buss* : *puss* unter *buss*), jedoch auch die andere Form notiert worden, um durch Verweisung das leichtere Auffinden zu ermöglichen. Unter *f* stehen alle zu mhd. *vür*, unter *v* die zu *ver* in Beziehung stehenden Bildungen; *u:au*, *i:ei* *ey* sind an beiden Stellen angeführt.

Von Vorarbeiten ist neben den großen Wörterbüchern *C. F. Walch, Glossarium Germanicum interpretationi Constitutionis criminalis Carolinae inserviens (Jenae 1790)* benutzt worden, bei dem freilich die an sich brauchbaren Zusammenstellungen aus einem Wust vergangener Gelehrsamkeit herauszusuchen waren.

Abkürzungen: *st. m.* = Masculinum der starken Deklination.
st. f. = Femininum der starken Deklination.
st. n. = Neutrum der starken Deklination.
st. v. = Verbum nach der starken Konjugation.
sw. v. = Verbum nach der schwachen Konjugation.
st. sw. v. = Verbum geht nach beiden Arten.
v. l. = varia lectio.
s. = siehe.

A.

aber *adv. conj. widerum* (28)

aberkennen *sw. v. mit Rechtsgründen abschlagen, verweigern* 47

abgannk *st. m. zu abgeen Mangel, Verschlechterung* 210

1) Eingeklammerte Zahlen bezeichnen das häufigere Vorkommen des Wortes.

- abgeen *st. v. davon gehn, mangel haben, sich verschlechtern* Vnnd wo dieselbig habe vor enndung vnd vollnziehung des Rechten abgienge oder geergert wurde 210
- abkomen, abkommen *st. v. 1. los werden* vmb das sy der abkomen 132; *2. die Flinte losbrennen (vgl. abgehen Grimm 1, 66)* ehe vnd er recht anschlecht vnd abkomt 146.
- ablegen *sw. v. Schadensersatz leisten* soll er dem gemarterten kostenn, schmerzen, jniurien vnd schedenn . . . abzulegenn schuldig sein 21; *vgl. 207. Walch 138 — 141.*
- ableynen *sw. v. ablehnen, abwälzen* das es bemellten argkwon ableynet 29; er khönde dan solchen verdacht mit glauplicher anzeige oder beweisunge ableynen 33.
- abscheidenn *st. v. sich (aus dem Gericht) entfernen* 17.
- abschneiden, abschneidenn *st. v. 1. transitiv: abschneiden, wegnehmen* vnnd damit die vberigen wortter abschneidenn 19; got . . . , das jme zusteet, abschneidet 106; *2. absolut: der Verhandlung ein Ende machen* soll man one alle gerichtliche verlengerung . . . abschneidenn 16. *Schwarzenberg.*
- abtrag *st. m. Genugthuung, Buße, Entschädigung* 12. 99; abtrag thun 12; abtrag erlangen 12; straff vnnd abtrag leiden 61. *Schw.*
- abthun *a. v. auf die Seite bringen, bei Seite schaffen* 114.
- abtreiben *st. v. etwas von sich fortreiben, abortum facere* 133.
- achtung *st. f. Achtung, Hochachtung, Schätzung der Person* 12.
- anderweid *v. l. anderwerd urspr. zum zweiten Male* 102.
- anderwerd *adv.: anderwärts, sonst; sodann = anderweid nochmals* 56.
- andingung *st. f. Frage und Antrag bei Gericht* viell vberflussiger frage vnd andingung 100.
- anfechten *st. v. gegen jem. kämpfen, fechten* 140.
- anfechtung *st. f. Angriff* 142.
- angreifen *st. v. angreifen, thätlich werden* mit peinlicher frag angreifen 6. angriffen 61.
- anheimsch *zu Hause* anheimsch betretenn *zu Hause treffen* 215.
- ankeren, ankhören *sw. v. anwenden* 150.
- anmassen sich (zu) *sw. v. sich anmassen etwas zu thun* 21; *Partic. an-gemasst aktivisch* dieselben angemassen warsager 21.
- annemen *st. v. 1. einem den Proxess machen* 6. 18. 106; *2. festnehmen, arretieren* gefenniglich annemen 26; zu gefennigknuss annemen 12; s. einlegen. *Walch 162.*
- annemen *st. n. die Festnahme* 11. 18.
- anrichten *sw. v. anstiften* 107. *Walch 163.*

- anschlagen *st. v. die Büchse anlegen und zielen* ehe vnd er recht anschlecht 146.
- anspruchig anspruchig, *was in die Anklage verwickelt ist (zu ansprechen), worauf jemand Anspruch macht* 208. 210.
- antworten *sw. v. auf eine Äußerung anderer (namentlich des Klägers) im Gericht etwas vorbringen* der beclagt Anntwurt zu der beclagten missetat 90.
- antworter *st. m. Answerter, Beklagter* 88. 95. 207. 209. 210.
- anwerden, onwerden *st. v. verlustig gehen, los werden (an den Mann bringen)* Gr. 1, 520; das er den [diepstall] gar oder zum teil gehapt, verkaufft, vergebenn oder anworden hab 43; Wa er auch solliche Name hingethon, verkaufft, vergeben, anworden oder verporgenn hab 48. *Walch* 167—169.
- anzeigen *st. n., v. l. anzeigung Indicium, Inzicht* 19.
- anzeigung *st. f. s. anzeigen* 5. 18. 27. 30. 31. 43. *Walch* 169. 170.
- anziehen *st. v. anführen* die angezogenne Vbellthat 47. 90.
- argwenich *verdächtig* (6).
- argkwon *st. m. suspicio* (5. 7. 11. 15. 18. 19. 22. 35. 45. 47. 61.)
- argwonig *suspectus* (23. 25. 27. 31. 43) s. argwenich.
- argkwonigkeit *st. f. 1. Indicium, Verdachtsgrund* 24; 2. *Verdacht* 28. 46. *Walch* 173.
- arm *adj. der arme der Angeklagte, dem die Verurteilung bevorsteht* 35. 59. 96. 97. 103. *Walch* 174f.
- atzung *st. f. Lebensunterhalt* 61. 153. 158. 204. 207. 213.
- aufruhr, vfrucher, vfrur *st. sw. f. Aufruhr, tumultus* (127).
- auffbürgen *sw. v. (v. l. aussbürgen) kraft Bürgschaft etwas in seine Verwahrung nehmen* 213 s. bethagen.
- aussbürgen s. auffbürgen.
- auffwechsslen *sw. v. durch Wechseln an sich bringen* 111.
- aussbedagen *sw. v. gerichtlich ausfolgen* 210. *Walch* 182ff.
- ausfüren, ausfürenn *sw. v. 1. auf die Richtstatt hinaus schaffen* 79. (102); 2. *vor Gericht ausführlich darlegen, beweisen* 12. 13, sein entschuldigung ausfürenn 14. 15, dweill er nit aussfüret 43, enntschuldigen vnnnd vssfüren 47, vrsachenn . . aussgefürt werden sollen 151. 153.
- ausfuration *st. f. gerichtliche Darlegung* 13. 153 ausfuratione der Vnschuld 47; rechtliche aussfuration 13. 14.
- aussgeben *st. n. Ausgabe* 43.
- ausslassenn *st. n. Entlassung aus der Haft* 157.
- ausschreiben *st. v. ausschreiben, ausfertigen* 190; *v. l. vffschreibenn* auffschreiben 89. 196.
- ausstrag *st. m. Erledigung des Prozesses* (90).

- ausstragen *st. v. den Prozeß zu Ende bringen* 201; *s. austrag.*
 austreglich *Ertrag bringend, reichlich* 12; *zu austrag.*
 aussdretten, vssdretten *st. v. vom rechten Wege abweichen, aus der geordneten menschlichen Gesellschaft heraustreten, Untreue oder Gewaltthaten begehen* bösslich aussdretten (128).
 ausszug *st. m. Einrede, exceptio* 153.

B.

- bannen *st. sw. v. unter Strafanndrohung gebieten und verbieten, Gericht bannen = Gerichtshoheit haben* (219).
 pannrichter *st. m. Bezirksrichter* 56.
 bass *adv. comp. besser* (18). *Walch* 196 ff.
 bedagen *s. bethagen.*
 bede = beide *beide* (92).
 bedecken *sw. v. verhüllen* mit vnwarheit bedecken 103; *s. decken, verdecken.*
 bedenken *sw. v. überlegen, ermessen, beurteilen* 31.
 bedrowen, betrauen, betrawen, betrowen *sw. v. bedrohen* (44. 128. 141); *der betröute* 44; *die betröwung* 46.
 befelhen *s. bevelhen.*
 begnügen *s. benugen.*
 begreifunge *st. f. Inhalt, Verständnis, Bedeutung* 19.
 begrieff *st. m. Zusammenfassung, kurzer Auszug, zusammenfassende Darstellung. Vorr. Schw.*
 behalltnuss *st. f. Verwahrung, Behältnis, behalltung st. f. Verwahrung* 11. 202.
 behellff *st. m. Rechtsbehelf, Sach- und Rechtsausführung* 73.
 beyfrag *st. f. Ergänzungsfrage* 53.
 bekantnus *st. f. (v. l. st. n.)* 48. 54. 56. 60. 61. 91.
 bekennen *sw. v. bekennen* (46. 48. 56); *der missethatt also nit bekennt* 90; *die er doch vormals . . . bekant* 91. *Substantivisch* 22.
 bekaentlich, bekenntlich sein *bekennen* (9. 90) *ob er der beschuldigten missenthat bekaentlich sey oder nit* 46. 48.
 bekhommern *sw. v. mit Arrest belegen* vff die Arrestierten oder bekhommerten habe 207.
 beleyttung *st. f., v. l. beleuttung das Läuten mit der Glocke zur Einleitung des endlichen Rechtstages* (82).
 benötigen *sw. v. bedrängen, notzüchtigen* (119); *zur Notwehr bringen* (139).
 benottiger *st. m. derjenige, welcher jemand angreift, bedrängt* 140. 142.

- benötigung *st. f.* *Bedrängung, Angriff* (142).
- benügen *v. l.* sich benügen *genügen* auch gleich vnnnd recht nit lassen
benügen 128.
- bequem *adj.* zu kommen *was jemand zukommt, passend* das got nit
bequem ist 106.
- bericht *st. m.* *Bericht, Nachricht* sovil sy der [g.pl.] bericht empfangen 72.
- berichtigen *sw. v. diffamare, ein Gerüft (Geschrei) erheben gegen
jem.* (160).
- berichtigung *st. f.* *Gerüft, Beschreibung* (158).
- berumen *part. adj.* berumt berumt *sich einer Sache rühmen, sie
für sich in Anspruch nehmen, sie behaupten* 143. 144.
- besagen *sw. v. benennen, ansagen* (31); *dazu* der besagte (31); *besagung
st. f.* (31).
- beschönen *sw. v. beschönigen* 11.
- beschreien *st. v. anrufen, anschreien* das Publikum wegen der Übel-
thäter, Zeter über sie rufen 87. 157. 158. J. Grimm RA. 878. 879.
- besitzen *st. v. trans. besitzen, einnehmen* gericht besitzenn 1; *Richter
zum Gericht stellen; dazu* besitzung 1. 2. 82; *s. auch* sitzen.
- besprechen *sw. v. vor Gericht fragen* (131); (*zu sprache*) Auch mit
betröwung der Marter bespracht werdenn 46; so er erstlich one
marter derhalb bespracht wurd 182.
- besprechen *st. v.* mit betrawung derselben besprechen 184.
- bestandt *st. m. Kaution* (12. 154).
- bethagen *sw. v. l. l. trans. (vorladen) bestricken, gerichtlich ausfolgen
lassen* (213) *s. auffbürgen, aussbedagen.*
- betrauen *s. bedrowen.*
- betreten *st. v. überraschen, ergreifen* (157); wo sy des vberwunden
vnnnd betreten wurdet 132.
- bevelhen *st. v. befehlen* (Vorr. 90); den armen dem Nachrichten be-
velhenn 96.
- bewegung *st. f. Beweggrund* 143.
- beweisen *sw. v. beweisen* (20).
- beweisung *st. f. Beweis* (5. 30. 74).
- bezeihen *part. beziehen beschuldigen* (25).
- platt *st. n. Zielscheibe* 146.
- burg *sw. m. Bürge* (40).
- burgerlich *civilis* zu entlichem Burgerlichem Rechtenn 99.

C.

s. K und Z.

cedel s. zettell.

D.

dapffer *s. unter t.*

dargebenn *st. n. Angeben vor Gericht; sein Besagung oder dargebenn 31.*

decken *sw. v. prägn. verdecken, verbergen 31; s. bedecken, verdecken.*
 dester desto *mit comp. desto (12).*

dickermall zum dickernmall *oftmals, des öfteren 123.*

diepstall *st. m. 1. Diebstahl; 2. gestohlener Gegenstand* Item so der diepstall bey dem verdachtenn gefunden *43.*

drencken *s. unter t.*

dringen *st. v. (l. l. trans.) fortdrängen jemandt vom Rechten zu dringen 128.*

droen troen *sw. v. drohen (32); zu thun . . . trawet 176.*

duglich *s. unter t.*

E.

ehe *bevor 146. 158; ehe vnnd er ann sein gewarsam kömpt 158.*

eigenschafft *st. f. Eigentum 208.*

eingeen *st. v. hineingehen* zum stelen eingeet *159.*

[einbringen] jnbringen *sw. v. vor Gericht bringen, proferre 8.*

einlegen jnlegen *sw. v. einlegen (106); gefencklich einlegen (11); jngelegt persone 14.*

empfhenn *st. v. empfangen* dess heilligen Sacraments zu empfhenn begert *79.*

ende *st. n. 1. Ort; an enden vnd orten (81), ann die ende schicken 54, auch ann enden oder orten gewest sey 47, auch ann wellichem ende 48; soll der peinlich Richter der endt ein zall bestimmen 215, so der ennde on mittell die peinlich oberkeit der straff hatt 7; sollich ennde benennt 17, ann andern ennden jnn diser Ordnung 22; 2. finis am ende diser vnser ordnung angezeigt 81 und öfter.*

enthalten *st. v. gefangen halten; mit Unterhalt erhalten* jn dem gericht . . . enthalten werden *176.*

enthaltung *st. f. Unterhalt (im Gefängnis) verbunden mit verwarunge 176.*

enthalt *st. m. Aufenthalt, Schutz 128.*

enthauptstatt *st. f. Hinrichtungsstätte 217.*

entledigen *sw. v. frei machen* vonn peinlicher straff entledigen *13.*

entlich, endtlich, enndtlich *adj. schliesflich, letzt, zum Schlusse (10.16.22);*
 entlicher Rechttag *78; entliches gericht 82.*

enntschuldigen *sw. v. von Schuld frei machen* Wie er sich dess enntschuldigen vnnd vssfuren soll *47; jnen (acc. sing.) sollicher ennt-*

- leybunge (*gen. sing.*) ... entschuldigten 153; vrsachenn, die jne vonn der that entschuldigen mochten 187.
- erfarenn *st. n. das Erforschen* 7.
- erfarunge *st. f. Erforschung, Untersuchung* 201; so jnn der ... erfarunge .. nit erfunden wirt 47; erfahrung haben 25 *Nachforschung halten.*
- erfinden *st. v. ermitteln, eruere* (Walch 271) 10. 28. 47. 90. 161; Vnnd das also vff jnen erfunden wurde 127.
- erfindung *st. f. Ermittlung, exploratio* vff vorgemelt erfindung 47. 13; 201. 213.
- ergen *st. v. sich ereignen, vollziehen, zu Ende gehn* Recht ergeen lassenn 3.
- ergern *sw. v. verschlechtern, verderben* 210.
- ergernus *st. f. Verschlechterung* 210; *Anstofs, Erregung, Ärgernis* 104. 124; Walch 146 ff.
- ergetzlicheyt *st. f. Vergütung, Belohnung Vorr.*
- ergetzung *st. f. Vergütung, Belohnung* ergetzung erlangen 12; ergezung thun 20.
- erkantnuss *st. f. iudicium* (7. 12); jr erkantnuss darnach thun 105.
- erkennen *sw. v. Urteil finden, verurteilen, urteilen, durch Urteil aussprechen* 73; soll dieselbig ... person jnn gefenngnuss ... erkannt werden 176; dieselbenn straff mag man auch erkennen 104.
- erkundigen sich *sw. v. Kunde von etwas zu erhalten suchen* (31); sollicher angezeigten entschuldigung ... sich .. erkundigen 47.
- erkundigung *st. f. s. erkundigen* 47.
- erledigen *sw. v. los-, frei machen (Vorr.)* jrer gefengknuss erledigt werdenn soll 14.
- erledigung *st. f. Freisprechung* 199.
- ermessigen *sw. v. (v. L. ermessen) sw. v. beurteilen* 143.
- ermessigung *s. ermessung messigung Beurteilung, Ermessen* 209. 210.
- ernern *sw. v. ernähren, retten, am Leben erhalten* 132. Schw.
- eröffnung *st. f. Verkündigung* 148.
- ersitzen *st. v. durch verjährten Besitz erwerben* Vnnd kan ann sollicher ... habe .. kein geweher ersessenn werdenn 209.
- etzen *sw. v. Nahrung darbieten* 40.
- etzung *s. atzung.*

F.

- fahenn *st. v. fangen* 142. 150.
- fare *st. f. Gefahr* fare vnnd beschedigung .. warten müssen 128.
- fassen *s. verfassen* die vrteill fassen 92.

fällig werden *zu fallen fällig werden* 12.

ferligkeit *st. f. Gefahr Vorr.* 141.

ferrer *ferner* (1. 105).

volgenn *sw. v. durch rechtliche Folge zu Teil werden* Vnd jme dieselben abermalls jnn massen .. daruff volgenn 208.

fragen *sw. v. fragen* man soll jnen auch fragenn aller vrsachen vnd vmbstende 50; man soll auch nach der vrsach, vmbstennenden, alls obsteet, fragenn 52; man soll jnen sonderlich der vrsach, zeit vnd gesellschaft halb, als obstet, fragen 51; darumb solliche warzeichenn .. vonn dem jhennen ... gefragt werden 53; vff jre eide fragen 91; peinlich fragen *foltern*: daruf peinlich zu fragen 33; vff dieselbig person sonderlich nit gefragt oder gemarttert 31, herttigklich fragen 39.

freveln *sw. v. freveln, Unrecht thun, ungesetzmäfsig handeln* Vorr.

fride *st. sw. m. Friede, staatlicher Schutz* des nachrichters frid vsszuruffen 97.

fugenn sich *sw. v. sich verfügen* sich .. ann die gerichtsstatt fugenn 82

furderlich *auf förderliche, schleunige Weise* das recht furderlich ergeen zu lassenn 77; jnn zimblicher furderlicher zeit 73; zum furderlichstenn 73.

furderunge *st. f. Förderung* 177.

furen *sw. v. führen, geleiten* jnn Gefennngknus furen 57.

furfaren *st. v. intrans. voran, vorwärts gehen, weiter verfahren, prosequi* 21.

furkomen *st. v. zuvorkommen, verhüten* sollichen kunfftigen vnrechtlichen schaden vnnnd vbell zu furkomen 176; dasselbig zu furkomen 215; das soll man .. by den Beychtvattern furkomen 31; das die Richter solliches furkomen 56.

furnemen *st. v. gerichtlich behandeln, belangen, vornehmen* 1; rechtlich furnemen jem. 12; dieselb enntschuldigung zu erfahrung furnemen 29.

furpringen *st. n. Vorbringen* 92.

fursatz *st. m. Vorbedacht, bosshafftigen fursatz* 131.

fursetzlich *mit Vorbedacht* 107. 108. 115. 127. 133. 134. 137. 148, furgesetzt 130, furgesatz 148.

furter *weiterhin, fortan* 73. 88.

furtrag *st. m. das, was vor Gericht vorgebracht ist* 92. 93.

furtreglich *nützlich, fördernd* (1. 73).

furwenden *sw. v. vorlegen, vorschützen* 13. 29. 57.

G.

- geben *st. v. geben* jr vrteill geben 160; etliche griff jnn jr leib mit gluenden zangen gegeben werdenn 130.
- gebenen geperen *st. v. gebären, hervorbringen* (1).
- gebrauchen *s. geprauchen.*
- gebure *s. gepure.*
- geen *st. v. gehen, sich begeben (sich einstellen)* vff jr zusamen pringen vberiger vnkoste vnnnd verzug geen wurde 73.
- geprauchen *sw. v. Gebrauch machen von* vnnnd will sich einer notdwehergeprauchen 143; daruff peinlich frage möcht gepraucht werden 27.
- gepure *st. f. der gepure nach Gebühr, wie es jem. rechtlich zukommt* 20.
- gechheit *st. f. Übereilung, Jähzorn* 137.
- gedrungen, getrungen *part. adj. zu dringen wozu gedrängt* Rechtmessig gedrungene vrsach 16. 129.
- gefengknuss *st. f. Gefängnis* 10. 11. 26. 128. 155. 156. 176. 218, *Gefangennahme* 142.
- geferde geverde *st. f. und n. Gefährde, Hinterlist, Betrug (Vorr.); sonder geverde ohne Hinterhalt, aufrichtig; geferde suchen vnnnd geprauchen* 5.
- geferen, gefernn *sw. v. gefährden* 83. 100.
- geferig *gefährlich* 11.
- geferlich *adj. adv. 1. hinterlistig, parteiisch, dolo malo; 2. verfünglich, gefährlich* geferlich furderung . . thutt 40, geferlicher weiss (42), geferlich nit Verzogennd oder verhalten werden 47; von vnnotturfftigen vnnutzen geferlichen fragen 100, an geferlichen orten 25, mit vngewonlichen verdecktlichen vnd geferlichenn feurwercken 41, geferlichem zeuge 174.
- geferlicheit, geferickeit *st. f. Hinterlist, dolus malus* 88. 114. 132.
- gegen *pröp. gegen, gegenüber mit dat.* gegen den jhennen, die 128; gegenn dem selben vbelthatter thatlich handlung . . furneme 142; gegen einer vnverleumbten frawen oder jungkfrawen 119; gegen sollichen verdachtlichen leutten 211.
- gegenhaftung *st. f. eigene Verhaftung wegen der Haftung des andern.* 14.
- gehaben *s. v. a. haben* 25.
- geylheitt *st. f. Ausgelassenheit, luxuria* 146.
- gelegenheit *st. f. Lage, Stand der Dinge, Beschaffenheit Vorr.* 14. 31. 92. 104. 106. 113. 114. 144.
- gelert *part. zu lehren sw. v. lehren, unterweisen, vorsprechen* sollicher Rechtenn nit gelert 104; so einen gelerten eid . . meineydid sch *uern* 107.
- geloben *s. globen.*

- gemein *zusammengehörig, gemeinsam, allgemein* (17); jnn einer gemein
insgemein, im allgemeinen 31.
- gemeine *st. f. Gemeinde* 14.
- genugsam *genügend, für einen bestimmten Zweck ausreichend* (22).
- gerichts zwang *st. m. Gerichtszwang, Sprengel; autoritative Macht des
Gerichts* 213. 12.
- gesein *s. v. a. sein* 16.
- geruch gerücht *st. m. n. fama, Gerüft, Geschrei; guter Ruf* 25.
- geschichte *st. f. Geschehnis* 54.
- gesellschaft haben bei jem. *Verkehr haben mit* 25.
- gesipt *adj. verwandt, verschwägert* 117.
- gestalt *st. f. Gestalt; gestalt der personen* 106, *gestalt . . . der sache(n)*
31. 114. 154, *gestalt der verhandlung* 67, *gestalt der vberfarunge*
113; *adv. jnn andere gestalt in anderer Weise* 38.
- gestehen *st. v. gestehen, zugestehen* Vnnd jme der anleger sollicher . . .
Vrsachenn vnnd entschuldigung nit gestunde 12.
- geverde *s. geferde.*
- gewalt gwaldt *st. m. f. Gewalt, Machtbefugnis* fur vnrechtem gwaldt 156.
- gwallthaber *st. m. der Gewalt von jemand hat, Stellvertreter* 12.
- gewarsam *st. f. Aufsicht, Sorgfalt* die gesprochenn vrteil mit gutter
gewarsam . . . vollnziehen muge 96.
- gewartung *st. f. Das Warten auf etwas, Erwartung* 25.
- geweher *st. f. Zugesichertes Recht auf Besitz, Eigentum* kan . . . durch
einniche lenge der zeit kein geweher ersessenn werdenn 209.
- geweicht *adj. geweiht* 171.
- glaube *sw. m. Glaube* mit einem guten glaubenn 43.
- globen *sw. v. geloben* 4.
- glupt *st. n. Gelübde* 37.
- gots schwerer *st. m. jemand, der den Gottesnamen missbraucht* 106.
- grundt *st. m. Grund, Berechtigung* der grundt peinlicher frag daruff
steet 57.
- güllte *st. f. Zins, Einkommen* Redliche dinst, hanndtierung oder güllte
39.

H.

- haben, gehalten *sw. v. haben* der hat ein Redlichs anzeigenn . . . wider
sich 38. 43; vleissigs vffsehens haben 39; gemellter Burgschafft nit
habenn mag 14; haben erfahrung nach etwas 25.
- halten, hallten *st. v. halten, anhalten* Sollen die theill . . . fur das ge-
richt . . . gehalten werden 99; zu rede gehaltenenn werden 46.
- handelln *sw. v. handeln, thun* (15) zu gut handelln jemdm. 31.

handlung *st. f. Gerichtshandlung* [47](#) thetliche handlung *Thätlichkeit* [20](#).
 hegen gericht *sw. v. Gericht hegen, halten, Gerichtszwang haben* [219](#).
 heilligthumb *v. L. heilthumb st. n. heiliges Gerät, Reliquie* [172](#).
 helfen, hellffen *st. v. helfen vrphede hellffenn* [20](#).
 helig *geheim* heliger vnd verdecktlicher wise [41](#); helicher vngewonlicher vnd gefelicher weiss [42](#).
 herttigklich *energisch, hart* [39](#).
 hinlessigkeit *st. f. Fahrlüssigkeit* [1](#).

J.

jrrsal *st. n. Irrtum, Zustand der Verwirrung* [57](#).
 jnn präp. *in c. acc.* jnn andere weg [115](#). [130](#).
 jnlegen, jnpringen *s. einlegen, einbringen*.
 ymands jemant *nom. sg. Jemand* ([20](#). [43](#)); mit festem s; siehe niemands.

K.

kauffmanschaft *st. f. Kaufmannssachen, Ware* [113](#).
 klagen *sw. v. klagen* clagt zu B., dem vbeltetter [89](#).
 koste *sw. m. Kosten, Unkosten* ([12](#). [16](#)); *acc.* den Kostenn [47](#) öfter.
 kriegisch *streitig, strittig* dieselbig kriegische habe [208](#).
 khundtschaft *st. f. eingezogene Nachricht, Ausforschung = Zeugnis*.
 Khundtschaft verhören [70](#). [71](#); Khundtschaftverhörer *st. m.* [71](#). [72](#);
 Kuntschaft vnd weisung furen [74](#). [75](#).

L.

landtzwynger *st. m. räuberischer Landstreicher* [128](#).
 lassen *st. v. prägn. losgehn* oder jme lässt . . sein Buchs [146](#).
 ledigen *sw. v. entschuldigen, von Strafe freimachen* [131](#).
 legen *sw. v. legen* gefennklich legenn oder verwaren lassen [14](#); zu gefennknuss legen jem. [11](#); schriftlich jnn das gericht legen [89](#); schriftlich fur den Richter legen [90](#).
 leymadt leymuth *st. m. Leumund* ([6](#). [25](#). [61](#)).
 lernen *sw. v. lehren* anndere menschen zauberey zu lernen [44](#).
 leugknen *sw. v. leugnen* vorbekanter Missethat widerumb leugknet [57](#); der myssethat leugknen [91](#); bekannter Warheit zu leugknen [103](#).
 libell *st. n. libellus, Schriftstück, zusammenhängendes Aktenstück* vnderschiedlich nach einander Vnd libells weiss geschrieben werden [189](#); libell famos *s. schmachschrift* [110](#).

M.

machen *sw. v. machen, ausmachen, präg.* ein genugsame anzeigen zu peinlicher frag machen [27](#).

- mal *st. n.* Zeichen, Merkmal, Grenzstein 114.
 mallstat *st. f.* Gerichtsplatz, Richtstätte 215.
 meynst *superl.* zu mer; Nasalierte form zu meist; vgl. Weinhold *al. gr.* S. 170. Vorr. 163.
 messigung *s.* ermessigung *st. f.* Ermessen, Beurteilung nach messigung des gericht's 207.
 miet *st. f.* Lohn 3. 4.
 minst *mindest adv.* am minsten am wenigsten 59.
 myssgunder, missganner, missgöner *st. m.* Mißgöner 26.
 misshandlung *st. f.* Missethat (45).
 misslyngen *st. v.* übel gelingen 97.
 mittel *s.* on mittel.
 mitrichter *st. m.* (*v. L.* richter) Richter mit jemand zusammen 91.
 mordtacht *st. f.* Ächtung für eine Mordthat 155.
 mutwillig *frivol, ohne entschuldigende Veranlassung handelnd* 16. 128. 129. 137.

N.

- nacheill *st. f. sequela* 158. *Gr.* 7, 44.
 nachteill *st. m.* Nachteil, Schaden zu nachteill komen 31.
 name *st. f.* Das Nehmen, Raub, Gegenstand des Raubes oder Diebstahls
 Wa er auch solliche Name hingethon 48.
 namhafft, namhafftig mit Namen bekannt gemacht, bestimmt angesetzt 73.
 neben mit *dat. acc.* neben (14).
 nymands Niemand (20) (*nom. sing.* mit festgewordenem *s.*).
 nochmalls zum zweiten Male 69 *v. L.* nachmalls später.
 not *st. f.* Notwendigkeit es ist not, das 70; von Noten ist 73; nott geschehen 2.
 nötten *sv. v. trans.* nötigen zu clager widder seinen Willen nit genötet werden 214.
 nutz *st. m.* Nutzen wider gemeinen nutz 103. 31; *gen. sing.* einichen nutz 25.

O.

- oberhandt *st. f.* Obrigkeit 198.
 oberhof *st. m.* Gericht, an das man sich seiner besseren Rechtskenntnis wegen zu wenden pflegt 219.
 offenunge, eröffnung *st. f.* Kundgebung 73, Darlegung der Rechtsverhältnisse 148.
 onaussgedruckt nicht angeführt 24.
 onhilfflich ohne jemandes Hilfe zu gebrauchen 131.

on mittel *unmittelbar* (von der Obrigkeit mit *jurisdictio immediata*)

7. 219 on alle mittel zu bannen vnd zu hegen macht hat 219.
onwerden *s.* anwerden.

P.

pannrichter *s.* unter b.

patene *st. sw. f. Hostienteller* (*patena*) 172.

peen *st. sw. f. Strafe, aus lat. poena* (ö).

peynigen *sw. v. peinigen, martern* (20); *peinlich criminalis* (13); *dazu*
peinliche frage, peinliches recht, peinliche straffe.

pflegen *st. sw. v. pflegen, sich abgeben womit* Raths pflegenn (ö).

pfleglich *adv. wie es brauch ist* 79.

platt *s. bei* b.

R.

rathschlag *st. m. Urteilsvorschlag* 73.

raynung rejnung *st. f. Grenxrain* 114.

rechten *sw. v. Prozeßs führen* so einer mit dem andern vmb gross
gut rechtet 26.

recht *st. sw. n. Recht* mit peinlichem rechten 67; nach vermoge ge-
meiner Rechten 72; verzuge des Rechtens 73.

rechtfertigen *sw. v. Prozeßs führen, gerichtlich verhandeln, aburteilen,*
(61). 214.

rechtfertigung *st. f. gerichtliche Verhandlung und Urteil* (8. 12) Richter,
vor dem solliche Rechtfertigung hanget 73; mitt enndtlicher peinlicher
Rechtfertigung straffen 79.

redlich *ordnungsmä/sig, gexiemend, triftig* (6. 8. 25) redlich anzeigung
(18).

reysig *sw. m. Reisiger* Reysig oder Fussknecht 39.

ruck *st. sw. m. Rücken* zū ruck rückwärts, auf der Rückseite des Do-
kuments (*Druckprivileg*).

rumor *st. m.* = schlahen.

S.

sache *st. sw. f. Gerichtshandel* (*alte Bedeutung*) 82; *abgeschwächt* Es
were dann sach, das 73 = Es wher dan, das 57.

sage *st. f. Aussage; Inhalt, Satzung* nach der sage der Recht 61; nach
sage Vnnsere vorfaren vnnnd vnserer keiserlicher Rechten 120;
sager; besagter; besagung.

sagen *sw. v. aussagen* 65. 67.

scheinlich *augenscheinlich, nach Aufsen dringend, deutlich* mit etlichen
scheinlichenn wercken 178.

schiessen *st. v. schiefsen* zu dem gewonlichenn platt scheusst 146.

- schlachtung *st. f. s.* schlagen [34](#), [1](#).
 schlagen, schlachen, schlagen *st. n.* [34](#). [147](#). [148](#) *Schlägerei, namentlich mit tötlichem Ausgange.*
 schleynigklich *schleunig* [77](#).
 schmachschrift *st. f.* *Schmähschrift, Pasquill, libellus famosus* [110](#).
 schmahe, schmehe, schmach *iniuria, Unbill* [12](#). [20](#).
 schwern, schwören *st. v.* *schwören* ymandt zu peinlicher straff [107](#);
 peene, dye er fallschlich vff einenn andern schwure [107](#).
 schuld *st. f.* *Schuld* [100](#). [105](#); so es zu schuldenn kompt ([146](#). 151)
statt haben, der Fall sein.
 sein *st. v.* *sein part.* gewest, gewessenn ([29](#)).
 sitzen, gericht...sitzenn [82](#) *Gericht halten.*
 so *relativ* = *der, die, das* ([104](#)).
 sorglich *besorgnis erregend, gefährlich* [144](#).
 standt *st. m.* *Zustand, Verhalten* [143](#).
 stattlich *gehörig, angemessen Vorr.*
 stehen *st. v.* *stehen, sich befinden* zu seinem gefallen vnd willen
 stehen [12](#); jnn leugnen stunde [37](#); jm Rechten stunden [95](#).
 suchung *st. f.* *Untersuchung* [131](#).

T.

- dapffer *adv. recht, sehr (dient zur Verstärkung)*; dapffer gross vnd
 kundtlich [166](#); der vorgemellten dapfferen stuck *fest, gewichtig, bedeutend* [174](#).
 thun *prägn.* = *ausmachen* anzeigung thun [27](#).
 tragen *st. v.* *tragen* wie die enntschuldigung vff jr tregt [146](#). [150](#);
 die zauberey vff sich tragenn [44](#).
 treiben *st. v. s.* *abtreiben* Vonnem Weibsbilddt getriebenn wurde [133](#).
 drencken *sw. v.* *tränken* [40](#).
 trou troen *s. unter d.*
 duglich tuglich *tauglich* [1](#). [30](#). [196](#).

U. (V.)

vff, vss *siehe auch* auff, auss.

- vbereyllen *sw. v.* *überraschen, durch Abschneiden von Verteidigung im Recht beschränken* damit der vnschuldig wider Recht nit vber-
 eyllt werde [47](#).
 vberfaren *st. v.* *übertreten, zuwiderhandeln* ([20](#)).
 vberfarer *st. m.* *Übertreter* [215](#). [216](#).
 vberfarung *st. f.* *Übertretung, Zuwiderhandlung Vorr.* [1](#). [61](#). [113](#). [214](#). [219](#).
 vbermass *st. f.* *Übermafs, Überschufs* [157](#).

- vberwinden *st. v. überführen, erweisen* (10. 61. 125. 126); vmb die vberwunden vbellthat 89; sollicher vbeltat Vberwunden wurt 115; einen anndern... dess vberwindt 120.
- vbung *st. f. Ausübung, Verübung* vbung der that 29; gerichtsvbung 219; gerichtlich vbung 12.
- vffgeen *st. v. draufgehen, kosten* der vffgangnen gerichtskosten 90.
- vffgehoben *von vffheben st. v. aufheben* 100.
- vfflegen *sw. v. auflegen, zur Last legen* das er der vffgelegten missen- that vnschuldig sey 47.
- vfrur *st. sw. f. Aufruhr, tumultus* 127.
- vffschreiben *v. L. s. aussschreiben.*
- vmbregen *sw. v. umprägen* 111.
- vmpringen *sw. v. umbringen* 48.
- vnbent *nicht einzeln aufgezählt* 24.
- vbenotter ding *adverbial: ohne Zwang* 214 s. vngenöttigter ding, vngenötter ding.
- vndermarckung *st. f. Grenzzeichen unter der Erde* 114.
- vnderschied *st. m. genaue Auseinandersetzung* die furgehalten vnder- scheid erzelt 53.
- vnderschiedlich *genau, ins einzelne* gar vnderschiedlich... be- fragenn 48. 15.
- vnderstehen *st. v. wagen, versuchen, conari* so sich aber einer solli- ches obgemelts misshandells... gegen einer vnverleumbten frawen oder jungkfrawen Vnderstunde 119. 178; die sich Artzney (*gen. sing.*) vndersteen 134.
- vnfursetzlich *ohne Vorbedacht* 134. 137. 148.
- vngefangen *adj. nicht eingeschlossen* auss einem fliessenden vnge- fangenem wasser 169.
- vngeferlich *s. vngeverlich.*
- vngeverlich 1. *ohne böse Absicht* die vngeferlich...geschehen 146; 2. *ungefährlich* vngeferlichenn statt 17; 3. *ungefähr* vngeverlich also Antwurten 93, vngeferlich nachvollgennder meynunge.. formieren 190.
- vngenötter ding *ohne Zwang, Not* 32 s. unbenotter ding.
- vngenöttigter ding *v. L. vngenötter ding* 142.
- vngeschicht, von vngeschichten, vngeschichts *absichtslos* 146. 148.
- vngeweicht *adj. ungeweiht, unheilig* 171.
- vnkunst *st. f. Ignoranz, Mangel des nötigen Könnens* 134.
- vnstatts *st. f. ungünstige Lage, Mangel* mit vnstatten *mit Mühe* (Druckpriv.).
- vnwille *sw. m. Unwille, Feindseligkeit* feindschaft, vnwillen oder widerwertigkeit 31.
- vrbar *st. f. n. Rentenbuch, -register* 112.

- vrgiecht *st. f. maßgebendes Geständnis* 5. 47. 91.
 vrphede *st. f. Eid, sich nicht zu rächen* 20. 108. 157. 161. 164. 176.
 vrsach *st. sw. f. Ursache* welcher solliches lasters .. vrsach gipt 121;
 vrsach nemen zu etwas 25.
 vrsachenn *sw. v. Ursache geben* 144.
 vrteill *st. f. Urteil* die vrteill zu peinlicher straff enttlich beschlossenn
 wurdet 85; mit enndtlicher vrteil 89; vrtheylle ... verfassen 92; vr-
 teil ... formen (formieren) 190; form der vrtheill 199; vrtheill ...
 aussgesprochen ... werden 218; vrteill offnen 94.
 vss *präg. c. dat. acc. s. aus.*
 vssfuren *s. ausfuren: entschuldigung vssfuren* 15.
 vssfuren *st. n. das Hinausführen an die Richtstatt* 79.
 vssrichten *sw. v. vergüten* alle gericht's schedenn vsszurichtenn 13.
 vsstretten, vssdretten *s. aussdretten.*

V. (Konsonant).

- venen *st. n. gift (lat. venenum)* 130.
 verpieten *st. v. verbieten, ausweisen* des Lanndts verpotten 115.
 verbinden *st. v. verpflichten* 15.
 verprechen *st. v. brechen* so einer ein Vrphedt frevnnlich oder fur-
 setzlich verprochen 176.
 verpringen *sw. v. vollziehen, vollbringen* (ehebruch), den er mit seinem
 eheweib verpracht hat 120.
 verpurgen *sw. v. prügant: Bürgschaft leisten* 13. 15.
 verdacht *st. m. Verdacht* 7 (18). 211.
 verdacht *adj. (partic. zu verdenken) verdächtigt* 25. 28. 41. 211; *der*
Verdächtige 34 ymands des verdacht wirdet 43.
 verdecktlich *Argwohn erweckend, verdächtig* verdecktlich zu vielen bo-
 senn sachen 39; verdecktlich finden 25; verdächtlich 211.
 verdecktlicheit *st. f. Verdacht* 131. 176; *v. l.* verlichait, verdligkeit.
 verdecken *sw. v. verdecken, verhüllen* 56 *s.* decken, bedecken.
 (verdenken) *sw. v. Verdacht, im Verdacht haben* das er die verdachtenn
 missthat nit gethan haben khonndt 47.
 verfahren *st. v. falsch fahren* So ein Schiffman mit seinem schif ver-
 feret 218.
 verfassen *sw. v. in Worte kleiden, verfassen* vrtheylle jnn schrift ver-
 fassen lassen 92.
 vergeben *st. v. l. weggeben, wegschenken* oder ob er des ermorten habe
 genomen, verkaufft, vergebenn oder noch bey jme hett 33; 2. ver-
 giften 130.

- vergewaltigung *st. f.* Anwendung von Gewalt 159.
- vergleidten *sw. v.* freies Geleit geben 156 für Recht zu vergleidten 76;
für gericht vergleidt werdenn 76.
- verhallten *st. v.* zurückhalten, zögern 47.
- verhefften *sw. v.* arrestieren, verhaften 181. 207.
- verhefftung *st. f.* Arrestierung 12. 17.
- verhinderung *st. f.* Hinderung, Hindernis dem Nachrichten keinerley
verhinderung zu thun 97.
- verclagen *sw. v.* 1. gerichtlich verklagen; 2. böse Nachrede halten 215.
- vercleynen *sw. v.* erniedrigen 215.
- verlassung *st. f.* Nachlässigkeit 1.
- verlengerlich *in die Länge gezogen* Vorr.
- verlengen *v. l.* verlängern *in die Länge ziehen* 150.
- verlengern *v. l.* verlängern *s.* verziehen 100.
- verlieren, verleusst *st. v.* verlieren 29.
- vermeinen *sw. v.* denken, glauben, vermeint = geglaubt, wahrscheinlich
gemacht, einer beclagten vnnnd vermeinten Misshandlung 45; geclagte
vermeinte Missethat 70.
- vermutung *st. f.* Vermutung ein starke vermutung peinlicher frag
halbenn 36; vermutung wider dissenn theill 26.
- verpioten *s.* verbieten.
- verprechen *s.* verbrechen.
- verpringen *s.* verbringen.
- verpurgen *s.* verbürgen.
- verraten *st. v.* verraten 42.
- versagen *sw. v.* angeben, nominare der versagte 31; versagung 31 *s.*
besagen, besagung.
- versehenn *st. v.* sich versehen, rechnen auf darzu man sich sollichts
versehenn mag 42; sich derselben that zu jr versehenn 31. 32. 37;
darzu man sich der verdachten that versehenn mage 35.
- verstenddigt *v. l.* verstendig *verständlich gemacht* 105.
- versorgung *st. f.* Verwahrung, Unschädlichmachung 176.
- verstricken *sw. v.* verbinden, verpflichten 161.
- vertragen *st. v.* verschonen das sy die Leuthe gewaltsamer thatlicher
beschädigung vnnnd vbells vertruge 176.
- vertreiben *st. v.* im Handel verkaufen.
- verursachen *sw. v.* eine Ursache, Grund angeben 16.
- verwegenlichen *adv.* unvorsichtig 134.
- verweisen *sw. v.* (part. verweist) verweisen 127.
- verwerffenn *st. v.* ablehnen, reprobieren 64. 66.
- verwesen *sw. v.* verwalten 2; Verweser 181.

verziehen *st. v. in die Länge ziehen* das Recht an not verziehen oder verhindern [100](#).

folgen *s. unter f.*

vollnfaren *st. v. die Sache zu Ende führen* daruff soll.... mit peinlichem rechten vollnfaren vnnnd geurteiltt werden [67](#).

vollnfurung *st. f. s. vollnfaren* [74](#).

vorgeen *st. v. vorhergehen* vorgeeender trou [25](#).

W.

wann *conj. denn, sofern* [131](#).

warnemen *st. v. Aufmerksamkeit worauf richten* [28](#).

warten *sw. v. 1. erwarten, sich gewärtigen* vbells vnnnd Missenthat warten 176; vnnnd bescheids desshalb wartenn 154; [2. pflegen, bewachen, aufwarten](#) dem Büttell, der sein wartet 176.

weysenn *sw. v. Anweisung geben* [103](#).

weisung *s. beweisung.*

wherman *st. m. Gewährsmann* [43](#).

widerkeren *sw. v. wieder zukommen lassen* [107](#). 198.

widerkhörung *st. f. Ersatz* 150.

widerlegen *sw. v. = widerkeren* [115](#).

widersessig *widersetzlich, Widerstand thuend* 150.

widertheill *st. m. Gegenpartei* [26](#).

widerwertig *adj. in Feindschaft* [34](#), *in Widerspruch*: disser vnnnd des... Reichs... ordnung widerwerttig [61](#); widerwertigkeit *Feindschaft* [31](#).

wilkuer *st. f. freies Ermessen* [104](#).

wissen *prät. conj. wusste an. v. wissen* jnn dem ann sich bringen der verlustigen habe des vnrechten herkomenns nit gewisst 207.

Z.

siehe auch C.

zeren *sw. v. Zehrung machen* [39](#); zerung thun [39](#); zerung der Zeugen 75.

zettell, cedel *st. f. Papierstreifen* vss disser jngelegten zettell [89](#). [90](#).

zeug *st. m. Gerät* [51](#); mit geferlichem zeuge 174; mit geferlichen zeugen 172.

ziehen sich vff *st. v. = sich beziehen* [25](#). [33](#). [48](#).

zimblich *gehörig, sachgemäfs* jnn zimblicher zeit [12](#). [73](#).

zirck *st. m. Bezirk* 161.

zirlicheit *st. f. Gepränge, Feierlichkeit, Förmlichkeit* on zirlicheit des rechtlichen process = *sine figura ac strepitu iudicii* [12](#).

zumessen *st. v. nachsagen, zuschreiben* [106](#). [110](#).

zwyspill *st. n. das doppelte* 157.

Analytisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Artikel der Carolina.

Aberratio ictus im Fall der Notwehr [145](#).

Abtreibung [133](#) (Schwertstrafe bei lebendigem Fötus, sonst arbiträr).

Accusationsprozefs s. Anklageverfahren.

Adel, Gerichtsbesetzungspflicht [1](#).

Akten 189 s. Gerichtsbuch.

Alibibeweis s. Anzeichen.

Alimente s. Leibesnahrung.

Amtsrecht, kein Notwehr gegen A. [142](#).

Anklageverfahren.

1. Allgemeines:

a) als Muster für das Untersuchungsverfahren [8](#) [9](#) 188. 211,

b) mehrere Kläger [95](#),

c) kein Zwang zur Anklage 214.

2. Einzelnes:

a) Beginn [11](#); Beurkundung 181,

b) Entschädigungscaution oder Verhaftung des Klägers [12](#) [13](#) [14](#).
181,

c) Entschädigungspflicht des unterliegenden Klägers [12](#) [13](#) [61](#).
[99](#) 201,

d) Verhaftung des Stellvertreters [14](#),

e) Cautio de lite prosequenda [15](#). S. auch Antwort, Rat.

3. Obligatorisch bei Entführung [118](#); Notzucht [119](#); Ehebruch [120](#); bei Diebstahl unter Ehegatten und Erbschaftsdiebstahl 165.

Anstiftung zum Meineid [107](#).

Antwort, Beurkundung [5](#) [15](#) 182. 186.

Anzeichen.

1. Allgemeines:

a) Beurkundung [5](#) [11](#) 183,

b) Beweis [23](#) [47](#) 183,

c) Bedeutung:

- α) Behauptete Anzeichen als Voraussetzung der Untersuchungshaft [11](#); hierbei soll nicht leichtfertig verfahren werden [218](#),
- β) Bewiesene Anzeichen als Voraussetzung der Folter [6](#) [8](#) [20](#) [22](#) [45](#) [184](#) [185](#),
- γ) Anzeichen als Rechtfertigung des Klägers und Richters bei erfolgloser Folterung [61](#), vergl. auch [201](#).

2. Theorie der Anzeichen [18](#)—[44](#).

Einteilung:

- a) allgemeine Anzeichen [25](#) [26](#) [29](#)—[32](#) und spezielle Anzeichen [33](#)—[44](#),
- b) Vollanzeichen [29](#)—[32](#) und Teilanzeichen [25](#)—[27](#),
- c) Beschuldigungsanzeichen, Gegenanzeichen [28](#) [47](#) (Alibi). [131](#) und
- d) Entschuldigungsanzeichen [143](#) [144](#).

3. Ersatz der Anzeichen: Halbe Beweisung [23](#) [30](#).

Anzeige s. Untersuchungsverfahren.

Anzeigung s. Anzeichen.

Apothekerpolizei [37](#).

Appellation hemmt bei Entschädigungsklage die Vollstreckung nicht [12](#).

Arbiträre Strafe [104](#) [105](#);

nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen (inspecta qualitate personarum et negotii), vergl. [106](#) [114](#) [119](#) [167](#) [169](#) [172](#).

Anwendungsfälle:

- a) unwirksamer Zauber [109](#), versuchte Notzucht [119](#), überhaupt Versuch [178](#) und Beihilfe [177](#),
- b) Wahrheit im Pasquill [110](#),
- c) Mildere Form der Münzfälschung [111](#),
- d) Urkundenfälschung [112](#),
- e) Grenzfälschung [114](#),
- f) Aussetzung [132](#),
- g) Abtreibung bei nichtlebendem Fötus [133](#),
- h) fahrlässige Tötung [134](#) [136](#); vgl. [146](#),
- i) einfacher großer Diebstahl [160](#),
- k) kleiner Frucht Diebstahl [167](#),
- l) Fischereifrevel [169](#),
- m) Diebstahl aus Sammelstöcken [173](#) (leib oder leben),
- n) fahrlässige Gefangenenbefreiung [180](#).

Argwohn s. Anzeichen.

Arzt, Tötung aus Unkunst [134](#); als Sachverständiger [147](#) [149](#).

Aufruhr [127](#) (Schwertstrafe, Rutenhauen, Landesverweisung).
Aussetzung [132](#) (arbiträre Strafe).

Begünstigung bei Beleidigung, Geldstrafe [216](#).

Beichtvater s. Trost der Religion.

Beihilfe [177](#); bei Münzfälschung [111](#).

Bekennen s. Geständnis.

Beleidigung eines Zimmermanns, weil er am Galgen gearbeitet [215](#);
Strafe mit Geld [215](#); Entschuldigung, Kerkerzwang [216](#).

Beschlag s. Güterbeschlag.

Betrug, Warenbetrug [113](#) (Landesverweisung, Rutenaushauen, unter
Umständen Todesstrafe).

Bettler, Polizei über sie [39](#).

Beurkundung s. Antwort, Beweisung, Entschuldigung, Gerichtsschreiber, Geständnis.

Beweisung.

1. Allgemeines:

a) Beurkundung [5](#). [71](#). [186](#). [187](#),

b) als Voraussetzung der Verurteilung [22](#). [78](#). [90](#); in Ermangelung des Geständnisses [9](#). [69](#), vergl. [61](#),

c) Beweiserhebung [70—73](#). [151](#); Kosten der Beweiserhebung [47](#).
[75](#), s. auch Gerichtskosten,

d) halber Beweis als Anzeichen [23](#).

2. Einzelnes:

a) Beweis der Schuld [62—68](#); der Anzeichen [23](#); Gegenbeweis [28](#).
[29](#). [47](#). [131](#),

b) Entschuldigungsbeweis [74](#). [141](#) und [143](#) (obliegt dem Angeklagten); [151](#). [152](#). [187](#); trotz der Mordacht [155](#); Gegenbeweis des Klägers [143](#),

c) Replikbeweis des Klägers [142](#),

d) Beweistheorie beim Schuldbeweis [23](#). [67](#); Freiheit der Würdigung beim Gegenbeweis [28](#). [29](#), beim Entschuldigungs- und Replikbeweis [142](#). [143](#).

3. Beweismittel:

Zeugen [62 ff.](#); Sachverständige [147](#). [149](#); Augenschein: Leichenschau [149](#).

4. Beweis im Civilprozefs durch Eid [208](#).

Bigamie [121](#). [198](#) (Strafe wie bei Ehebruch).

Brandstiftung [124](#) (Feuertod); Anzeichen [41](#); Verumständlichung des Geständnisses [51](#).

Bürgschaft s. Anklageverfahren, Caution, Friedensbürgschaft.

Carolina als Gesetz, Vorrede. [3](#). [4](#). [83](#). [89](#). [90](#). [92](#); offizieller Druck: Druckprivilegium, Vorrede; soll bei den Gerichten aufliegen [83](#).

Caution:

- a) des Klägers s. Anklageverfahren,
- b) des Beklagten wegen Ausführung seiner Entschuldigung [153](#),
- c) der Verwandten, welche des Flüchtigen Güter zur Verwaltung übernehmen [206](#).
- d) der Parteien bei streitigem Gut [207](#),
- e) der Partei, welcher das streitige Gut einstweilen ausgefolgt wird (ausbürgen) [210](#). [213](#),
- f) Eid als Caution [207](#). S. auch Friedensbürgschaft.

Diebstahl.

1. Allgemeines [198](#). [207](#) f.;

Anzeichen [43](#). [211](#). [212](#); Verumständlichung des Geständnisses [48](#).

2. Besonderes:

- a) einfacher kleiner nicht offener Diebstahl [157](#),
- b) einfacher kleiner offener Diebstahl [158](#),
- c) gefährlicher Diebstahl (Einsteigen, Einbrechen, mit Waffen) [159](#) (Tod oder verstümmelnde Strafen),
- d) großer Diebstahl (über fünf Gulden) [160](#),
- e) zweiter Diebstahl [161](#),
- f) dritter Diebstahl [162](#),
- g) Minderjährige als Diebe [164](#). [175](#),
- h) Ehegatten- und Erbschaftsdiebstahl [165](#),
- i) Diebstahl in Hungersnot [166](#). [175](#).

3. Diebstahl nach Art der gestohlenen Sache:

- a) Fruchtdiebstahl [167](#),
- b) Holzdiebstahl [168](#),
- c) Fischereifrevel [169](#),
- d) Diebstahl geweihter Sachen [171](#)—[175](#). S. fur nocturnus.

Dienstgeheimnis s. Gerichtschreiber.

Drohung [128](#). [176](#); als Anzeichen [25](#).

Ehebruch [120](#) (gestraft nach gemeinem Recht). [198](#); Tötungsrecht [142](#). [150](#).

Ehegattendiebstahl [165](#).

Eid des Richters, Schöffen, Gerichtsschreibers 3. 4. 5, vergl. auch 91. 189; des Fürsprechen 88; des Nachrichters 96; Eid als Caution 207; Calumnieneid 219 (am Schlufs); zum Beweis der rechten Not 215; im Civilverfahren 208; als polizeiliche Zusicherung, Eid der Apotheker 37.

Einziehung.

1. Vermögenseinziehung, nicht regelmäfsig 206, sondern nur ausnahmsweise 218. 219; im Fall des Selbstmords 135.
2. Einziehung einzelner Sachen:
 - a) der Häuser bei Münzfälschung 111,
 - b) gestohlenen Gut nicht einzuziehen 207. 218,
 - c) gestrandetes Gut nicht einzuziehen 218,
 - d) Tötungssachen nicht einzuziehen 218.

Entführung 118 (gestraft nach gemeinem Recht).

Entschädigungspflicht:

- a) des Klägers 12. 13. 90. 99. 201; Gerichtsstand 12. 201; summarischer Prozeß 12; besteht nicht, wenn Anzeichen erwiesen 61; wenn der Angeklagte wegen Notstandes freigesprochen wird 166; des Civilklägers bei angeblich gestohlenem Gut 209,
- b) des Richters 20. 21. 61. 219,
- c) des Meineidigen 107; des ungetreuen Sachwalters 115; des Thäters in anderen Fällen 198; Entschädigung trotz Freisprechung 138.

Entschuldigung 90. 138. 151; Beurkundung 151. 187; s. Anzeichen, Beweisung,

Erbschaftsdiebstahl 165.

Ersitzung bei gestohlenem Gut ausgeschlossen 209.

Fehde, böse 129 (Schwertstrafe).

Fischereifrevel 169.

Flüchtiger, Güterbeschlag 206.

Folter, Allgemeines 45

- a) Voraussetzung 6. 8. 20. 22. 45. 61,
- b) Wirkungslose Folter 9. 61,
- c) Androhung der Folter (Territion) 46, Beurkundung 184,
- d) Ausführung der Folter 58. 59, Beurkundung 185.

Formalismus des Prozesses abgeschafft 100.

Frage, peinliche s. Folter.

Freisprechung s. Urteil.

Friedensbürgschaft 176. 195.

Friedensgebot 97.

Fruchtdiebstahl 167.

Fur nocturnus, Tötungsrecht 150.

Fürsprech 88; Form der Thätigkeit 89. 90; materielle Hilfe: Sacnwalter, Beistand 73; Prävarikation 115.

Galgen s. Todesstrafe.

Zimmern des Galgens 215; Maurerarbeit dabei 217.

Gefangenenbefreiung 180 (Talion, arbiträre Strafe).

Gefängnis.

1. Allgemeines:

Einrichtung, Mißbräuche 218.

2. Arten:

a) als Untersuchungshaft 11, vergl. auch 26. 106. 111. 128; Zulassung des Verkehrs zur Erlangung des Beweises und der Verteidigung 14. 73,

b) als Sicherungshaft: ewiges Gefängnis, gefängliche Verwahrung 10. 101. 176. 192. 195. 196; Urteilsfassung 105,

c) als zeitweilige Strafhaft 157,

d) Zwangsmittel zur Erzwingung der Ehrenerklärung 216. S. auch Anklageverfahren.

Geisteskranker ist unzurechnungsfähig 150. 175. 179; als Selbstmörder 135.

Geldbuse des Diebs (zu Gunsten des Verletzten) 157. 158; des Beleidigers (halb dem Verletzten, halb der Obrigkeit) 215.

Geleit, sicheres, s. Salvus conductus.

Gemeines Recht s. Kaiserliches Recht.

Gericht, I. peinliches, Besetzung:

1. Allgemeines 1:

Richter mit Schöffen beim endlichen Rechtstag 82; Nebenpersonen 204.

2. Besonderes:

a) Richter mit 2 Schöffen: Territion, Folter 46. 47; Vernehmung der Zeugen 71, der Urgicht 56. 91; Leichenschau 149; Protokollierung 181; Inventaraufnahme 206; Prüfung der Caution bei Civilfragen 210,

b) Richter mit 4 Schöffen: Prüfung der Bürgschaft des Klägers 12. 13, des Beklagten 153; Zusendung der Beweisartikel

72; Fassung des Urteils 196, auch .92. 93; Majoritätsentscheidung 12,

c) Richter mit 7 oder 8 Schöffen: am endlichen Rechtstag 84.
II. bürgerliches 12. 99. 201. 207; vergl. 208.

Gerichtsbesetzungspflicht 1. 204; persönliche 1; reale, auf Gutsherrlichkeit beruhende 2.

Gerichtsbuch ist zu verwahren 189. 202.

Gerichtschreiber gehört zur Besetzung des Gerichts 1; Eid 5; Beurkundungspflicht 5. 15. 17. 46. 47. 56. 71. 151. 181—188; Form des Protokolls 182. 189; faßt Urteil schriftlich 94. 190. 196; verliest das Urteil 94. 190. 196; nötigenfalls auch die Erklärungen der Fürsprecher 89. 90; Dienstgeheimnis 189; Rechtsverständiger anstatt des G.'s 151.

Gerichtskosten:

1. Die Kosten trägt:

a) der Verurteilte 157,

b) der Freigesprochene zahlt mindestens seine Atzung, sofern er trotz bewiesener Anzeichen freigesprochen wird 61, mitunter tritt Kompensation ein 201,

c) im Übrigen hat der Ankläger des Freigesprochenen die Kosten zu zahlen 12. 13. 90. 99. 204; Höhe 204,

d) eventuell trägt sie die Obrigkeit 47. 61. 154. 204, oder auch das Gericht 204,

e) der Angeklagte verbürgt die Kosten, wenn er seine Entschuldigung ausführen will 153.

2. Belohnung soll der Richter von dem Kläger keine nehmen 205.

3. Kosten der gestohlenen und gerichtlich hinterlegten Sachen 207. 209. 213; s. Entschädigungspflicht, Kosten.

Gerichtstand für Entschädigungsklage gegen den Ankläger 12. 90. 99. 201; für Entschädigungsklage gegen den Richter 61 (das nächste Obergericht).

Geständnis:

1. Allgemeines: Voraussetzung der Verurteilung (regina probationum) 22. 78; Beweiskraft 20. 60. 90.

2. Einzelnes:

a) Beurkundung 45. 56. 58. 185. 187,

b) Verumständlichung 48—53. 56. 60. 185,

c) Kontrolle 8. 54. 55. 60. 185.

3. Maßgebendes Geständnis, Urgicht 5. 20. 47. 56. 58.

4. Widerruf 57. 91. 103.

Gestohlenes Gut:

- a) ist nicht einzuziehen, sondern dem Eigentümer aufzubewahren und auszufolgen 207. 213. 218,
- b) Zahlung von Aufwand und Kosten, Unterschied zwischen gut- und bösgläubigem Besitzer 207; Kostenzahlung an das Gericht 207. 213;
- c) keine Ersitzung 209.

Gewährsmann, beim Kauf 38. 43.

Geweihte Sache, Diebstahl 171—175.

Gotteslästerung 106.

Grenzfälschung 114.

Güterbeschlagnahme 206.

Hehlerei. Anzeichen 40.

Heilige Sache s. Geweihte Sache.

Holzdiebstahl 168.

Hungersnot, Stehlen in 166. 175.

Incest 117 (Strafe nach gemeinem Recht).

Infamie, bei Meineid 107; bei Kuppelei 122.

Inquisitionsmaxime s. Untersuchungsverfahren.

Jurisdiction s. Obrigkeit.

Kaiserliches Recht: Römisches Recht und sein Strafsystem, Anwendung in Deutschland 104, vergl. auch 117. 118. 120. 121. 122. 126. 135. 165; Reichsordnungen 106.

Kerker s. Gefängnis.

Kindsmord 131 (Lebendig begraben, Pfählen, Ertränken); Anzeichen 35. 36; Gegenanzeigen und Gegenbeweis 131.

Klage. Beurkundung 5. 15. 181; keine Klagepflicht 214.

Konkurrenz von Erschwerungsgründen: schwerste der angedrohten Strafen 163; Realkonkurrenz 215 (am Ende).

Kosten:

- a) der Beweisung 47. 75. 154; der Kundschaftsverhörer 72,
- b) des Gefängnisses und der gefänglichen Verwahrung 153. 157. 176,

- c) des Ratsuchens 219. S. Entschädigungspflicht, Gerichtskosten.
 Kronzeugen 124 (bleiben straflos).
 Kundschaft s. Beweisung, Zeugen.
 Kuppelei 122. 123 (nach gemeinem Recht; Landesverweisung, Rutenhauen, Ohrabscheiden).

Landesverweisung:

1. überhaupt, nach verstümmelnder Strafe 198.
2. Einzelfälle:
 - a) Warenbetrug 113,
 - b) Prävarikation 115,
 - c) Kuppelei 123,
 - d) Aufruhr 127,
 - e) offener Diebstahl 158,
 - f) zweiter Diebstahl 161.

Landfrieden. Bestimmungen über die Räuber 39.

Landrechte und Ortsgebräuche:

- a) Einige in weiterer Geltung zu lassen: über Art der Strafvollziehung 104. 126. 131; über Pranger 85; Mordacht 155; Raub 126; Kindsmord 131; dritten Diebstahl 162; Frucht-diebstahl 167; Holzdiebstahl 168; Taxen 204; Galgenzimmerer 215,
- b) Andere aufzuheben 135. 140. 205. 207. 218,
- c) Salvatorische Klausel: Vorrede.

Landstreicher, Polizei über 39.

Landzwang 128 (Schwertstrafe).

Leibesnahrung aus den beschlagnahmten Gütern für die Familie 206.

Leibesstrafen:

1. Allgemeines 101. 104; Urteilsfassung 196; Verhältnis zum römischen Recht und Behandlung der arbiträren Strafbehandlungen dieses 104.
2. Einzelnes:
 - a) Ausstechen der Augen beim schweren Diebstahl 159,
 - b) Abschneiden der Ohren beim Kuppler 123. 198,
 - c) Abschneiden der Zunge 198,
 - d) Abhauen der Schwurfinger bei Meineid 107. 108. 198,
 - e) Abhauen der Hand bei schwerem Diebstahl 159.

Leichenschau 149.

Leumund, gemeiner (Infamatio) 6 (als Einleitungsgrund des Untersuchungsverfahrens); als Anzeichen 25.

Malitia supplet aetatem 164. 175.

Meineid 107 (Infamie, Abhauen der Schwurfinger, Talion, Entschädigung), vergl. 68. 198; bei promissorischem Eid 108. S. Anstiftung.

Minderjähriger:

a) wann unzurechnungsfähig 179,

b) mildere Behandlung, wenn unter 14 Jahren 164. 175, s. aber auch *Malitia supplet aetatem*.

Mifsbräuche s. Landrechte.

Mitthäterschaft 148.

Monstranz, Diebstahl 172 (Feuertod).

Mord, Tötung mit Vorbedacht 137 (Strafe des Rades), vergl. 134; Anzeichen 33; Verumständlichung des Geständnisses 48. S. Kindsmord.

Mordacht, nach Ortsgebrauch 155, hindert den Entschuldigungsbeweis nicht 155.

Mündliches Scheinverfahren s. Rechtstag endlicher.

Münzfälschung 111 (Feuertod, arbiträre Strafe).

Münzrecht, Verlust 111.

Nacheile 158.

Nachrichter, ist gefriedet 97. 98; ihm wird der Verurteilte übergeben 96, vergl. auch 196; er darf das Urteil nicht verkünden 218.

Nächtlicher Dieb s. *fur nocturnus*.

Notorium als Einleitung des Untersuchungsverfahrens, besondere Behandlung derartiger Strafsachen 16.

Notstand 150(?). 166. 175; s. auch Diebstahl in Hungersnot.

Notwehr 139 ff. 150; *aberratio ictus* 145.

Notzucht 119 (Schwertstrafe, bei Versuche arbiträr).

Oberhof 219.

Obrigkeit:

1. Trägerin der *jurisdictio immediata* in Strafsachen 7. 219; Folgen derselben:

a) Pflicht, die Gerichte zu besetzen 1; mit Richtern und Nebenpersonen 204,

b) Thätigkeit im Untersuchungsverfahren, präjudiciert unter Umständen dem Richter 158; soll sorgfältig verfahren 218;

- α) giebt Rat: spezielles Ratgeben 7. 73. 106. 111. 203. 206;
allgemeines Ratgeben s. Rat der Rechtsverständigen,
- β) sorgt für Beweiserhebung durch Kundschaftsverhörer 72. 151,
- γ) übt den Zeugenzwang 72,
- δ) sorgt für Hinrichtungsvorrichtungen, Galgen 215 und für
Gefängnis 218,
- c) Kostentragung, wenn von keinem Teil die Kosten zu tragen
sind 61; auch Kosten der Unschuldigen für die Armen
47; und des Entschuldigungsbeweises im gleichen Fall 154,
- d) Entschädigungspflicht 201,
- e) Einnahme: bekommt einen Teil der Geldbusse bei Beleidigung
215 s. auch Einziehung.
- 2. Bürgerliche Gerichtsbarkeit 201. 207.
- 3. Polizeigewalt 136;
 - a) über Apotheker 37,
 - b) über Bettler und Landstreicher 39,
 - c) gegen Gotteslästerer 106.

Ortsgebräuche s. Landrechte.

Pasquill 110 (Talion, arbiträre Strafe).

Peinliche Frage s. Folter.

Polizei s. Obrigkeit.

Pranger:

1. Allgemein bei Verurteilung zu peinlicher Strafe nach Ortsgebrauch
85. 198.
2. Besonderes:
 - a) bei Prävarikation 115,
 - b) bei Kuppelei 123,
 - c) bei offenem Diebstahl 158,
 - d) bei zweitem Diebstahl 161,

Prävarikation der Sachwalter 115.

Prokurator s. Fürsprech.

Protokoll s. Beurkundung.

Rat der Rechtsverständigen 28. 81. 91. 109. 112. 113. 114. 117. 118.
119. 123. 124. 127. 128. 129. 131—134. 136. 142. 143.
146—148. 150—153. 160. 161. 164—166. 168. 169. 172.
173. 176—180. 196. 203. 210. 219; Anklage- und Unter-
suchungsverfahren 219; von Amts wegen oder auf Antrag,
Kosten 219. S. Obrigkeit.

Raub 126 (Schwertstrafe); Anzeichen 38. 39. 211. 212; Verumständlichung des Geständnisses 48.

Rechtstag, endlicher 78;

Besonderheiten:

- a) Ansage 79,
- b) Verkündigung 80,
- c) Vorbereitung 81,
- d) Beleutung 82,
- e) Formale Fragen 84,
- f) Herbeiführung des Angeklagten 86,
- g) Beschreibung 87,

Rechtsunkenntnis entschuldigt nicht 1. 219.

Rechtsverständige s. Rat; statt des Gerichtsschreibers 151.

Reichsordnung s. Kaiserliches Recht.

Richter:

1. Allgemeines 1.
2. Eid 3.
3. Pflicht 150. 219.
4. Entschädigungshaftung 20. 61. 219; vergl. auch 1.
5. Rechte: darf keine Belohnung vom Kläger nehmen 205.
6. Verweser 181.

Römisches Recht s. Kaiserliches Recht.

Sach- und Rechtsausführung nach Beweiserhebung 73.

Sachverständige 33. 35. 36 (Hebammen). 147. 149.

Salvus conductus der Zeugen 76; des Angeklagten 156.

Schlägerei 147. 148; Anzeichen 34.

Schmähschrift s. Pasquill.

Schmerzensgeld s. Entschädigungspflicht.

Schriftliches Verfahren s. Sach- und Rechtsausführung.

Selbstmord, Beerbung? 135.

Spruchkollegium, Ratsuchen 219.

Stab in der Hand des Richters 82; Stabbrechen 96.

Sterbender, seine Aussage als Anzeichen 25.

Strafensystem s. Todesstrafe, Leibesstrafen, Landesverweisung, Verstrickung, Gefängnis, Infamie, Züchtigungsstrafe, arbiträre Strafe, Einziehung, Talion.

Strafprozefs.

1. Allgemeines:

Anklageverfahren oder Untersuchungsverfahren s. diese.

2. Einzelnes:

- a) er erfolgt mit und ohne Untersuchungshaft 11 ff. 156,
- b) er ist zu beschleunigen, Vorrede, 16. 77. 150; unnötige Formalitäten sind zu vermeiden 100,
- c) Mündlichkeit s. Rechtstag endlicher,
- d) Schriftliches Verfahren s. Sach- und Rechtsausführung,
- e) Mehrere Angeklagte 95.

Strandrecht und Strandunrecht 218.

Summarischer Proceß in Entschädigungssachen 12 (on zirlichkeit des rechtlichen Proceß == sine figura ac strepitu iudicii).

Talion bei Meineid in Strafsachen 107; bei falschem Zeugnis 68; bei Pasquill 110; bei vorsätzlicher Gefangenenerfreibung 180.

Territion s. Folter.

Todesstrafe.

- 1. Allgemeines: Verhängung im Untersuchungsverfahren 8; Urteilsfassung 192 f.; Arten derselben, Ortsgebrauch 104. In schweren Betrugsfällen 113; bei schwerem Diebstahl geweihter Sachen 172. 173; bei Aussetzung mit tödlichem Erfolg 132.

2. Einzelnes:

- a) Vierteilung 192; bei Verrat 124,
- b) Feuertot 192; bei Zauberei 109; Münzfälschung 111; widernatürlicher Unzucht 116; Brandstiftung 125; Diebstahl der Monstranz 172,
- c) Rad 192; bei Mord 137; Vergiftung 130,
- d) Galgen 192; bei schwerem und bei drittem Diebstahl 159. 162,
- e) Schwert 192; bei Notzucht 119; Raub 126; Aufrührerregung 127; Landzwang 128; böser Fehde 129; Totschlag 137. 148; Abtreibung 133,
- f) Ertränken 192; bei Frauen 124. 130. 131. 133. 159. 162,
- g) Lebendigbegraben und Pfählen 192; bei Kindsmord 131.
- 3. Verschärfung, durch Schleifung 124. 130. 137. 193, durch Zangenreißen 124. 130. 131. 137. 194.

Totschlag, Tötung ohne Vorbedacht 137. 148 (Schwertstrafe); durch Zusammenwirken mehrerer 148; Anzeichen 34.

Tötung, fahrlässige 146; durch Unkunst des Arztes 134; durch ein schädliches Tier 136. 150; keine Einziehung der Tötungs-

sachen 218; straflose 138 f. 142. 150; bürgerlicher Aus-
trag 138. S. auch Kindsmord, Mord, Totschlag.

Trost der Religion 79. 102; Beichtväter sollen nicht den Zwecken des
Strafverfahrens zuwider handeln 31. 103.

Überweisung s. Beweisung.

Universität s. Spruchkollegium.

Unterschlagung 170 (steht dem Diebstahl gleich).

Untersuchungshaft s. Gefängnis.

Untersuchungsverfahren.

1. Allgemeines: Gegensatz zum Anklageverfahren 6. 8. 9. 10. 46.
188. 211. 219; in Ermangelung der Anklage 214; geschieht
nach dem Muster des Anklageverfahrens 8. 9; mit aller
Sorgfalt 218; Voraussetzungen der Folter 6. 20. 61.

2. Einzelnes:

- a) Anzeige an Gericht oder Obrigkeit 124,
- b) Thätigkeit der Obrigkeit s. Obrigkeit,
- c) Protokollierung 188,
- d) Folterung 46,
- e) Fürsprech 88,
- f) Bestrafung 10. S. auch Leumund, Notorium, Rat.

Unzurechnungsfähig s. Geisteskranker.

Urfehde, leistet der Dieb 157. 158. 161. 164; schützt nicht gegen Ent-
schädigungspflicht des Richters 20; Bruch der U. 108. 176.

Urgicht s. Geständnis.

Urkundenfälschung 112 (arbiträre Strafe).

Urteil.

1. Allgemeines: es wird von Richter und Schöffen verfaßt 81. 92 f.;
vom Gerichtschreiber formuliert 81. 94. 190; vom Gerichtsschreiber
verlesen 94; nicht vom Nachrichten 218.

2. Einzelnes:

- a) verurteilendes 94; Formulierung, wenn auf Todesstrafe 190—
194; wenn auf Gefängnis 195; wenn auf Leibesstrafe 101.
196—198,
- b) freisprechendes 99; Fassung 199—201.

Urteilsprecher.

1. Allgemeines 1.
2. Eid 4, vergl. auch 91,

3. Thätigkeit im Laufe des Verfahrens als Mitrichter 91 s. auch Gericht,
 4. als Fürsprech 88; darf dann in derselben Sache nicht mehr als
 Schöffe fungieren 88.

Verdacht s. Anzeichen.

Vergiftung 130 (Strafe des Rades mit Verschärfung); Anzeichen 37;
 Verumständlichung des Geständnisses 50.

Vermutung s. Anzeichen.

Verrat 124 (Vierteilung mit Verschärfung oder Linderung); Anzeichen
 42; Verumständlichung des Geständnisses 49.

Verschleppung der Prozesse Vorrede, 16. 77. 100. 150.

Verstrickung im Gerichtsbezirk beim zweiten Diebstahl 161.

Versuch 178; bei Zauberei 109; bei Notzucht 119; bei Diebstahl 173.

Verumständlichung s. Geständnis.

Verweser s. Richter.

Vollstreckbares Urteil in Entschädigungssachen 12.

Wahrzeichen s. Anzeichen 19.

Weib.

1. Wird in einigen Fällen anders bestraft als der Mann, weil die
 Strafvollziehung dem deutschen Geiste widerspricht:

- a) anstatt Vierteilung Ertränken 124,
- b) anstatt des Rades Ertränken 130,
- c) ebenso anstatt der Schwertstrafe 133,
- d) ebenso anstatt des Galgen 159. 162.

2. Notwehr von Mann zu Weib 144.

Widernatürliche Unzucht 116 (Feuertot).

Zauberei 109 (Feuertot, bei Unwirksamkeit arbiträre Strafe); Anzeichen
 44; Verumständlichung des Geständnisses 52; als Anzeichen
 nicht zulässig 21.

Zeugen: 1. Allgemeines 63 — 68.

2. Zeugenvorschlag mit Beweisartikeln:

- a) durch den Kläger 70,
- b) durch den Angeklagten 74. 151. 152. 187.

3. Zeugenverhör:

- a) durch den Richter 71 (mit zwei Schöffen),
- b) durch Kundschaftsverhörer 72. 151. 186.

4. Zeugenzwang 72.
5. Eröffnung des Zeugnisses 73.
6. Zeugengebühren 75.

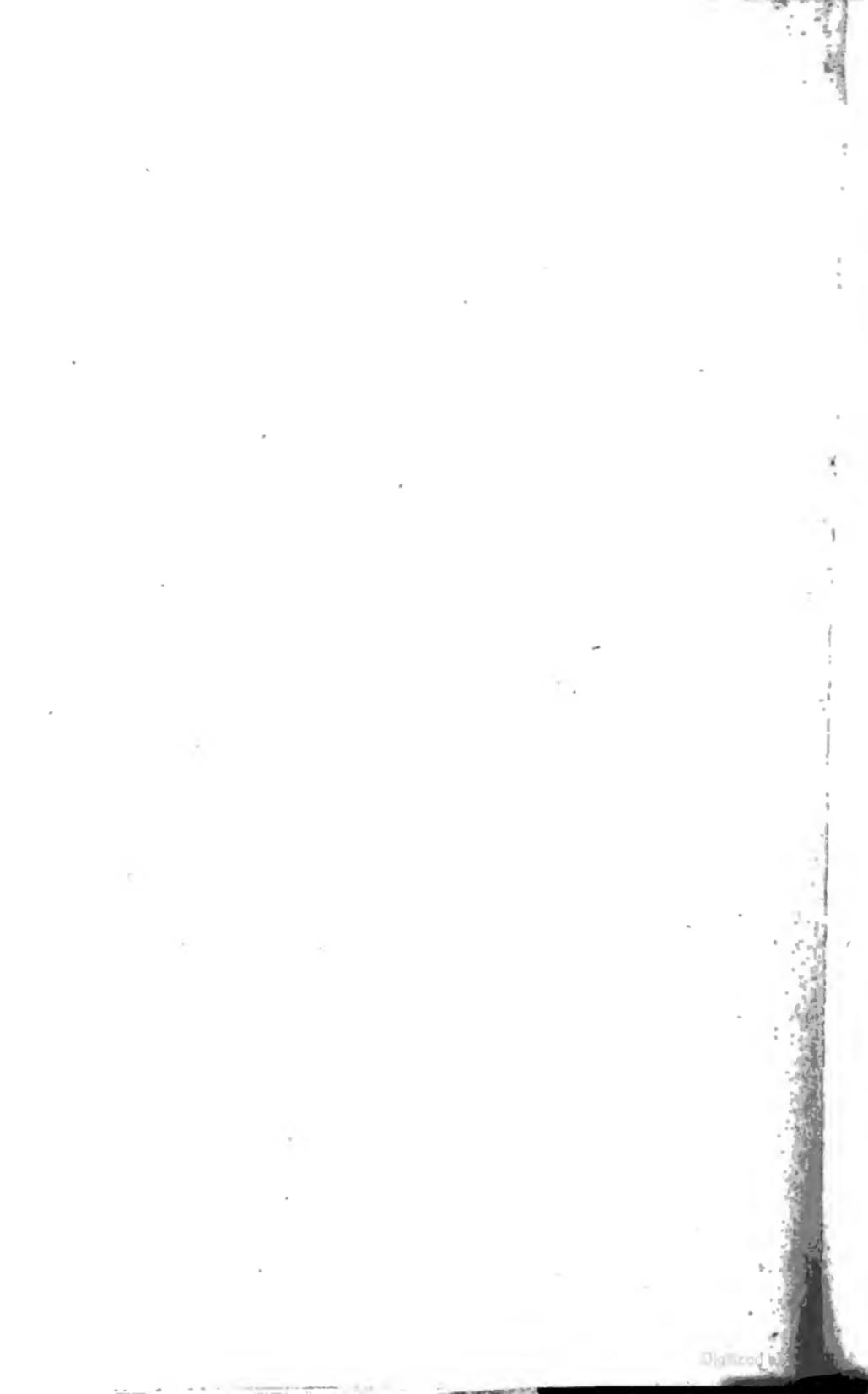
Zeugnis, falsches, Talion 68; s. auch Meineid.

Züchtigungsstrafe.

1. Allgemeines: Rutenaushauen 198.
2. Fälle:

- a) Warenbetrug 113,
- b) Prävarikation 115,
- c) Kuppelei 123,
- d) Aufruhr 127,
- e) offener Diebstahl 158

Zustellungsort, Bezeichnung durch den Kläger 17.



This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine is incurred by retaining it
beyond the specified time.

Please return promptly.

1907 1-10-1907 10-10-1907

THE COLLEGE LIBRARY

